



Finanzdirektion
Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Bernisches Steuerrecht 2024

Sammlung der bernischen Steuererlasse

Stand der Gesetzgebung 1. Januar 2024

Inhaltsübersicht	Seite
Bernische Steuererlasse auf Gesetzesebene	
Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)	1
Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)	185
Gesetz vom 23. November 1999 über die Steuerrekurskommission (StRKG; BSG 661.611)	197
Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2)	204
Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0)	218
Bernische Steuererlasse auf Dekrets- und Verordnungsebene	
Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113)	226
Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV; BSG 661.261)	236
Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA; BSG 661.312.21)	245
Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51)	249
Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV; BSG 661.312.56)	260
Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV; BSG 661.312.57)	267

	Seite
Abschreibungsverordnung vom 18. Oktober 2000 (AbV; BSG 661.312.59)	272
Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV; BSG 661.312.60)	286
Verordnung vom 30. Januar 2002 über das Veranlagungsverfahren (VVV; BSG 661.521.1)	291
Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (AND; BSG 661.543)	297
Quellensteuerverordnung vom 28. Oktober 2009 (QSV; BSG 661.711.1)	301
Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733)	315

Steuergesetz (StG)

vom 21.05.2000 (Stand 01.01.2024)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 Absatz 1 und Artikel 113 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung¹⁾, des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden²⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer³⁾, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Der Kanton Bern und seine Gemeinden erheben nach Massgabe dieses Gesetzes die folgenden direkten Steuern:

- a* eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
- b* eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c* eine Grundstückgewinnsteuer,
- d* eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

² Die Gemeinden können weitere Steuern erheben, soweit dieses Gesetz sie dazu ermächtigt.

³ Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer übertragenen Aufgaben.

Art. 2 *Einfache Steuer und Steueranlage*

¹ Das Gesetz bestimmt für alle Steuern die einfache Steuer.

² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 642.14

³⁾ SR 642.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Die Steueranlage wird für die Berechnung aller Steuern angewendet, mit Ausnahme *

a * der Einkommenssteuer auf Geldspielgewinnen,

b * der Quellensteuern.

c * ...

^{3a} Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden. *

⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3,26 übersteigt. *

⁵ Es werden keine Zuschlagsteuern erhoben.

Art. 2a * *Finanzieller Ausgleich für die Gemeinden und Kirchgemeinden*

¹ Der Kanton überweist den Gemeinden (Art. 247 Abs. 1) jeweils 1,4 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)¹⁾.

² Der Anteil pro Gemeinde richtet sich nach deren Anteil am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden sowie der Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde. Zur Bestimmung des Gemeindeanteils im Kalenderjahr *n* werden die Verhältnisse in den Kalenderjahren *n* – 6 bis *n* – 2 berücksichtigt.

³ Der Anteil der Gemeinde am Total der fakturierten Gewinnsteuern sämtlicher Gemeinden wird mit 100 Prozent, die Höhe des Anteils der Gewinn- und Kapitalsteuern am Gesamtsteuerertrag in der Gemeinde mit 25 Prozent gewichtet.

⁴ Der Kanton überweist den Kirchgemeinden (Art. 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen [Landeskirchengesetz, LKG]²⁾) jeweils 0,2 Prozent der eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen gemäss Artikel 196 DBG. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 3 *Zuständigkeiten* *

¹ Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.

¹⁾ SR [642.11](#)

²⁾ BSG [410.11](#)

² Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen.

³ Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt. *

⁴ Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss. *

⁵ Der Grosse Rat beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.²⁾ *

⁶ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. *

2 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

2.1 Steuerpflicht

Art. 4 *Persönliche Zugehörigkeit*

¹ Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern haben.

²⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 4

² Steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person, wenn sie sich im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Steuerrechtlichen Aufenthalt hat, wer im Kanton Bern ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- a* während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- b* während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen der Besuch einer Lehranstalt oder der Aufenthalt zur Pflege in einer Heilstätte.

Art. 5 *Wirtschaftliche Zugehörigkeit*
1 Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a* Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind,
- b* im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,
- c* * an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben,
- d* * mit im Kanton Bern gelegenen Grundstücken handeln.

² Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Art. 6 *2 Übrige Fälle*

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie *

- a* im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben,
- b* * als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,

- c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkraften im Kanton Bern gesichert sind,
- d * im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln,
- e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden,
- f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat,
- g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten.

² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.

Art. 7 *Umfang der Steuerpflicht*

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

² ... *

³ Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die eine Steuerpflicht besteht.

⁴ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

⁵ Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton Bern erzielte Einkommen und das im Kanton Bern gelegene Vermögen zu versteuern.

Art. 8 *Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht*

¹ Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen bzw. Vermögen entspricht.

² Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen bzw. hier liegenden Vermögen entspricht. *

Art. 9 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton Bern steuerbare Werte erwirbt.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug aus dem Kanton Bern oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.

³ Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

⁴ Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen auf Grund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 10 *Zusammenrechnung bei Ehegatten und Kindern*

¹ Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

² Das Einkommen und das Vermögen von minderjährigen Kindern wird den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennter Eltern werden Einkommen und Vermögen der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut zugewiesen; bei gemeinsamer Obhut erfolgt eine je hälftige Zuweisung.

³ Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit ist das Kind in jedem Fall selbstständig steuerpflichtig.

Art. 10a * *Eingetragene Partnerschaften*

¹ Das Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet.

² Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 11 *Nutzniessung*

¹ Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.

Art. 12 * *Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen*

¹ Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben zugerechnet, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen..

² Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)¹⁾ wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 13 *Ausländische Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit*

¹ Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

¹⁾ SR 951.31

Art. 14 *Steuernachfolge*

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die von der Erblasserin oder vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

² Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

³ Die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner haftet mit ihrem beziehungsweise seinem Erbteil und dem Betrag, den sie beziehungsweise er auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG¹) erhalten hat. *

⁴ Mit den Steuernachfolgerinnen oder Steuernachfolgern haften für die Steuer des Erblassers oder der Erblasserin solidarisch die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter und die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker bis zum Betrage, der nach dem Stand des Nachlassvermögens zum Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung fällt weg, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.²

Art. 15 *Haftung für die Steuer*

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt.

² Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die anteilmässige Haftung fest. Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung.

³ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch

- a die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer,

¹) SR 211.231

²) Entspricht dem bisherigen Absatz 3

- b* die an einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligten Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der ausländischen Beteiligten,
- c* Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks bis zu einem Prozent der Kaufsumme für die von der Händlerin oder Vermittlerin bzw. vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn die Händlerin, die Vermittlerin, der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat; Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer Händlerin, einem Händler, einer Vermittlerin oder einem Vermittler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben,
- d* die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen oder in der Schweiz gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁴ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaberinnen und Teilhaber solidarisch.

Art. 16* *Besteuerung nach dem Aufwand*

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- a* nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,
- b* * in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und
- c* in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. *

³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: *

- a* 400'000 Franken,

- b* für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe *b*,
- c* für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe *b*,
- d* * ...

⁴ Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.

⁵ Die Einkommenssteuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 42 Abs. 1 und 2) berechnet.

⁶ Der Vermögenssteuer unterliegen die im Kanton Bern gelegenen Grundstücke.

⁷ Sie wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 65) berechnet.

⁸ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag *

- a* des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b* der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c* des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- d* der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- e* der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- f* der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁹ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Art. 17 *Steuerbefreiung*

¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; GSG¹⁾) werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. *

² Bei teilweiser Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern entrichten sie die Steuern zu dem Steuersatz, der ihrem im Kanton Bern erzielten Einkommen bzw. dem hier liegenden Vermögen entspricht.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.

Art. 18 *Steuererleichterung*

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

- a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
- b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist, oder
- c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

² Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

³ Die Steuererleichterung ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gewährung zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

⁴ Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

2.2 Einkommenssteuer

2.2.1 Gegenstand der Steuer

Art. 19 *Grundsatz*

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme von

- a Gewinnen, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen,

¹⁾ SR 192.12

- b Vermögenszugängen aus Erbschaft oder Schenkung,
- c Einkünften, die dieses Gesetz als steuerfrei bezeichnet.

² Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

Art. 20 *Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit*

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. *

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar. *

³ Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz). *

⁴ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 44 besteuert. *

Art. 20a * *Mitarbeiterbeteiligungen*

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,
- b Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 20b * *Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen*

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 20c * *Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen*

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 20d * *Anteilmässige Besteuerung*

¹ Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 21 *Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit*

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Dienstleistungs-, Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Grundstücken, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie zum Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.

⁴ Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufs handelt, gehören vollumfänglich zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie daran wertvermehrnde Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.

⁵ In die Bemessung des Einkommens werden die Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar, in den angefangenen Arbeiten und den Schulden, welche infolge der selbstständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, einbezogen. Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 85 sinngemäss.

⁶ Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfändung, sofern sie bei der Veräusserung von Vermögensgegenständen an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

⁷ Bei der Bemessung des Einkommens ist von der letzten Bilanz der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers auszugehen, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbgang, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben worden ist. Die Erteilung gilt als Veräusserung.

Art. 21a * *Aufschubtatbestände*

¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

² Wird bei einer Erteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben hin bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 21b * *Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens*

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder der Personenunternehmung waren.

Art. 21c * *Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit*

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 85a und 85b sinngemäss anwendbar.

Art. 22 * *Umstrukturierungen*

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen einer Erbteilung.

Art. 23 *Ersatzbeschaffung von beweglichem Anlagevermögen*

¹ Beim Ersatz von beweglichem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 24 *Einkünfte aus beweglichem Vermögen*

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;

- c * Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.), wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss in dem Jahre als realisiert gilt, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);
- d Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e * Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f Einkünfte aus immateriellen Gütern.

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. *

² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten. *

^{3a} Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)²⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen. *

¹⁾ SR [642.21](#)

²⁾ SR [220](#)

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. *

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen, *

- a* die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b* die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c* die bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeschüttet werden.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. *

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. *

Art. 24a * Besondere Fälle

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch

- a der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 206 bis 208 nachträglich besteuert;
- b * der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 24 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 25 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- a alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung,
- b der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,
- c Einkünfte aus Baurechten, anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen,

d Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert. *

^{2a} Nicht als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt der Verbrauch selbst erzeugter Energie. *

³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist. *

⁴ Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.²⁾

⁵ Beziehen sich die Einkünfte nach Absatz 1 Buchstaben c und d auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur so weit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.³⁾

Art. 26 *Einkünfte aus Vorsorge*

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge einschliesslich der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice.

³ Einkünfte im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch dann nur als Einkommen zu besteuern, wenn sie nicht der oder dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern ihren oder seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

³⁾ Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

⁴ Kapitaleleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und anerkannten Vorsorgeformen sind in dem Umfang steuerfrei, in dem Beiträge im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d und e steuerlich nie haben abgezogen werden können.

Art. 27 *Einkünfte aus Versicherung*

¹ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 28 * *Übrige Einkünfte*

¹ Steuerbar sind auch

- a alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten,
- b einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht als Kostersatz ausgerichtet werden,
- c Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit,
- d Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes,
- e * ...
- f Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält,
- g * Kostgelder und Pflegeentschädigungen für die Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

Art. 29 *Steuerfreie Einkünfte*

¹ Steuerfrei sind

- a der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,
- b der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten,
- c * die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie in-
nert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden,
- d die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln,

- e* * die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f,
- f* * der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,
- g* * der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5200 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,
- h* die Zahlung von Genugtuungssummen,
- i* die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
- i1* * die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)¹⁾,
- k* die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen,
- l* * Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,
- m* * die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)²⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- n* * die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1'037'000 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- o* * die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- p* * die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

¹⁾ SR [837.2](#)

²⁾ SR [935.51](#)

2.2.2 Ermittlung des Reineinkommens

Art. 30 Grundsatz

¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

² Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens 5200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. *

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'900 Franken, abgezogen. *

Art. 31 Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a * die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 7000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- b die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,
- c * die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe n vorbehalten bleibt,
- d * ...
- e die Beiträge an Berufsverbände.

² Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze (Teilpauschalen) festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buchstaben a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

³ ... *

Art. 32 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere

- a die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen,
- b die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,

- c die im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- d Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 entfallen,
- e * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,
- f * die Beiträge an Berufsverbände,
- g * gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere *

- a * Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b * Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c * Bussen und Geldstrafen,
- d * finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{3a} Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn *

- a die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

⁴ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 90 Absätze 3 bis 6 sinngemäss anwendbar. *

Art. 33 *Abschreibungen*

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. *

² Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

¹⁾ SR 831.40

Art. 34 *Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen*

¹ Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d andere gesetzliche Verpflichtungen.

² Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a künftige Forschung und Entwicklung,
- b Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechts.

³ Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Art. 35 *Verluste*

¹ Vom Einkommen der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht haben berücksichtigt werden können.

² Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

³ Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen haben verrechnet werden können.

⁴ Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstückgewinnen nicht möglich ist.

⁵ Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

Art. 36 *Grundstückskosten* *

¹ Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

^{1a} Abziehbar sind auch Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. *

^{1b} Investitionskosten gemäss Absatz 1a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. *

^{1c} Zu den Investitionskosten gemäss Absatz 1a zählen auch die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, die im Rahmen eines Neubaus anfallen. *

² Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. *

Art. 37 *Verwaltung des beweglichen Privatvermögens*

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

Art. 38 *Allgemeine Abzüge*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- a * die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen, die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,
- b die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,
- c * die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- d Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen,
- e die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,
- f für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien
 1. * für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4900 Franken,
 2. * für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2450 Franken,
 3. * für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7200 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3600 Franken,
 4. * für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden.
- g
- h * ...

- i* * die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt,
- k* * ...
- l* * die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 16'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,
- m* * die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR)²⁾ eingetragen sind,
 2. * in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. * in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,
- n* * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'500 Franken, sofern
1. * ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 2. * das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
- ²⁾ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9500 Franken, abgezogen werden, *
- a* wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;
- b* wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

¹⁾ SR 151.3

²⁾ SR 161.1

Art. 38a * Weitere allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen

- a die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d);
- b die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen.

Art. 39 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand,
- b * ...
- c die Aufwendungen für die Schuldentilgung,
- d die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen,
- e Einkommens-, Grundstückgewinn- oder Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern.

2.2.3 Sozialabzüge**Art. 40 * Ordentliche Abzüge**

¹ Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5300 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5300 Franken abgezogen werden. *

² Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen. *

³ Für Kinder können abgezogen werden

- a* * 8300 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,
- b* * höchstens weitere 6400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,
- c* * 1300 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

⁴ Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann.

⁵ Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4800 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen. *

⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1100 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 16'700 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus *

a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und

b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2200 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 22'300 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 600 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6. *

⁸ Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen. *

⁹ Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen. *

Art. 41 *Besonderer Abzug*

¹ Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

² Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten. *

2.2.4 Tarife

Art. 42 *Regelmässig fliessende Einkünfte*

¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer: *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,55 für die ersten	3200 *
1,65 für die weiteren	3200 *
2,85 für die weiteren	9600 *
3,65 für die weiteren	15'800 *
3,80 für die weiteren	26'300 *
4,30 für die weiteren	26'300 *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
4,85 für die weiteren	26'300 *
5,20 für die weiteren	26'300 *
5,70 für die weiteren	40'700 *
5,85 für die weiteren	53'100 *
5,95 für die weiteren	53'100 *
6,20 für die weiteren	53'100 *
6,40 für die weiteren	138'100 *
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen: *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
1,95 für die ersten	3200 *
2,90 für die weiteren	3200 *
3,60 für die weiteren	9600 *
4,15 für die weiteren	15'800 *
4,45 für die weiteren	26'300 *
5,00 für die weiteren	26'300 *
5,60 für die weiteren	26'300 *
5,75 für die weiteren	26'300 *
5,90 für die weiteren	26'300 *
6,05 für die weiteren	26'300 *
6,15 für die weiteren	36'800 *
6,30 für die weiteren	85'000 *
6,40 für die weiteren	148'700 *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in CHF
6,50 für jedes weitere Einkommen	

³ ... *

⁴ Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt. *

Art. 43 *Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen*

¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Lidlöhne und Kapitaleistungen aus einem Dienstverhältnis, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. *

Art. 43a * *Liquidationsgewinne*

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar. *

² Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 265'000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung. *

³ Für die Bestimmung des auf den weiteren Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes nach Artikel 42 ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend. *

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.

Art. 44 *Kapitalleistungen aus Vorsorge*

¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

a Kapitalleistungen aus Vorsorge,

b * Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile.

c–d * ...

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer: *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in CHF
0,65 für die ersten	54'100 *
0,90 für die weiteren	54'100 *
1,15 für die weiteren	108'300 *
1,30 für die weiteren	108'300 *
1,50 für die weiteren	216'500 *
1,80 für die weiteren	324'800 *
1,90 für die weiteren	541'400 *
2,00 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen: *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in CHF
0,65 für die ersten	27'100 *
0,85 für die weiteren	27'100 *
1,10 für die weiteren	54'100 *
1,15 für die weiteren	54'100 *
1,30 für die weiteren	108'300 *

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in CHF
1,60 für die weiteren	162'400 *
1,85 für die weiteren	270'700 *
1,90 für die weiteren	541'400 *
2,00 für jedes weitere Einkommen	

⁴ Kapitaleistungen unter 5300 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält. *

⁵ Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

⁶ ... *

Art. 45 *Gewinne aus Geldspielen* *

¹ Die Gewinne aus Geldspielen im Sinne des BGS sowie die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem BGS unterstehen, werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert, soweit diese Gewinne nicht nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind. *

² Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt. *

³ Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Geldspielgewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet. *

2.3 Vermögenssteuer

2.3.1 Gegenstand der Steuer

Art. 46 *Reinvermögen*

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

² Nutzniessungsvermögen wird den berechtigten Personen zugerechnet.

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. *

Art. 47 *Ausnahmen*

¹ Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen

- a der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen,
- b Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände.

2.3.2 Ermittlung des Reinvermögens**Art. 48** *Bewertung*

¹ Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben.

Art. 49 *Bewegliches Privatvermögen*

¹ Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember als Verkehrswert. *

² Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung werden nach dem inneren Wert bewertet. Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden. *

³ Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

⁴ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen. *

⁵ Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren. *

⁶ Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen werden mit 20 Prozent des Anschaffungswertes bewertet. *

Art. 50 *Lebensversicherungen*

¹ Lebensversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert der Vermögenssteuer. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen. *

Art. 51 *Bewertung des Geschäftsvermögens*

¹ Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gelten die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte. *

² Als Buchwert der Waren gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der tiefere ortsübliche Marktwert.

³ Als Buchwert der Viehhabe gilt der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes).

⁴ Als Wert des unbeweglichen Geschäftsvermögens gilt der amtliche Wert.

Art. 52 *Unbewegliches Vermögen*
 1 Grundsatz

¹ Zum unbeweglichen Vermögen gehören

- a Grundstücke im Sinne von Artikel 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ einschliesslich der Bestandteile (Art. 642 ZGB) und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Art. 730ff. ZGB),
- b Bauten, die aufgrund eines im Grundbuch eingetragenen unselbstständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind,
- c im Grundbuch eingetragene Personaldienstbarkeiten,
- d Wasserkräfte, die aufgrund einer kantonalen Konzession oder eines privaten Rechtstitels ausgebeutet werden,
- e andere Konzessionen,
- f weitere dauernde, nicht im Grundbuch eingetragene, ober- und unterirdische Bauwerke.

² Das unbewegliche Vermögen wird amtlich bewertet. Die Vermögenswerte im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f werden amtlich bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder wenn mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist.

³ Unbewegliches Vermögen unterliegt mit dem amtlichen Wert der Vermögenssteuer.

Art. 53 2 Ausnahmen

¹ Nicht bewertet werden

- a Grundstücke, die keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen,
- b öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen und Friedhöfe,

¹⁾ SR 210

²⁾ BSG 211.1

- c Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen im Eigentum der Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten, sofern das Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- d öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde,
- e betriebsnotwendige Grundstücke im Eigentum von Privatbahnen, soweit sie der Erfüllung eines Leistungsauftrags des öffentlichen Verkehrs dienen.

Art. 54 3 *Verkehrswert, Realwert, Ertragswert*

¹ Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren Kaufpreis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Er wird in der Regel unter Würdigung der Wirtschaftlichkeit aus Real- und Ertragswert ermittelt.

² Der Realwert setzt sich aus dem Zeitwert aller baulichen Anlagen inklusive Baunebenkosten und dem relativen Landwert zusammen.

³ Als Ertragswert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der Bemessungsperiode erzielbare Mietertrag.

Art. 55 4 *Land- und Forstwirtschaft*

¹ Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

² Als forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

³ Alle übrigen Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

Art. 56 5 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Die Bewertung erfolgt

- a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet,
- b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags,
- c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens,

d * für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge, der Eigentumbildung und der Belastung durch die Liegenschaftssteuer.

^{1a} Bei den übrigen Grundstücken nach Absatz 1 Buchstabe *d* werden Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen nicht bewertet. *

² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BGG gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*. ¹⁾ *

³ Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag. ²⁾

⁴ Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen. ³⁾

⁵ Bei verschiedenartiger Nutzung des gleichen Grundstücks findet eine aufgeteilte Bewertung statt. ⁴⁾

Art. 57 * 6 Korrektur des amtlichen Wertes

¹ Ist der amtliche Wert überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile tiefer als derjenige des unüberbauten Bodens, gilt Letzterer als amtlicher Wert.

Art. 58 7 Land in der Bauzone

¹ Für unüberbautes Land in der Bauzone ist der amtliche Wert aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades massvoll festzusetzen.

² Unüberbautes Land in der Bauzone ist jedoch entsprechend seiner Nutzung zum Ertragswert zu bewerten, wenn es

a im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht,

b eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehört,

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationgesetzes berichtigt.

²⁾ Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

³⁾ Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

⁴⁾ Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

- c eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, der eine wirtschaftliche Einheit von Land und Gebäuden bildet und dessen Ertrag namhaft zum Einkommen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Pächterin oder des Pächters beiträgt, auch wenn der Betrieb nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gilt,
- d eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist.

³ Fällt die Voraussetzung für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert nach Absatz 2 weg, erfolgt eine Nachbesteuerung. Sie erfolgt rückwirkend auf den Beginn der Besteuerung zum Ertragswert, jedoch höchstens für zehn Jahre. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Art. 59 8 *Bauverbote*

¹ Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften dauernd nicht überbaut werden dürfen, gilt entsprechend der Nutzung der Landwert als amtlicher Wert.

Art. 60 9 *Land ausserhalb der Bauzone*

¹ Unüberbautes Land ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich zum Ertragswert zu bewerten.

² Unüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, ist nach dem Landwert der jeweiligen Nutzung zu bewerten.

Art. 61 10 *Baurecht*

¹ Als amtlicher Wert des mit einem Baurecht belasteten Grundstücks gilt

- a bei wiederkehrendem Entgelt der Ertragswert,
- b bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht ein entsprechend herabgesetzter Landwert. Liegt das belastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, muss der amtliche Wert mindestens dem landwirtschaftlichen Ertragswert entsprechen.

Art. 62 *Schuldenabzug*

¹ Vom rohen Vermögen können die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden.

² Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen gilt nicht als abziehbare Schuld.

³ Bürgschaftsschulden dürfen abgezogen werden, soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

⁴ Haftet die steuerpflichtige Person mit anderen, so kann sie den tatsächlich geschuldeten Anteil abziehen.

Art. 63 *Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen*

¹ Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen, deren Bildung einkommenssteuerrechtlich zulässig ist, können abgezogen werden.

2.3.3 Steuerberechnung

Art. 64 * *Sozialabzüge*

¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

- a 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
- b 18'000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.

² Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.

Art. 65 * *Tarif und Freibetrag*

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Einfache Steuer (Promille)	zu versteuerndes Vermögen (CHF)
0,0 für die ersten	36'000 *
0,40 für die weiteren	41'000 *
0,70 für die weiteren	139'000 *
0,80 für die weiteren	221'000 *
1,00 für die weiteren	371'000 *
1,20 für die weiteren	551'000 *
1,30 für die weiteren	2'369'000 *
1,35 für die weiteren	2'575'000 *
1,25 für jedes weitere Vermögen	

² ... *

³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 100'000 Franken. *

⁴ Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 66 *Höchstbelastung*

¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. *

² Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.

³ Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.

⁴ Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.

2.4 Zeitliche Bemessung

2.4.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 67 *Grundsatz*

¹ Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Sozialabzüge und Tarife werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt.

Art. 68 *Ehegatten*

¹ Bei Heirat während der Steuerperiode werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

² Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Art. 69 *Minderjährige **

¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, separat veranlagt. *

² Minderjährige werden separat veranlagt, soweit sie Erwerbseinkünfte erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen. *

2.4.2 Einkommenssteuer

Art. 70 *Bemessungsperiode*

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

³ Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode, am Ende der selbstständigen Erwerbstätigkeit und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

Art. 71 *Unterjährige Steuerpflicht*

¹ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt.

² Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten auf ein Jahr umgerechnet. Die Sozialabzüge werden voll angerechnet.

³ Die ordentlichen Gewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden nur dann auf ein Jahr umgerechnet, wenn gleichzeitig das Geschäftsjahr weniger als ein Jahr gedauert hat. Die Umrechnung erfolgt in diesen Fällen aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres oder der längeren Dauer der Steuerpflicht.

2.4.3 Vermögenssteuer

Art. 72 *Stichtag*

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

² Das Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ Im Jahr, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, bemisst sich das Vermögen nach der Eröffnungsbilanz, soweit kein Geschäftsabschluss vorliegt.

Art. 73 *Anteilmässige Erhebung der Steuer*

¹ Die Vermögenssteuer wird nur anteilmässig erhoben

- a bei unterjähriger Steuerpflicht,
- b für das von Todes wegen anfallende Vermögen,
- c bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton nach den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsregeln.

2.5 Ausführungsbestimmungen

Art. 74

¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über

- a die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand (Art. 16),
- b * Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen (Art. 28 Abs.1 Bst. 9),
- c die Bemessung der steuerlich zu berücksichtigenden Berufskosten mittels Teilpauschalen und einer Gesamtpauschale für unselbstständig Erwerbstätige (Art. 31),
- d die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes (Art. 32),
- e das Mass der zulässigen Abschreibungen (Art. 33), das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertchriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 34),
- f die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken (Art. 36),
- g die Umschreibung der Ausnahmen von der Vermögenssteuer (Art. 47),

- h* die Berechnung des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (Art. 50),
- i* die Nachbesteuerung von ertragswertbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 3),
- k* die zeitliche Bemessung, einschliesslich des Übergangsrechts (Art. 67 ff.).

3 Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen

3.1 Steuerliche Zugehörigkeit

3.1.1 Allgemeines

Art. 75 *Begriff der juristischen Personen*

¹ Als juristische Personen werden besteuert

- a* die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften,
- b* die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen,
- c* * ...

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 oder 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. *

³ Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden nach den Bestimmungen für inländische juristische Personen besteuert, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.

Art. 76 *Persönliche Zugehörigkeit*

¹ Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern befindet.

Art. 77 *Wirtschaftliche Zugehörigkeit*

¹ Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a* * Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind,
- b* im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,

c * an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben,

d * mit im Kanton Bern gelegenen Grundstücken handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

a Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,

b * im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

Art. 78 *Nutzniessung*

¹ Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte juristische Person steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

Art. 79 *Umfang der Steuerpflicht*

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

² ... *

³ Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht.

⁴ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt worden sind. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen und Absatz 5.

⁵ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton Bern erzielten Gewinn und das im Kanton Bern gelegene Kapital zu versteuern.

Art. 80 *Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht*

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach den Steuersätzen, die ihrem gesamten Gewinn und Kapital entsprechen.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu den Steuersätzen, die dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entsprechen. *

Art. 81 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton Bern, mit der Errichtung einer Betriebsstätte oder mit dem Erwerb von im Kanton Bern steuerbaren Werten.

² Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton Bern, mit der Aufhebung der Betriebsstätte oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.

³ Bei Wechsel des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾.

⁴ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so hat diese die von der übernommenen juristischen Person geschuldeten Steuern zu entrichten.

⁵ Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen aufgrund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung²⁾.

Art. 82 *Mithaftung*

¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn die Haftenden nachweisen, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

² Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

- a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen,
- b) Grundstücke in der Schweiz oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³ Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu einem Prozent der Kaufsumme, wenn die das Grundstück vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat; Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer juristischen Person mit Sitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

⁴ Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

¹⁾ SR 642.14

²⁾ SR 531

3.1.2 Ausnahmen

Art. 83 *Ausnahmen von der Steuerpflicht*

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a* der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b* * der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern,
- c* * die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen, jedoch mit Ausnahme des Reingewinns, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen,¹⁾
- d* die Landeskirchen und die Kirchengemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen,
- e* die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen,
- f* die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften,
- g* die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden,

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 11. August 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

- h* * die bernischen Bürgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder der Sozialhilfe gewidmet sind oder der Unterstützung von Kanton oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen,
- i* die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind,
- k* * die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatesgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,
- l* * vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,
- m* die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind.
- n* * die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

² Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. *

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.¹⁾

Art. 84 *Steuererleichterung*

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

- a* wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 2

- b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist,
- c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder abatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

² Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

^{2a} Er knüpft die Steuererleichterung an eine Fortführung der Aktivitäten im Kanton Bern im Sinne einer Standortgarantie. *

³ Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

⁴ Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

3.2 Gewinnsteuer

3.2.1 Gegenstand

Art. 85 *Reingewinn*

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

² Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus

- a dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres,
- b allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen,
 3. Einlagen in Reserven,
 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,
 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte,
- c * den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133,

d dem Ertrag aus Baurechten, aus dem Abbau von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens, aus anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten sowie aus öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Beziehen sich die Erträge auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.

³ Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.

⁴ Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine juristische Person handelt, gehören vollumfänglich zum steuerbaren Reingewinn, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.

⁵ Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 2.

⁶ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 85a * Patente und vergleichbare Rechte
1. Begriffe

¹ Als Patente gelten

- a Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973, revidiert in München am 29. November 2000 (EPÜ 2000)¹⁾,
- b Patente nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)²⁾,
- c ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten

- a ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz,

¹⁾ SR [0.232.142.2](#)

²⁾ SR [232.14](#)

- b Topographien, die nach dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographien-gesetz, ToG)³⁾ geschützt sind,
- c Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1975 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz)²⁾ geschützt sind,
- d Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)³⁾ geschützt sind,
- e Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)⁴⁾ ein Berichtschutz besteht,
- f ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a bis e entsprechen.

Art. 85b * 2. Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 90 Absatz 3 im Umfang von 70 Prozent gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer beträgt 0,5 Prozent.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

³⁾ SR [231.2](#)

²⁾ SR [232.16](#)

³⁾ SR [812.21](#)

⁴⁾ SR [910.1](#)

Art. 86 *Zinsen auf verdecktem Eigenkapital*

¹ Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 87 *Erfolgsneutrale Vorgänge*

¹ Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

- a Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu,
- b Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden,
- c Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

Art. 88 * *Umstrukturierungen*

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,
- b bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt *

a * die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d.

b * ...

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ ... *

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 88a * Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten

- a die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte,
- b das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83,
- c die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Ausland in den Kanton Bern.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 88b * Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten

- a die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte,
- b der Abschluss der Liquidation,
- c der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 83,
- d die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 89 * Ersatzbeschaffungen

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. *

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.¹⁾

⁴ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.²⁾

Art. 90 * *Geschäftsmässig begründeter Aufwand*

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch *

- a * die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern,
- b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),
- d * die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften,
- e * die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,
- f * der Forschungs- und Entwicklungsaufwand,
- g * gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

^{1a} Bei der Bestimmung des Reingewinns nach Absatz 1 Buchstabe c werden die Artikel 85 Absatz 3, 85b und 90 Absatz 3 nicht berücksichtigt. *

¹⁾ Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

²⁾ Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere *

- a* * Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b* * Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c* * Bussen,
- d* * finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{2a} Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn *

- a* die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b* die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

³ Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. *

⁴ Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG)¹⁾. *

⁵ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf *

- a* dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person,
- b* 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁶ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu. *

⁷ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. *

¹⁾ SR [420.1](#)

Art. 90a * Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 85b Absätze 1 und 2 und Artikel 90 Absätze 3 bis 7 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 97 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 91 Abschreibungen

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. *

² Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

³ Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. *

Art. 92 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

¹ Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d andere gesetzliche Verpflichtungen.

² Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a künftige Forschung und Entwicklung,

- b Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes.

³ Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Art. 93 *Verluste*

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht haben berücksichtigt werden können.

² Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

³ Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 87 sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen haben verrechnet werden können.

⁴ Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstückgewinnen nicht möglich ist.

⁵ Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

Art. 94 *Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen **

¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zum Erzielen dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften Rücklagen für bevorstehende Ausgaben für nichtwirtschaftliche Zwecke bilden.

⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. *

Art. 94a * *Ideelle Zwecke*

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'800 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. *

3.2.2 Steuerberechnung

Art. 95 *Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

- a * 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 11'100 Franken,
- b * 3,1 Prozent auf den weiteren 55'700 Franken,
- c 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

² Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

Art. 96 * *Steuerermässigung*

¹ Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist,
- b zu mindestens zehn Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder
- c Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

Art. 97 *Nettoertrag aus Beteiligungen*

¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen und die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. *

² Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang steht.

⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, *

a * soweit der Erlös die Gestehekungskosten übersteigt,

b * wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁵ Die Gestehekungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehekungskosten abgestellt.

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen.

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt: *

a Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG,

¹⁾ SR [952.0](#)

b Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28 bis 32 BankG.

Art. 98–99 * ...

Art. 100 *Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

¹ Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns.

² Gewinne unter 20'800 Franken werden nicht besteuert. *

Art. 101 * *Kollektive Kapitalanlagen*

¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird nach dem Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften berechnet.

3.3 *Kapitalsteuer*

3.3.1 *Gegenstand*

Art. 102 *Eigenkapital*

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

² Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipations-scheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven.

³ Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen (Art. 51) berechnet wird.

⁴ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

⁵ ... *

Art. 103 *Verdecktes Eigenkapital*

¹ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 104 *Gesellschaften in Liquidation*

¹ Wenn das Reinvermögen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, kleiner ist als das steuerbare Eigenkapital, wird die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen erhoben.

² Das Reinvermögen von Gesellschaften in Liquidation wird nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen bemessen.

Art. 105 *Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

¹ Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen berechnet wird.

² Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Kapitalsteuer nach Absatz 1 für den direkten Grundbesitz. *

³ Von der Besteuerung ausgenommen sind die zweckgebundenen Forstreserven.

3.3.2 Steuerberechnung**Art. 106**

¹ Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,05 Promille. *

² Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 80'000 Franken. *

³ ... *

⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. *

⁵ Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.¹⁾

3.4 Zeitliche Bemessung**Art. 107** *Steuerperiode*

¹ Die Steuer vom Reingewinn und vom Eigenkapital wird für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 4

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 108 *Bemessung des Reingewinns*

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. *

² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

³ Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.

Art. 109 *Bemessung des Eigenkapitals*

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode und nach Gewinnverwendung.

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode. *

² Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Art. 110 *Einheitsansatz*

¹ Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Einheitsansätze und Steueranlagen.

3.5 Ausführungsbestimmungen

Art. 111

¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- a die Rechtsform der steuerbefreiten juristischen Personen und die Vorlage derer Rechnungen (Art. 83),
- b die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwands (Art. 90),
- c das Mass der zulässigen Abschreibungen, das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 91 und 92).

4 Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

4.1 Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 112 *Quellenbesteuerte Personen*

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen. *

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. *

³ ... *

Art. 113 *Steuerbare Leistungen*

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind *

- a * die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 112 Absatz 1,
- b * die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 20 Absatz 2,
- c * die Ersatzeinkünfte.

³ ... *

Art. 114 *Berechnung des Quellensteuerabzugs* *

¹ Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern. *

² Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für die Berufskosten (Art. 31) und für die Versicherungsprämien (Art. 38 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie die Sozialabzüge gemäss Artikel 40 berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen. *

^{2a} Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 38 Abs. 2) berücksichtigen. *

^{2b} Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne sowie Teilzeit- oder Nebenerwerb und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechsellern, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung einer Anstellung zu verfahren ist. *

³ Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des laufenden Jahres. *

⁴ Für die Gemeindesteuer massgebend ist das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen.

Art. 114a * *Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung*

¹ Personen, die nach Artikel 112 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn

- a ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt oder
- b sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a wird vom Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 114b * *Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag*

¹ Personen, die nach Artikel 112 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 114a Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags zum Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 115 * ...

Art. 115a * Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem festen Satz von 4,5 Prozent an der Quelle zu erheben. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)¹⁾ entrichtet.

² Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Diese Einkünfte werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Satzbestimmung nicht berücksichtigt.

4.2 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ***Art. 116 * Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz als Kurzaufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, unterliegt hierfür der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a unterstehen. *

^{1a} Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs. *

²⁻³ ... *

¹⁾ SR 822.41

Art. 117 *Künstler, Sportler und Referenten*

¹ Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler), Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen Personen selber, sondern einer Drittperson zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte. *

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen *

a * 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern,

b * 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

⁴ Der mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer.

Art. 118 *Organe juristischer Personen*

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einer Drittperson zufließen. *

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. *

³ Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 119 *Hypothekargläubiger*

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 120 *Leistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis*

¹ Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von Arbeitgebern mit Sitz im Kanton Bern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 121 *Privatrechtliche Vorsorgeleistungen*

¹ Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 122 * ...**Art. 122a *** *Mitarbeiterbeteiligungen*

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 20d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 123 * ...**Art. 123a *** *Abgegoltene Steuer*

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Art. 123b * *Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag*

¹ Personen, die nach Artikel 116 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn

- a der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist,

- b ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder
- c eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 123c * Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere im Zusammenhang mit den im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzügen, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person verlangen.

Art. 124 * Aufteilung des Steuerertrages

¹ Die für quellenbesteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 122a abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde gemäss Artikel 251 Absatz 3 im Verhältnis zwei zu eins geteilt. *

Art. 125 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er

- a * das Steuerbezugs- und Ablieferungsverfahren (Art. 112 ff.),
- b * die bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs zu berücksichtigenden pauschalen Abzüge (Art. 114 Abs. 2) und die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten unter Gewährung des Zweiverdienerabzugs (Art. 114 Abs. 2a),
- c * das gewogene Mittel der Gemeindesteuieranlagen (Art. 114 Abs. 4),
- d * ...
- e * die nähere Umschreibung der kleinen Arbeitsentgelte, das Abrechnungsverfahren, die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug, die Verteilung der abgelieferten Steuern zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie das Vorgehen bei interkantonalen Verhältnissen (Art. 115a),
- f * die Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug,¹⁾
- g * die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag für Personen, die nach Artikel 116 der Quellensteuer unterliegen (Art. 123b),

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Buchstaben e

- h* * die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen bei stossenden Verhältnissen (Art. 123c).

5 Grundstückgewinnsteuer

5.1 Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer

5.1.1 Allgemeines

Art. 126 *Steuerpflicht*

¹ Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die *

- a* * ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern veräussern,
- b* * ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern oder
- c* * als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstückgewinn beteiligt sind.
- d* * ...

² Sind mehrere Personen an der Veräusserung beteiligt, ist jede für den veräusserten Eigentumsanteil steuerpflichtig.

³ Die allgemeinen Regelungen zur Steuerpflicht bei der Einkommens- und Vermögenssteuer gelten für die Grundstückgewinnsteuer sinngemäss. *

Art. 127 *Ausnahmen von der Steuerpflicht*

¹ Für Grundstückgewinne nicht steuerpflichtig sind

- a* der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b* der Kanton Bern,
- c* * die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchengemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde- oder Verbandsgebiet erzielt haben,
- d* * die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen für den Wertzuwachs auf Grundstücken, der während der Dauer einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe I seit dem Steuerjahr 2010 entstanden ist, wobei für den Zeitraum der Steuerbefreiung auf diesen Grundstücken der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 nicht berücksichtigt wird.

Art. 128 *Gegenstand der Steuer*

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräußerung eines Grundstücks oder einer Wasserkraft, von Teilen davon sowie von Rechten an solchen.

² Gewinne unter 5300 Franken sind steuerfrei. *

Art. 129 *Abgrenzung zu den periodischen Steuern*

¹ Von der Grundstückgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfen sind

- a Gewinne aus Grundstückshandel nach Artikel 21 Absatz 4 bzw. nach Artikel 85 Absatz 4,
- b Leistungen für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkraften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung.

² Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

Art. 130 *Veräußerung*

¹ Als Veräußerung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaberinnen oder Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn auf einem landwirtschaftlichen Grundstück (Art. 619 ZGB¹) in Verbindung mit Art. 28 bis 35 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht [BGBB]²) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Grundstücksgewinn.

² Der Veräußerung gleichgestellt sind

- a Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie Veräußerungen wirken, wie die Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes an einem Grundstück,

¹) SR 210

²) SR 211.412.11

- b die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

5.1.2 Steueraufschub

Art. 131 *Unentgeltliche Handänderungen*

¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird bei Eigentumswechsel durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) oder Erbvorbezug aufgeschoben.

² Die Erwerberinnen oder Erwerber treten in bezug auf sämtliche latenten Steuerlasten in die Rechtsstellung ihrer Rechtsvorgängerinnen bzw. Rechtsvorgänger ein. Latente Steuerlasten ergeben sich aus allen auf dem Grundstück erzielten Gewinnen, deren Besteuerung bisher aufgeschoben worden ist.

³ Ein Erbvorbezug gilt noch als unentgeltlich, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich besteht

- a in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zu Gunsten Dritter,
- b in der Vereinbarung einer Verpfändung zu Gunsten der abtretenden Person,
- c in der Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen an Miterbinnen und Miterben.

⁴ Leistungen, welche über die in Absatz 3 genannten Ausnahmen hinausgehen, führen zur Entgeltlichkeit des ganzen Rechtsgeschäfts.

Art. 132 *Ersatzbeschaffung* *a Landwirtschaft und Landumlegung*

¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

- a * vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstückes, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder für wertvermehrende Aufwendungen an eigenen, land- oder forstwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken in der Schweiz verwendet wird, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 3 sinngemäss gelten,

b Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Arrondierung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung.

² Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräusserung wieder eingebrachten Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

Art. 133 *b Übriges Geschäftsvermögen und Umstrukturierungen*

¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a * vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines Grundstücks, das zum Anlagevermögen gehört, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstücks verwendet wird, das betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Art. 23 Abs. 3 und Art. 89 Abs. 4) darstellt, wobei Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 89 Absatz 3 sinngemäss gelten,

b * Umstrukturierungen von Personenunternehmungen (Art. 22) und von juristischen Personen (Art. 88), wobei Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 88 Absätze 2 und 4 sinngemäss gelten,

c * Umstrukturierungen von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. e).

² Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräusserung wieder eingebrachten Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

Art. 134 *c Privatvermögen und Eigentumswechsel unter Ehegatten*

¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Eigenheims (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb oder zum Bau eines gleichgenutzten Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird; bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für den selber bewohnten Teil möglich,

b Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB¹⁾) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten dem Steueraufschub zustimmen.

¹⁾ SR 210

Art. 135 *Teilweiser Steueraufschub*

¹ Ein Steueraufschub gilt nur soweit, als die Anlagekosten des Ersatzgrundstückes (Reinvestition) diejenigen des veräusserten Grundstücks übersteigen.

² Soweit der Erlös die Reinvestition übersteigt, wird der Unterschied als Rohgewinn besteuert.

Art. 136 *Besteuerung*

¹ Grundstücksgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräusserung des Ersatzgrundstücks bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt. *

² Sämtliche aufgeschobenen Rohgewinne werden in die das Ersatzgrundstück bzw. das übernommene Grundstück betreffende Gewinnberechnung einbezogen und als Teil des Gesamtgewinns besteuert.

³ ... *

⁴ Steht ein ausserkantonaler aufgeschobener Rohgewinn dem Kanton Bern zur Besteuerung zu, wird er bei der Weiterveräusserung des bernischen Ersatzgrundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt. *

5.2 Gewinnberechnung und Besitzesdauerabzug**Art. 137** *Grundstücksgewinn*

¹ Der Unterschied zwischen dem Erlös und den Anlagekosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) ergibt den Rohgewinn.

² Der um den Besitzesdauerabzug und die Verlustanrechnung verminderte Rohgewinn ergibt den steuerbaren Grundstücksgewinn.

³ Beschränkte dingliche Rechte wie Nutzniessung und Wohnrecht, deren Einräumung keinen Veräusserungstatbestand darstellt, werden bei der Veräusserung des damit belasteten Grundstücks in der Gewinnberechnung nicht berücksichtigt.

Art. 138 *Erlös*

¹ Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräussernden Person zu deren Gunsten oder zu Gunsten einer Drittperson verpflichtet.

² Wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfändung, sofern sie bei der Veräusserung von Grundstücken an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

³ Beim Tausch gilt der Tauschpreis als Erlös, sofern er nicht wesentlich vom Verkehrswert abweicht. Ist der Tauschpreis nicht oder nicht angemessen festgesetzt worden, gilt der Verkehrswert als Erlös.

⁴ Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der Miterben im Sinne der Artikel 28 bis 35 BGBB¹⁾ oder aufgrund öffentlichrechtlicher Gewinnbeteiligungen überlassen werden muss.

Art. 139 *Erwerbspreis*
1 Allgemein

¹ Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn die Vorbesitzerin oder der Vorbesitzer die Grundstücksteuer und allfällige Strafsteuern aufgrund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.

² Bei gemischten Rechtsgeschäften (Schenkung und Erbvorbezug) gilt in Abgrenzung zur Schenkungssteuer der amtliche Wert oder das höhere Entgelt als Erwerbspreis.

³ Wiederkehrende Leistungen gehören ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen mit ihrem nach Artikel 138 Absatz 2 bei der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis.

⁴ Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt der der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechnete Erlös als Erwerbspreis.

Art. 140 *2 Bei Veräusserung nach Steueraufschub*

¹ Als Erwerbspreis bei der Weiterveräusserung gelten

- a nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 131 der amtliche Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, des Erbgangs oder des Erbvorbezugs ohne Rücksicht auf den Ausgleichswert oder auf Ausgleichszahlungen. Die steuerpflichtige Person kann an Stelle des amtlichen Werts die Anlagekosten ihrer Rechtsvorgängerin oder ihres Rechtsvorgängers in Anrechnung bringen,

¹⁾ SR 211.412.11

- b* * nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe b der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,
- c* * nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe a die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks,
- d* * nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 Absatz 1 Buchstaben b und c der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war,
- e* * nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 Absatz 1 Buchstabe b der Erwerbspreis der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers,
- f* * nach erfolgtem ausserkantonalem Steueraufschub, dessen aufgeschobener Rohgewinn dem Kanton Bern zur Besteuerung zusteht, die um den ausserkantonale aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks.

Art. 141 *3 Bei Teilveräusserung*

¹ Wird ein Grundstück nur zum Teil veräussert oder wird bloss ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Art. 142 *Aufwendungen*

¹ Als Aufwendungen gelten die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteils beigetragen haben. *

² Aufwendungen sind insbesondere

- a* Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung,
- b* Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs,
- c* Auslagen für dauernde Wertvermehrung am Grundstück wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verband freiwillig geleisteten Beiträge, sowie mit der Behörde vertraglich vereinbarte Bauten auf dem Grundstück wie Kinderspielflächen, gemeinschaftlich genutzte Räume oder andere Einrichtungen,
- d* Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden oder entsprechende vertragliche Kostenbeiträge,

- e * von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
- f gewerbmässig erbrachte Eigenleistungen zur Verbesserung oder Wertvermehrung, soweit sie ordnungsgemäss verbucht und als Einkommen bzw. Gewinn besteuert worden sind,
- g beim Verkauf des Grundstücks durch die Immobiliengesellschaft der nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a besteuerte Rohgewinn.

³ Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere *

- a Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung,
- a1 * Ausgaben, die nach Artikel 36 Absätze 1a und 3 den Unterhaltskosten gleichgestellt sind,
- b Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorbezug,
- c entrichtete Erbschafts- oder Schenkungssteuern.

Art. 143 *Verlustanrechnung*

¹ Vom steuerbaren Grundstücksgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5300 Franken¹⁾ werden nicht angerechnet. *

² Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden.

³ Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Art. 144 *Besitzesdauerabzug*

¹ Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Grundstücksgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

² Der Abzug berechnet sich bei Grundstücken, die unter Steueraufschub erworben worden sind, von der letzten besteuerten Veräusserung oder entgeltlichen Handänderung ohne Gewinn an.

³ Bei Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung findet eine geteilte Berechnung statt. Auf dem aufgeschobenen Rohgewinn aus der früheren Veräusserung berechnet sich der Abzug gemäss Absatz 2, bei dem auf die Ersatzliegenschaft entfallenden Teilgewinn vom Zeitpunkt ihres Erwerbes an.

Art. 145 *Abrundung und Zusammenrechnung*

¹ Für die Steuerberechnung werden Restbeträge des steuerbaren Grundstücksgewinns unter 100 Franken nicht mitgerechnet.

² Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstücksgewinne von mindestens 5300 Franken¹⁾ zusammengerechnet. *

5.3 Steuerberechnung**Art. 146 *** *Einfache Steuer*

¹ Die einfache Steuer für Grundstücksgewinne berechnet sich nach folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz (Prozent)	Zu versteuernder Gewinn (CHF)
1,44 für die ersten	2800 *
2,40 für die nächsten	2800 *
4,08 für die nächsten	8200 *
4,92 für die nächsten	13'400 *
6,41 für die nächsten	26'800 *
7,26 für die nächsten	80'400 *

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 26. November 2010 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Einheitsansatz (Prozent)	Zu versteuernder Gewinn (CHF)
7,81 für die nächsten	201'100 *
8,10 für die weiteren Gewinne	

Art. 147 Zuschlag

¹ Beträgt die Besitzesdauer nach Artikel 144 weniger als fünf Jahre, so erhöht sich die Steuer bei einer Besitzesdauer *

- a von weniger als 1 Jahr um: 70 Prozent
- b von 1 bis weniger als 2 Jahren um: 50 Prozent
- c von 2 bis weniger als 3 Jahren um: 35 Prozent
- d von 3 bis weniger als 4 Jahren um: 20 Prozent
- e von 4 bis weniger als 5 Jahren um: 10 Prozent.

² Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,

- a wenn das Grundstück im Zuge einer Erbschaftsliquidation veräussert wird,
- b wenn die verkaufende Person aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war oder
- c wenn die verkaufende Person nachweist, dass Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Art. 148 * ...

6 Verfahren**6.1 Behörden****Art. 149 Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung**

¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Durchführung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs.

² Sie führt die Aufsicht über die Gemeinden und Dritte, die am Vollzug beteiligt sind.

^{2a} Sie betreibt eine Personendatensammlung, in der *

- a Daten der natürlichen und juristischen Personen und ihrer Vertretungen bearbeitet werden,

- b für natürliche Personen insbesondere die Konfession, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Angaben zum Haushalt enthalten sind, soweit diese Daten vorliegen,
- c soweit erforderlich die Angaben gemäss Buchstabe b nach ihrem zeitlichen Verlauf geordnet bearbeitet werden können (Historisierung).

³ Sie betreibt zudem in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer, der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten. *

Art. 150 *Aufgaben der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden erfüllen im Steuerwesen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung und im gegenseitigen Einvernehmen durch die Finanzdirektion übertragen werden.

² Die Kosten für das steuerrechtliche Verfahren werden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Dienstleistungen auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

³ Der Regierungsrat setzt die Vergütungen nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung fest und bewilligt die erforderlichen Ausgaben abschliessend.

6.2 Verfahrensgrundsätze

Art. 151 * *Subsidiäres Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich das Verfahren einschliesslich des Rechtsmittelverfahrens nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 152 *Ausstand*

¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie oder er

- a an der Sache ein persönliches Interesse hat,
- b * mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert beziehungsweise durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist,

¹⁾ BSG 155.21

- c Vertreterin oder Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist,
- d aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

² Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

³ Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zuständige Behörde.

Art. 153 *Geheimhaltungspflicht*

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung des Amtes oder in Erfüllung der Aufgaben bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunfterteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn

- a die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt,
- b eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht oder
- c ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Finanzdirektion die Auskunfterteilung schriftlich bewilligt.

Art. 154 *Amtshilfe unter Steuerbehörden*

¹ Die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Sie erteilen die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Die mit dem Steuerwesen betraute Stelle der Gemeinde kann zudem im Abrufverfahren die elektronisch erfassten Steuerdaten ihrer Steuerpflichtigen und derer Grundstücke einsehen.

³ Ist eine Person aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, so setzt die kantonale Steuerverwaltung die Steuerbehörde des andern Kantons über die Steuererklärung und die Veranlagung in Kenntnis.

Art. 155 *Amtshilfe anderer Behörden*

¹ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden erteilen den Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte.

² Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Vorbehalten bleiben Geheimhaltungspflichten der besonderen Gesetzgebung.

³ Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten können der Steuerverwaltung auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

⁴ Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden des Kantons und der Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

Art. 156 *Ehegatten*

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den steuerpflichtigen Personen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbstständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Haben die Ehegatten eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsberechtigten bestellt, so ergehen die Mitteilungen an diese oder diesen.

⁵ Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Art. 157 *Akteneinsicht*

¹ Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

² Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴ Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung.

Art. 158 *Beweisabnahme*

¹ Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern haben dieselbe Beweiskraft wie Aufzeichnungen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

² Sie sind der kantonalen Steuerverwaltung so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Wo das Gesetz die persönliche Unterzeichnung vorschreibt, kann der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung eine andere Form der Unterzeichnung zulassen.

⁴ Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Art. 159 *Eröffnung*

¹ Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

² Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden durch Verordnung. *

³ Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sind verpflichtet, eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

⁴ Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil zu haben, so wird ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Quellensteuer.

Art. 160 *Vertragliche Vertretung*

¹ Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Die steuerpflichtige Person hat die vertragliche Vertreterin oder den vertraglichen Vertreter sorgfältig auszuwählen, aufzuklären und zu überwachen.

³ Im Veranlagungsverfahren und im Verfahren vor der Steuerrekurskommission werden auch Personen ohne Anwaltpatent als vertragliche Vertreterin oder vertraglicher Vertreter zugelassen.

⁴ Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreterinnen oder Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 161 *Fristen*

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

³ Ein Fristversäumnis wird entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe am rechtzeitigen Handeln verhindert war.

6.3 Verjährung

Art. 162 *Veranlagungsverjährung*

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Die Verjährungsfrist beginnt nicht oder steht still

- a* während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,
- b* solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist,
- c* solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,
- d* solange die für die Veranlagung der Grundstückgewinne erforderliche Handänderungsmeldung nicht eingetroffen ist.

³ Die Verjährungsfrist beginnt neu mit

- a jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die der steuerpflichtigen oder einer mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird,
- b jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person,
- c der Einreichung eines Erlassgesuches,
- d der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

⁵ Bei Grundstücksgewinnen beginnt die Verjährungsfrist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt worden ist.

Art. 163 *Bezugsverjährung*

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährungsfrist richten sich nach Artikel 162 Absätze 2 und 3.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

6.4 Veranlagungsverfahren

6.4.1 Allgemeines

Art. 164 *Steuerregister*

¹ Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen. *

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. *

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. *

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. *

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden. *

Art. 165 *Zuständige Gemeinde*

¹ Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige natürliche Person ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei bernischen Gemeinden je einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ist die Wohnsitzgemeinde des Ehemannes zuständig. Bei eingetragenen Partnerinnen und Partnern richtet sich im selben Fall die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. *

² Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat.

³ Ist die steuerpflichtige Person aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kanton Bern steuerpflichtig, so ist jene Gemeinde zuständig, in der die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt sind. Ist dies in mehreren Gemeinden der Fall, so ist jene Gemeinde zuständig, in der sich der grösste Anteil der steuerbaren Werte befindet.

⁴ Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

⁵ In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde. *

Art. 166 *Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die Veranlagung.

² Sie stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

³ Sie kann insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen sowie Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

Art. 167 *Mitwirkungspflichten*

¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

² Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f OR. *

Art. 168 *Bescheinigungspflicht Dritter*

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,
- c * Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,

- d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträge,
 - e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.
- ² Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
- ³ Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person auf dem elektronischen Weg direkt übermittelt werden können. *

Art. 169 *Auskunftspflicht Dritter*

¹ Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

6.4.2 Veranlagung der periodischen Steuern

Art. 170 *Steuererklärung*

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

² Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung und Einlageblätter wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen innert der vom Regierungsrat festgesetzten Frist einreichen. Die persönliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich bei vertraglicher Vertretung durch den Ehegatten.

Art. 171 *Beilagen zur Steuererklärung*

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen

- a Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- b Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person,
- c Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen *

- a * die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
- b * bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus *

- a dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital,
- b den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absätze 3 bis 7,
- c den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven,
- d jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 172 *Meldepflicht Dritter*

¹ Der kantonalen Steuerverwaltung müssen als Dritte für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen *

- a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein,
- b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,
- c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,
- d * Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und anderen Leistungen,
- e * die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)¹⁾.

¹⁾ SR [837.02](#)

² Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen. *

³ Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

⁴ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet. *

Art. 173 * Kollektive Kapitalanlagen

¹ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 174 Veranlagung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. Sie berücksichtigt dabei auch Informationen aus dem Ausland, die sie gestützt auf internationale Vereinbarungen erhalten hat. *

² Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

Art. 175 Veranlagungsverfügung

¹ Die Veranlagungsverfügung enthält

- a die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und Eigenkapital),
- b den Steuersatz,
- c die Steuerbeträge.

² Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit natürlicher Personen und bei juristischen Personen kann ein allfälliger Verlustvortrag eröffnet werden.

³ Abweichungen von der Steuererklärung werden kurz begründet.

⁴ Die Steuerverwaltung eröffnet die Veranlagungsverfügung der steuerpflichtigen Person und den beteiligten Gemeinden.

6.4.3 Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer

Art. 176 *Handänderungsmeldung und Kurzdeklaration*

¹ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Einreichung einer Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes bei Anmeldung von Veräusserungsgeschäften beim Grundbuchamt. *

² Das Grundbuchamt meldet der kantonalen Steuerverwaltung jeden ihm bekannt gewordenen Tatbestand, der zu einer Besteuerung eines Grundstückgewinns Anlass geben kann. Die Meldung erfolgt innert Monatsfrist seit dem Hauptbucheintrag oder seit Kenntnis einer wirtschaftlichen Handänderung (Art. 130 Abs. 2 Bst. a).

³ Die Handänderungsmeldung umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten wie Personalien, Grundstückbeschreibungen, Veräusserungsdaten und die früheren Erwerbsdaten sowie die allenfalls einzureichende Kurzdeklaration. *

Art. 177 *Steuererklärung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt der steuerpflichtigen Person die Steuererklärung zu, wenn sie Kenntnis von einem mutmasslichen Grundstückgewinn erhält.

² Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person unterzeichnen und samt den Belegen innert 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

³ Die kantonale Steuerverwaltung klärt den Sachverhalt ab. Sie holt im Einzelfall die Stellungnahme der Gemeinde ein

- a bei fehlendem Nachweis von Aufwendungen,
- b bei unklarem Sachverhalt oder fehlenden örtlichen Kenntnissen,
- c auf Verlangen der Gemeinde.

Art. 178 *Veranlagungsverfügung*

¹ Die Steuerverwaltung setzt den steuerbaren Grundstückgewinn, den Steuersatz und den Steuerbetrag fest. Abweichungen von der Steuererklärung werden kurz begründet.

² Die Veranlagungsverfügung ist der steuerpflichtigen Person und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

³ Die Veranlagung wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen ergänzt, wenn *

- a Aufwendungen geltend gemacht werden, für die zum Zeitpunkt der Veranlagung noch keine Rechnung gestellt und in der Veranlagungsverfügung ein entsprechender Ergänzungsvorbehalt angebracht worden ist,
- b nachträglich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 143),
- c eine steuerpflichtige Person im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Grundstückgewinne erzielt (Art. 145 Abs. 2),
- d eine Ersatzbeschaffung (Art. 132 ff.) vorgenommen worden ist.
- e * die Veranlagungen anderer steuerpflichtiger Personen für den auf dem gleichen Objekt realisierten Gewinn abgeändert werden.

⁴ Der Antrag auf Ergänzung der Veranlagung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen.

6.4.4 Festsetzung der amtlichen Werte

Art. 179 Amtliche Bewertung

¹ Grundstücke und ihnen gleichgestellte Rechte werden in der Gemeinde, in der sie liegen, bewertet.

² Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, in der die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde).

³ Der Regierungsrat regelt die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften

- a auf die Werkgemeinde,
- b auf alle Gemeinden, die von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstossen (Ufergemeinden), und
- c auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben.

Art. 180 Zuständigkeiten

¹ Die kantonale Steuerverwaltung

- a führt die amtliche Bewertung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch,

- b* erhebt die Bewertungsgrundlagen und beantragt nötigenfalls die Einberufung der kantonalen Schatzungskommission,
- c* ernennt die kantonalen Schätzerinnen und Schätzer und regelt deren Ausbildung,
- d* erteilt Aufträge für die Bewertungen,
- e* nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission teil.

² Die Gemeinde

- a* führt das Register der amtlichen Werte und archiviert die Akten der amtlichen Bewertung für ihr Gemeindegebiet,
- b* stellt den Schätzerinnen und Schätzern die erforderlichen Akten sowie auf Verlangen eine ortskundige Person zur Verfügung,
- c* meldet Veränderungen, die zu einer ausserordentlichen Neubewertung führen können.

³ Der Regierungsrat bestimmt

- a* die Entschädigung der Schätzerinnen und Schätzer,
- b* die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und
- c* die massgebenden Kosten der Datenverarbeitung.

Art. 181 *Rechtsbeständigkeit*

¹ Eine Anpassung des amtlichen Wertes entfaltet auf den Zeitpunkt der allgemeinen Neubewertung Rechtswirkung, eine ausserordentliche Neubewertung bereits für das Steuerjahr, in dem der Neubewertungsgrund eingetreten ist.

² Haben im Hinblick auf den gleichen Stichtag mehrere Bewertungen stattgefunden, so wird der amtliche Wert aufgrund von Bestand und Zustand am Stichtag und anhand der am Stichtag gültigen Bewertungsvorschriften und Berechnungsansätze festgesetzt. Ist bereits auf Grund eines nicht mehr zutreffenden Bestands ein amtlicher Wert eröffnet worden, so wird dieser mit der Eröffnung des neuen amtlichen Wertes hinfällig.

³ Der amtliche Wert gilt bis zu einer nächsten allgemeinen oder ausserordentlichen Neubewertung.

⁴ Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in einer rechtskräftigen amtlichen Bewertung korrigiert die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen. Der neue Wert wird für das laufende Steuerjahr steuerrechtlich wirksam.

Art. 182 *Allgemeine Neubewertung*

¹ Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den Ziel-Medianwert, den Stichtag und die Bemessungsperiode. *

² Zur Vorbereitung einer allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission.

³ Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückskarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf.

Art. 183 *Ausserordentliche Neubewertung*

¹ Der amtliche Wert wird von Amtes wegen neu festgesetzt unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen wie

- a baulichen Veränderungen (Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grösseren Renovationen u. ä.),
- b Änderungen in der Benützungsort oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden,
- c Änderungen in der Bewirtschaftung oder den Bewirtschaftungsgrundlagen landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird,
- d Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind,
- e Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen zur Bewertung von Land in der Bauzone zum Ertragswert,
- f Flächenveränderung, Zonenänderung, Erschliessung oder Melioration von Land, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

² Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grundstücks einen um wenigstens zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

³ Die Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie meldet Veränderungen im Sinne von Absatz 1 unaufgefordert der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 184 *Verfügung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke, Rechte und Wasserkräfte fest.

² Die Festsetzung des amtlichen Wertes ist eine selbstständig anfechtbare Verfügung. Adressaten sind die steuerpflichtige Person, die den Vermögenswert zu versteuern hat, und die Gemeinde.

6.4.5 Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer**Art. 185** *Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung*

¹ Wer dem Steuerabzug an der Quelle unterliegende Leistungen erbringt, ist Schuldnerin oder Schuldner der steuerbaren Leistung.

² Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haben den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

Art. 186 *Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners*

¹ Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet, *

- a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind,
- b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern,
- c * der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,
- d * die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren,
- e * die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.
- f * ...

² Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. *

³ Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. *

Art. 186a * Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren

¹ Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet,

- a bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzufordern,
- b * die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haften für die Entrichtung der Steuer.

⁴ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkasierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung. *

⁵ Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.

Art. 186b * Notwendige Vertretung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

² Personen, die nach Artikel 123b eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert diese während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die kantonale Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Artikel 161 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 187 *Verfügung*

¹ An der Quelle besteuerte Personen können von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie *

a * mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 186 Absatz 1 Buchstabe c nicht einverstanden sind oder

b * diese Bescheinigung vom Arbeitgeber nicht erhalten haben.

^{1a} Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der kantonalen Steuerverwaltung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. *

² Sie oder er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben. *

Art. 188 *Nachforderung und Rückerstattung*

¹ Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerinnen oder Schuldner auf die an der Quelle besteuerte Person bleibt vorbehalten.

² Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so müssen sie der an der Quelle besteuerten Person die Differenz zurückzahlen.

³ Die steuerpflichtige Person kann von der kantonalen Steuerverwaltung zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt worden ist und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist. *

6.5 Einsprache

Art. 189 Voraussetzungen

¹ Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Zur Einsprache befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

Art. 190 Einsprachefrist

¹ Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich einzureichen.

² Einsprachen der Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung sind innert 60 Tagen seit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person einzureichen.

Art. 191 Einsprachegründe

¹ Mit der Einsprache können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

² Die Einsprache kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse beschränkt werden.

³ Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. *

⁴ Im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer können rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte nicht angefochten werden.

⁵ ... *

Art. 192 Einspracheverfahren

¹ Im Einspracheverfahren hat die kantonale Steuerverwaltung dieselben Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

² Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig ist.

³ Die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung kann mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person als Rekurs an die Steuerrekurskommission weitergeleitet werden.

Art. 193 *Einspracheentscheid*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.

² Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.

³ Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten der angefochtenen Verfügung eröffnet.

Art. 194 *Kosten des Einspracheverfahrens*

¹ Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

² Gebühren werden erhoben

- a* bei Einsprachen gegen Verfügungen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nach pflichtgemäßem Ermessen haben vorgenommen werden müssen,
- b* für die Kosten von Beweismassnahmen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nötig gewesen sind.

³ Es werden keine Parteikosten gesprochen.

6.6 Rechtsmittel

6.6.1 Rekurs

Art. 195 *Voraussetzungen*

¹ Gegen Einspracheentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden.

² Zum Rekurs befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

Art. 196 *Rekursfrist*

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheides bei der Steuerrekurskommission schriftlich einzureichen.

² Für die Gemeinden und die kantonale Steuerverwaltung beginnt die Frist mit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person.

Art. 197 *Rekursgründe*

¹ Mit dem Rekurs können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

² Der Rekurs kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse oder auf die Verfahrenskosten beschränkt werden.

³ Wer Rekurs führt, muss Rechtsbegehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweisurkunden beilegen oder genau bezeichnen.

⁴ Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der steuerpflichtigen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

Art. 198 *Rekursverfahren*

¹ Die Steuerrekurskommission fordert die kantonale Steuerverwaltung zur Stellungnahme und zur Übermittlung der Veranlagungsakten auf.

² Im Rekursverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren.

³ Einem Rückzug des Rekurses wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Einspracheentscheid unrichtig ist.

Art. 199 *Rekursentscheid*

¹ Die Steuerrekurskommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über den Rekurs.

² Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

³ Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten des angefochtenen Entscheids eröffnet.

Art. 200 *Kosten des Rekursverfahrens*

¹ Die Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so werden sie anteilmässig aufgeteilt.

² Der obsiegenden Partei werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemäßem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre oder wenn sie die Untersuchung der kantonalen Steuerrekurskommission durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

³ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

⁴ Die Steuerrekurskommission kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

6.6.2 Verwaltungsergerichtliche Beschwerde

Art. 201

¹ Gegen Rekursentscheide kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Zur Beschwerde befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

³ Die Urteilsverhandlung ist parteiöffentlich.

6.7 Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

6.7.1 Revision

Art. 202 Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden,

- a wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden,
- b wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt gewesen sind oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat,

c wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.

Art. 203 *Frist*

¹ Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich eingereicht werden.

Art. 204 *Verfahren und Entscheid*

¹ Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat.

² Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

³ Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

6.7.2 Berichtigung

Art. 205

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

6.7.3 Nachsteuer

Art. 206 *Ordentliche Nachsteuer* *

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

² Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren der Steuerverwaltung die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

Art. 207 *Verwirkung*

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Art. 208 *Nachsteuerverfahren*

¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. *

² Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

³ Gebühren werden erhoben

a bei Nachsteuerverfahren, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten haben vorgenommen werden müssen,

b für die Kosten von Beweismassnahmen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nötig geworden sind.

⁴ Es werden keine Parteikosten gesprochen.

⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 208a * Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b sie die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und
- c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

6.8 Inventar

Art. 209 Gründe

¹ Stirbt eine steuerpflichtige Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, so ist über ihren Nachlass ein Steuerinventar aufzunehmen.

² Ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

³ Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

Art. 210 Gegenstand

¹ In das Steuerinventar wird nach dem Bestand am Todestag aufgenommen

- a das Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers,

- b das Vermögen ihres oder seines Ehegatten,
- c das Vermögen der minderjährigen Kinder, welches ihr oder ihm bisher steuerlich zuzurechnen war.

² Vermögensbestandteile, an denen eine Nutzniessung besteht, sind der berechtigten Person zuzurechnen.

³ Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Steuerinventar vorgemerkt.

Art. 211 *Sicherung der Inventaraufnahme*

¹ Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen darüber vor Aufnahme des Steuerinventars nur mit Zustimmung der Behörde verfügen, welche die Inventaraufnahme angeordnet hat.

² Zur Sicherung kann die sofortige Siegelung oder eine Verfügungssperre angeordnet werden.

³ Die Siegelungsbehörde, die Inventarnotarin oder der Inventarnotar meldet dem Regierungsstatthalteramt Widerhandlungen bei der Siegelung oder der Inventaraufnahme.

Art. 212 *Mitwirkungspflichten und Rechtsbelehrung*

¹ Die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, sind verpflichtet,

- a über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein könnten, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen,
- b alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen könnten, vorzuweisen,
- c alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhalten die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so müssen sie diese innert zehn Tagen der Behörde, die die Inventaraufnahme angeordnet hat, oder der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar bekannt geben.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin, ein handlungsfähiger Erbe, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen oder Erben beiwohnen. *

⁵ Die Inventarnotarin oder der Inventarnotar macht Dritte und Erben auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle derer Verletzung aufmerksam.

Art. 213 *Auskunfts- und Bescheinigungspflicht*

¹ Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder denen gegenüber die Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche gehabt haben, sind verpflichtet, der für die Siegelung zuständigen Behörde, der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Personen sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden zur Auskunft verpflichtet.

³ Im Übrigen gelten die Auskunfts- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungsverfahren sinngemäss.

Art. 214 *Inventarverfahren*

¹ Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.

² Für die Anordnung der Siegelung ist die Gemeinde zuständig, in der die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

³ Für die Anordnung der Inventaraufnahme durch eine im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarin oder einen im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notar ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Ortes zuständig, an dem die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. *

⁴ Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht eine Inventaraufnahme an, so ist dem zuständigen Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des Inventars zuzustellen. *

⁵ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig, Busen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten im Inventarverfahren zu verhängen.

⁶ Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Wenn die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen nur ein geringes Rohvermögen besessen haben, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens. *

6.9 Ausführungsbestimmungen

Art. 215

¹ Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere

- a das Abrufverfahren (Art. 155),
- b Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sowie andere Formen der Unterzeichnung (Art. 158),
- c die Registerführung (Art. 164),
- d das Veranlagungsverfahren einschliesslich der Termine zum Einreichen der Steuererklärung (Art. 170),
- e die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkraften (Art. 179),
- f die Kostenverteilung auf Kanton und Gemeinden (Art. 150 und 180),
- g * die Höhe der Bezugsprovision (Art. 186),
- h das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209 ff.).¹⁾

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Buchstaben g

7 Steuerstrafrecht

7.1 Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

Art. 216 *Verletzung von Verfahrenspflichten*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere

- a die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
- b eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
- c Pflichten verletzt, die ihr als Erbin, Erbe oder Drittperson im Inventarverfahren obliegen.

² Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 10'000 Franken.

Art. 217 *Vollendete Steuerhinterziehung*

¹ Mit Busse wird bestraft,

- a wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,
- b wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,
- c wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *

- a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
- c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. *

Art. 218 *Versuchte Steuerhinterziehung*

¹ Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 219 *Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung*

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreterin oder Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder daran mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50'000 Franken.

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 217 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt. *

Art. 220 *Übertretungen im Inventarverfahren*

¹ Mit Busse wird bestraft,

a * wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

b wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10'000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 50'000 Franken.

³ Der Versuch, Nachlasswerte zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen, ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn *

a die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und

b die Person die Behörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 221 *Erben, Ehegatten*

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so entfällt die Busse.

² Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 219. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 219 dar. *

Art. 222 *Juristische Personen*

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so sind die entsprechenden Strafbestimmungen auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 219 bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

Art. 222a * *Selbstanzeige juristischer Personen*

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und
- c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden

- a nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
- b nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) ¹⁾ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,

¹⁾ SR 221.301

c nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

7.2 Steuervergehen

Art. 223 *Steuerbetrug*

¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 217 bis 219 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung braucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar. *

Art. 224 *Veruntreuung von Quellensteuern*

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. *

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf diejenigen Personen anwendbar, die gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar. *

7.3 Steuerstrafverfahren

Art. 225 * Zuständigkeiten

¹ Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren können gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.

² Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern werden gerichtlich beurteilt und nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾ durchgeführt. Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte ausüben.

Art. 226 Einleitung des Verfahrens

¹ Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Diese wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. *

² Ein Strafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann direkt durch den Erlass einer Strafverfügung eingeleitet werden.

Art. 227 Steuerstrafverfahren *

¹ Das Verfahren wird mit einer Strafverfügung oder einer Aufhebungsverfügung abgeschlossen.

² Die Strafverfügung enthält

- a die Personalien der angeschuldigten Person,
- b die betroffenen Steuerperioden,

¹⁾ SR 312.0

- c* die strafbare Handlung,
- d* die angewandten Gesetzesbestimmungen,
- e* die Höhe der hinterzogenen Steuer,
- f* die Beweismittel,
- g* das Verschulden,
- h* die Strafe,
- i* die Verfahrenskosten,
- k* die Rechtsmittelbelehrung,
- l* eine kurze Begründung.

³ Vor Erlass der Strafverfügung wird der betroffenen Person Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. *

⁴ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 174 Abs. 2) noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. Im Übrigen sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 VRPG zulässig. *

⁵ Die Kosten werden der steuerpflichtigen Person auferlegt, wenn sie bestraft wird. Hat sie durch schuldhaftes Verhalten die Untersuchung verursacht oder wesentlich erschwert oder verzögert, können ihr auch bei einer Aufhebung des Verfahrens Kosten auferlegt werden.

⁶ Bezug, Sicherung und Erlass richten sich nach diesem Gesetz.

Art. 228 * ...

Art. 229 *Verjährung*

¹ Die Strafverfolgung verjährt

- a* * bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt worden sind,
- b* * bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht worden ist, die Steuern zu hinterziehen,
- c* * bei vollendeter Steuerhinterziehung
 - 1. * zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, bzw.

2. * zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind,
- d * bei Steuervergehen nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.
- ² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung oder ein erstinstanzliches Urteil erlassen hat. *
- ³ ... *
- ⁴ Bussen und Kosten verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft der Verfügung oder des Urteils.

8 Bezug, Sicherung und Erlass

8.1 Zuständigkeiten

Art. 230

- ¹ Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern des Kantons und die obligatorischen Gemeindesteuern nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.
- ² Bezugsaufgaben können auf Gemeinden übertragen werden.

8.2 Bezug

Art. 231 *Fälligkeit der periodischen Steuern*

- ¹ Die periodischen Steuern werden während des Steuerjahres in drei Raten erhoben.
- ² Der Regierungsrat setzt die Fälligkeitstermine fest. Er kann für juristische Personen, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, eine abweichende Regelung treffen.
- ³ Nach Eingang der Steuererklärung wird der steuerpflichtigen Person eine Steuerrechnung zugestellt. Die Steuerrechnung gilt je nach Stand des Veranlagungsverfahrens als provisorische Rechnung oder als Schlussrechnung.
- ⁴ Mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung, eines Einsprache- oder Rechtsmittelentscheides wird der ganze Steuerbetrag fällig, soweit er nicht bereits mit früheren Rechnungen fällig geworden ist.
- ⁵ Die Fälligkeit beschränkt sich auf die in Rechnung gestellten Beträge.

⁶ Die Bestreitung des Steueranspruchs schiebt die Fälligkeiten nicht auf.

Art. 232 *Besondere Fälligkeiten*

¹ Mit der Zustellung einer definitiven oder provisorischen Rechnung werden fällig:

- a* die Ablieferung der Quellensteuern,
- b* Jahressteuern auf besondere Einkommen,
- c* Grundstückgewinnsteuern,
- d* Nachsteuern,
- e* Bussen,
- f* Gebühren.

² In jedem Fall wird die Steuer fällig

- a* am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Vorbereitungen zur Ausreise trifft,
- b* mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister,
- c* zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt,
- d* bei der Konkursöffnung über die steuerpflichtige Person,
- e* beim Tod der steuerpflichtigen Person.

Art. 233 *Provisorischer Steuerbezug*

¹ Grundlage für die Raten der periodischen Steuern und für provisorische Steuerrechnungen ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

² Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Die den Ehegatten im Jahr der Scheidung oder Trennung gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge werden entsprechend der Haftungsquote nach Artikel 15 Absatz 2 auf die Ehegatten aufgeteilt, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen. *

⁴ Die Festsetzung des Anteils richtet sich nach den aktuellsten vorhandenen Daten der gemeinsamen Veranlagung. *

⁵ Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet. *

⁶ Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Ist die zugrunde liegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der Faktoren geltend gemacht werden. *

Art. 234 *Quellenbesteuerte Personen*

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen nicht dem Ratenbezug.

² Unterliegen sie bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner der steuerbaren Leistung im Kanton Bern dem Steuerbezug an der Quelle, so tritt der Steuerabzug an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften zu veranlagenden Steuern des Kantons und der anspruchsberechtigten Gemeinden.

³ Unterliegen sie bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton dem Steuerbezug an der Quelle, so wird die vom anderen Kanton überwiesene Steuer unter Hinzurechnung der Bezugsprovision an die geschuldete Steuer angerechnet.

Art. 235 * *Definitiver Steuerbezug*

¹ Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet. *

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt.

³ Die Forderung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person wird in einer selbstständig anfechtbaren Bezugsverfügung festgehalten.

Art. 236 *Zahlungsfrist*

¹ Die in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 237 *Verzugs- und Vergütungszins*

¹ Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungerleichterungen nicht berührt. *

² Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Betrag wird innert 30 Tagen mit Vergütungszins zurückerstattet.

³ Der Regierungsrat kann die Möglichkeit von Vorauszahlungen vorsehen und deren Verzinsung festlegen. *

Art. 238 *Zwangsvollstreckung*

¹ Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird die Betreibung eingeleitet.

² Hat die steuerpflichtige Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

³ Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ gleichgestellt.

⁴ Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

8.3 Zahlungserleichterungen und Erlass

Art. 239 *Zahlungserleichterungen*

¹ Ist die Zahlung von Steuern, Zinsen, Gebühren oder Bussen innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, so können Zahlungsfristen erstreckt oder Teilzahlungen bewilligt werden.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Zuständig für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ist die kantonale Steuerverwaltung. Soweit Bezugsaufgaben einer Gemeinde übertragen sind, ist die Gemeinde im Rahmen der Delegation auch für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen zuständig.

¹⁾ SR 281.1

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zahlungserleichterungen. Der Rechtsmittelweg ist ausgeschlossen. *

Art. 240 *Erlass der Steuer*

¹ Ist die Zahlung von rechtskräftig festgesetzten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern, von Zinsen, Gebühren oder Bussen mit einer erheblichen Härte verbunden, so können diese ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch muss schriftlich, begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

³ Für den Erlass von Kantonssteuern ist zuständig:

- a * der Regierungsrat, sofern der Erlass eines Kantonssteuerbetrages von mehr als 50'000 Franken beantragt wird, ausgenommen bei ausssergerichtlichen Nachlassverträgen und bei Überschuldung,
- b die kantonale Steuerverwaltung in den übrigen Fällen. Die Finanzdirektion kann deren Zuständigkeit einer Gemeinde übertragen.

⁴ Für den Erlass von Gemeindesteuern ist die Gemeinde zuständig. Sie kann ihre Erlasskompetenzen auf die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde übertragen.

⁵ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Steuererlass. Die Gewährung des Steuererlasses kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden. *

⁶ Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Kosten können ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn ein Gesuch offensichtlich unbegründet ist.

⁷ Gegen Erlassentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden. *

Art. 240a * *Zweck und Beurteilungsgrundlage*

¹ Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.

² Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Mitberücksichtigt wird, ob der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.

³ Eine Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung und des Erlassentscheides gilt als zumutbar.

⁴ Der Erlass von bereits bezahlten Steuerbeträgen ist nur möglich, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist.

⁵ Eine rechtskräftige Veranlagung kann im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft werden.

Art. 240b * Erlassgründe

¹ Eine Steuer wird insbesondere ganz oder teilweise erlassen

- a bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren,
- b wenn der geschuldete Steuerbetrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig beglichen werden kann,
- c bei einer drohenden Notlage durch ausserordentliche Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen sowie durch selber zu tragende Krankheits- und Pflegekosten,
- d bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und Arbeitsplätze gefährdet sind und die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen verzichten,
- e bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.

² Erhöhte Anforderungen werden an einen Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie Liquidationsgewinnsteuern gestellt, die grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstückgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten sind. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Art. 240c * Ausschluss- und Nichteintretensgründe

¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, sodass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,
- b die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteintreten verlangter Belege),
- c überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugutekommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,
- d während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt,
- e * zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt,
- f verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,
- g * in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen,
- h * ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.

² Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.

8.4 Sicherung**Art. 241 Gesetzliches Grundpfandrecht**

¹ Zu Gunsten des Kantons besteht *

- a ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾ zur Sicherung der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer,
- b * ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

² ... *

¹⁾ BSG 211.1

³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks kann verlangen, dass sowohl Bestand und Umfang des Pfandrechts als auch die geschuldete Steuer durch eine anfechtbare Verfügung festgesetzt werden. *

⁴ Eigentümerinnen oder Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe der steuerpflichtigen Person geltend machen.¹⁾

⁵ Kein Grundpfandrecht im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b entsteht beim Erwerb eines Grundstücks aus Zwangsverwertung.²⁾

Art. 242 *Sicherstellung*

¹ Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung für die Kantonssteuern und die obligatorischen Gemeindesteuern verlangen.

² Die Sicherstellungsverfügung nennt den sicherzustellenden Betrag und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

³ Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

⁵ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Art. 243 *Arrest*

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³⁾.

² Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

³ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

¹⁾ Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

²⁾ Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

³⁾ SR 281.1

8.5 Rückerstattung

Art. 244 *Anspruch und Verrechnung* *

¹ Die steuerpflichtige Person kann einen Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.

² Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht werden.

³ Weist die kantonale Steuerverwaltung den Antrag ab, so stehen die gleichen Rechtsmittel wie gegen eine Veranlagungsverfügung offen.

⁴ Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

⁵ Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen. *

Art. 245 *Ehegatten*

¹ Leben Ehegatten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, kann die Rückerstattung an jeden der Ehegatten erfolgen. *

² Leben Ehegatten nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, erfolgt die Rückerstattung hälftig an jeden Ehegatten, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen. *

³ ... *

8.6 Ausführungsbestimmungen

Art. 246

¹ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt insbesondere

- a* die Fälligkeitstermine und die Berechnung der Raten für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern (Art. 231),
- b* den provisorischen Steuerbezug (Art. 233),
- c* die Ablieferung von Quellensteuern durch die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 234),
- d* die Verzugs- und Vergütungszinse (Art. 237),
- e* die Übernahme von Bezugsaufgaben des Kantons durch Gemeinden und die Entschädigungen dafür (Art. 230 Abs. 2),
- f* die Übernahme von Bezugsaufgaben der Gemeinden durch den Kanton und die Entschädigungen dafür (Art. 269 Abs. 3),

- g* das Verfahren für die Behandlung der Gesuche um Erlass und Zahlungserleichterungen (Art. 239 f.),
h Bezugs- und Rückerstattungsminima,
i die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

9 Gemeindesteuern

9.1 Steuerhoheit

Art. 247 *Gemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben.

² Für die Erhebung von Kirchensteuern ist das Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994¹⁾ massgebend.

Art. 248 *Gemeindereglemente*

¹ Die Gemeinden regeln die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten im Organisationsreglement.

² Reglemente über fakultative Gemeindesteuern regeln insbesondere

- a* den Kreis der Steuerpflichtigen,
- b* den Gegenstand der Steuer,
- c* die Grundzüge der Steuerbemessung,
- d* den Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
- e* eine allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
- f* die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

9.2 Obligatorische Gemeindesteuern

Art. 249 *Steuerarten und Steuerpflicht*

¹ Aufgrund der Steuerpflicht für die Kantonssteuern werden als Gemeindesteuern erhoben

- a* eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
- b* eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c* eine Grundstückgewinnsteuer,
- d* eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

¹⁾ BSG 415.0

² Soweit die Kantonssteuern auf bestimmten Einkünften natürlicher und juristischer Personen an der Quelle erhoben werden, richtet sich auch die Erhebung der Gemeindesteuern nach den Bestimmungen für die Kantonssteuern.

Art. 250 *Steuerberechnung*

¹ Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern.

² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

a * der Einkommenssteuer auf Geldspielgewinnen,

b * der Quellensteuern.

c * ...

³ Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden. *

Art. 251 *Berechtigte Gemeinde*

¹ Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, stehen die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen der zuständigen Gemeinde im Sinne von Artikel 165 zu.

² Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, steht die Grundstückgewinnsteuer derjenigen Gemeinde zu, in der die steuerpflichtige Person einen Grundstückgewinn erzielt hat.

³ Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, richtet sich die Anspruchsberechtigung der Gemeinde am Quellensteuerertrag sinngemäss nach den Artikeln 38 und 38a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)¹⁾. *

Art. 252 *Steuerteilungen unter bernischen Gemeinden*

¹ Die Gemeindesteuern werden im Veranlagungsverfahren auf die Gemeinden aufgeteilt, wenn nach Massgabe der folgenden Artikel ein Grund für eine Steuerteilung vorliegt.

¹⁾ SR [642.14](#)

Art. 253 1 *Grundbesitz*

¹ Besitzt eine steuerpflichtige Person unbewegliches Privatvermögen in einer anderen als der nach Artikel 165 zuständigen Gemeinde, so werden die Steuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung unter den Gemeinden aufgeteilt. *

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und setzt die von der Gemeinde am Ort des Grundstücks zu bezahlende Gebühr fest. Er ist insbesondere befugt, ein Verfahren zur Anmeldung der Steueransprüche einzuführen.

Art. 254 2 *Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen und Betriebsstätten* *

¹ Besitzt die steuerpflichtige Person Geschäftsbetriebe, unbewegliches Geschäftsvermögen, Betriebsstätten oder Anteile daran in einer anderen bernischen Gemeinde als der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde, so werden die Gemeindesteuern grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. *

² Gehört der Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab ein Drittel des Geschäftseinkommens und des beweglichen Geschäftsvermögens zugeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaberinnen und Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

³ Absatz 1 gilt sinngemäss für

- a Kapitalgewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen,
- b Kapitalgewinne aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten,
- c Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken, Wasserkräften oder Teilen davon, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

Art. 255 3 *Selbstständiger Wohnsitz*

¹ Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und haben sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in verschiedenen bernischen Gemeinden selbstständigen Wohnsitz, werden die Steuerfaktoren hälftig geteilt.

² Vorbehalten bleiben die anderen Steuerteilungsgründe.

Art. 256 4 *Grundstückgewinne*

¹ Wird ein Grundstücksgewinn in mehreren Gemeinden erzielt, so teilen sich diese in die Grundstücksgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert oder im Verhältnis des tatsächlich auf sie entfallenden Teils am Gesamtgewinn.

² Grundstückverluste (Art. 143) werden von den in der gleichen Gemeinde veranlagten Gewinnen abgezogen. Ein allenfalls noch verbleibender Verlust wird von den Gewinnen, für welche die steuerpflichtige Person in andern bernischen Gemeinden veranlagt worden ist, im Verhältnis der Reingewinne abgezogen. Die Anrechnung von Betriebsverlusten (Art. 143 Abs. 2) findet sinngemäss Anwendung.*

³ Bei der Besteuerung von aufgeschobenen Grundstücksgewinnen erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Teile am Gesamtgewinn.

9.3 Fakultative Gemeindesteuern**Art. 257** *Allgemeines*

¹ Was Gegenstand kantonaler Abgaben ist, kann mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer keiner zusätzlichen Steuer der Gemeinde unterworfen werden.*

² Der amtliche Wert von Grundstücken und Wasserkräften darf nicht als Bemessungsgrundlage für andere Gemeindeabgaben als die Liegenschaftssteuer und Schwellentellen verwendet werden.

Art. 258 *Liegenschaftssteuer*
1 *Gegenstand*

¹ Die Gemeinde kann auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer erheben.

Art. 259 2 *Steuerpflicht und Ausnahmen*

¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.*

² Besteht eine Nutzniessung, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig.

⁴ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,

a wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b * auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

c * ...

⁵ Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.

Art. 260 3 *Steuerberechnung*

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet.

Art. 261 4 *Steuersatz*

¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich festgesetzt. *

² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

³ ... *

Art. 262 5 *Verfahren*

¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt.

² Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Artikel 195 ff. offen.

Art. 263 *Kurtaxe*

¹ Gemeinden können eine Kurtaxe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

² Steuerpflichtig werden natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie im Gemeindegebiet übernachten.

³ Die Steuer wird pro Übernachtung erhoben. Für Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter sind Jahrespauschalen zulässig.

⁴ Der Beherbergungsbetrieb bzw. die Vermieterin oder der Vermieter haftet solidarisch für die Steuer.

Art. 264 *Tourismusförderungsabgabe*

¹ Gemeinden können eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der steuerpflichtigen Personen wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur zu verwenden.

² Steuerpflichtig werden

- a juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde,
- b selbstständig erwerbstätige natürliche Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde,
- c * Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Dauermieterinnen und Dauermieter von Wohneigentum in der Gemeinde, das gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet wird.

³ Die Steuer bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

Art. 265 * ...

Art. 265a * *Zweitwohnungssteuer*

¹ Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

² Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

³ Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

⁴ Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

9.4 Verfahren

Art. 266 *Rechtspflege*

- ¹ Die fakultativen Gemeindesteuern werden von der Gemeinde veranlagt.
- ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Sofern die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe einer anderen Körperschaft übertragen ist, ist der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde Einsprachebehörde.
- ³ Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter offen.
- ⁴ Gegen den Beschwerdeentscheid der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.

Art. 267 *Bussen*

- ¹ Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken vorsehen.

Art. 268 *Nachsteuer und Steuerstrafverfahren*

- ¹ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Steuerstrafen für die obligatorischen Gemeindesteuern auf Grund der Veranlagungen und Entschiede betreffend die Kantonssteuern fest.
- ² Die Gemeinde setzt die übrigen Nachsteuern und Steuerstrafen fest.

Art. 269 *Steuerbezug*

- ¹ Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die obligatorischen Gemeindesteuern.
- ² Die Gemeinde bezieht die übrigen Gemeindesteuern. Sie kann Bezugs- und Rückerstattungsminima sowie die Verzinslichkeit von Steuerforderungen und Rückerstattungen selbstständig regeln, soweit sie den Steuerbezug nicht dem Kanton überträgt.
- ³ Vorbehalten bleibt eine vertragliche andere Aufgabenteilung nach Massgabe von Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben e und f.

Art. 270 * Sicherung

¹ Zu Gunsten der Gemeinde besteht

- a ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe a EG ZGB zur Sicherung der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer,
- b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe b EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer,
- c ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109a Buchstabe c EG ZGB zur Sicherung der Liegenschaftssteuer.

² Die Absätze 3 bis 5 von Artikel 241 gelten sinngemäss.

10 Direkte Bundessteuer**Art. 271**

¹ Die direkte Bundessteuer wird jährlich veranlagt.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Weitere zum Vollzug der direkten Bundessteuer, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika.

11 Übergangsbestimmungen**11.1 Steuern der natürlichen Personen****Art. 272 Übergang zur jährlichen Veranlagung**

¹ Der Wechsel der zeitlichen Bemessung erfolgt auf den Beginn des Kalenderjahres 2001.

² Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2001 wird nach neuem Recht veranlagt.

³ Im Jahre 2001 muss eine nach den Bestimmungen für die zweijährige Vergangenheitbemessung ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Die Steuererklärung kann zur Ermittlung des mutmasslichen Steuerbetrages für den provisorischen Steuerbezug nach Artikel 233 berücksichtigt werden.

Art. 273 *Ausserordentliche Einkünfte der Jahre 1999 und 2000*

¹ Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zum Tarif von Artikel 46 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Vorbehalten bleiben dessen Artikel 47 und 47a.

² Als ausserordentliche Einkünfte gelten Kapitalleistungen, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen sowie die ausserordentlichen Einkommensbestandteile im Sinne von Artikel 45 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

³ Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

⁴ Einkünfte bis 5000 Franken werden nicht besteuert.

Art. 274 *Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000*

¹ Vom für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden, wenn am 1. Januar des Jahres 2001 eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht, die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

² Als ausserordentliche Aufwendungen gelten

- a Unterhaltskosten für Grundstücke, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen. Für Grundstücke des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung sowie für Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen gehören, berechnet sich der Pauschalabzug auf einer Bruttorendite von sechs Prozent des amtlichen Wertes des entsprechenden Jahres,
- b Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren,
- c * Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

³ Die ausserordentlichen Aufwendungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind zunächst mit ausserordentlichen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verrechnen. Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist gemäss Artikel 274 Absatz 1 zu behandeln.

Art. 275 *Zwischenveranlagung nach altem Recht*

¹ Einkommensbestandteile und Aufwendungen der Jahre 1999 oder 2000, die gemäss Artikel 45b des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Besteuerung in der Folgeperiode zugewiesen sind, werden vollumfänglich in die Veranlagung des Kalenderjahres 2001 einbezogen.

Art. 276 *Verlustvortrag geschäftlicher Betriebe*

¹ Geschäftsverluste der Jahre 1999 und 2000 können mit ausserordentlichem Einkommen dieser Jahre sowie mit Grundstückgewinnen auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücken der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Vor- und Rückträge von Verlusten innerhalb der Jahre 1999 und 2000 sind möglich.

² Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000 werden mit dem übrigen ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000, welche nach Artikel 274 Absatz 1 in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigt werden, sind nicht in die Berechnung des übrigen Einkommens der Jahre 1999 und 2000 einzubeziehen.

³ Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000, die nicht mit ausserordentlichen Erträgen im Sinne von Artikel 273 Absatz 1, übrigen ordentlichen Einkommen oder Grundstückgewinnen auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, verrechnet werden können, gelten als Verlustvorträge des entsprechenden Jahres.

⁴ Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1993 bis 1998 sowie Grundstückverluste auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, können mit ausserordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Die ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 dienen nicht zur Verrechnung von Verlusten.

⁵ Vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 2001 können Verluste der Jahre 1993 bis 2000, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, in Abzug gebracht werden.

Art. 277 *Grundstücke und Wasserkräfte*

¹ Für die amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte gilt weiterhin die Bemessungsperiode nach Massgabe des bisherigen Rechts.

² Bauverbotsdienstbarkeiten, die gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte¹⁾ begründet oder verlängert worden sind, sind nicht zu berücksichtigen, selbst wenn sie für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

Art. 278 *Tarif für regelmässig fliessende Einkünfte*

¹ Die Steuersätze nach Artikel 42 Absätze 1 und 2 werden für das Jahr 2001 um je 0,08 Prozenteinheiten erhöht.

Art. 279 *Rentnerabzug*

¹ Für selbstständig veranlagte Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 6 für das Jahr 2001 um 1000 Franken.

² Für Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 7 für das Jahr 2001 um 2000 Franken.

11.2 Steuern der juristischen Personen

Art. 280 *Kapitalsteuer*

¹ Für die Steuerperioden, deren Ende in die Kalenderjahre 2001 und 2002 fallen, beträgt die einfache Steuer der Kapitalsteuer 0,5 Promille.

Art. 281 *Liquidation von Immobiliengesellschaften*

¹ Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem 1. Januar 1995 gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihres Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin erzielt, wird um 75 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

² Als Immobiliengesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräusserung von Grundstücken befasst.

³ Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

¹⁾ Aufgehoben; jetzt D über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, BSG 661.543

⁴ Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen bis spätestens zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer²⁾ festgesetzten Termin vorgenommen werden.

⁵ Erwirbt der Aktionär oder die Aktionärin einer Mieter-Aktiengesellschaft durch Hingabe der Beteiligungsrechte das Stockwerkeigentum an jenen Gebäudeteilen, deren Nutzungsrecht die hingegebenen Beteiligungsrechte vermittelt haben, ermässigt sich die Steuer auf dem Kapitalgewinn der Gesellschaft um 75 Prozent, sofern die Mieter-Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 1995 gegründet worden ist. Die Übertragung des Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin muss spätestens bis zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer festgesetzten Termin im Grundbuch eingetragen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufließt, im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 282 *Beteiligungen*

¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen, der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten sowie Aufwertungsgewinne werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach Artikel 97 Absatz 1 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2000 endet, als Gesteuerungskosten.

²⁾ SR 642.11

³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital an derer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2000 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 2000 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräußert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen worden sind, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräußert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieses Artikels besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

⁴ Sofern das Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird die Gewinnsteuer für dieses Geschäftsjahr nach neuem Recht festgesetzt.

11.3 Grundstückgewinnsteuer

Art. 283 *Erwerb vor 1965*

¹ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen der steuerpflichtigen Person der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zu Grunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 139) angerechnet werden.

Art. 284 *Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft vor 1975*

¹ Für Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft im Sinne von Artikel 80 Buchstabe f des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, die vor dem 1. Januar 1975 in das Grundbuch eingetragen worden sind, berechnet sich im Falle der Weiterveräußerung der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 Absatz 2.

Art. 285 *Wiederkehrende Leistungen vor 1975*

¹ Aus wiederkehrenden Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergleichen) bestehende Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken vor dem 1. Januar 1975 werden unter Anrechnung eines Anteils des Erwerbspreises an die einzelne wiederkehrende Leistung als Einkommen, Ertrag oder Gewinn besteuert.

² Soweit der Erwerbspreis für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1975 erworben worden sind, in Form wiederkehrender Leistungen erbracht wird, gilt der Kapitalwert dieser Leistungen zum Zeitpunkt des Erwerbs als anrechenbarer Erwerbspreis. Erreichen die tatsächlich erbrachten Leistungen den Kapitalwert nicht oder übersteigen sie diesen, findet Artikel 28 Absatz 2 Anwendung.

Art. 286 *Erwerb vor 1991*

¹ Für Grundstücke, die im Rahmen einer vor dem 1. Januar 1991 durchgeführten Erbteilung erworben worden sind, gilt die Erbteilung mit Ausnahme der Realteilung als Veräußerung.

² Das Gleiche gilt im Rahmen der vor dem 1. Januar 1991 erfolgten Erbgänge für die Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind; die veräußernde Person eines derart erworbenen Grundstückes kann den Betrag, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, vom Erlös abziehen.

³ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1991 mit einer Nutzniessung, einem Wohnrecht oder einer Verpfändung übertragen worden sind, ist

- a lediglich bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft an Nachkommen die Unentgeltlichkeit zu bejahen (Art. 131 Abs. 3),
- b die Kapitalisierung des Wohnrechts als Erlösbestandteil und bei der Weiterveräußerung als Erwerbspreisbestandteil notwendig (Art. 138 Abs. 1 und 139 Abs. 2).

11.4 Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 287 *Altrechtliche Fälle*

¹ Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

² Die Bestimmungen über das Steuerstrafrecht finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn die Widerhandlung vor diesem Zeitpunkt beendet wurde.

Art. 288 * *Einmalprämienversicherungen*

¹ Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge steuerfrei.

Art. 289 *Ausserordentliche Gemeindesteuern*

¹ Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zuständigen Verfahren geschaffen worden sind, sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Andernfalls hebt sie der Regierungsrat auf.

² Änderungen solcher Reglemente richten sich nach diesem Gesetz.

12 Schlussbestimmungen**Art. 290 *Änderung von Erlassen***

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 18. März 1992 über die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)¹⁾;
2. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über das Spitalwesen (SpG)²⁾;
3. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)³⁾;
4. Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG)⁴⁾;
5. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG)⁵⁾;

Art. 291 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
2. Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden,
3. Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern,

¹⁾ BSG 215.326.2

²⁾ Aufgehoben, jetzt Spitalversorgungsgesetz vom 13. 6. 2013; BSG 812.11

³⁾ BSG 211.1

⁴⁾ BSG 415.0

⁵⁾ Aufgehoben durch G vom 11. 6. 2008 über die Familienzulagen, BSG 832.71

4. Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden,
5. Dekret vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten,
6. Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars.

Art. 292 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 293 *Obligatorische Volksabstimmung*

¹ Dieses Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 23.11.2004 *

Art. T1-1 *

¹ Auf die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführten Umstrukturierungen (Art. 22 und 88) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2000 Anwendung.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24.02.2008 *

Art. T2-1 *

¹ Im Steuerjahr 2008 gelten die Artikel 38, 40, 42, 65, 66 und 146 des Steuergesetzes in der folgenden Fassung:¹⁾

² Die Kantonssteuer wird im Jahr 2008 wie folgt ermässigt:²⁾

T3 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23.03.2010 *

Art. T3-1 *

¹ Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet worden sind, bleiben die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

² Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 42 in der folgenden Fassung:³⁾

³ Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a in der folgenden Fassung:⁴⁾

¹⁾ siehe BAG 08–28 III. 1.

²⁾ siehe BAG 08–28 III. 2.

³⁾ siehe BAG 10–113 Übergangsbestimmungen

⁴⁾ siehe BAG 10–113 Übergangsbestimmungen

T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23.09.2012 ***Art. T4-1 * Art. 16**

¹ Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 16 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt Artikel 16 in den nächsten fünf Jahren in der folgenden Fassung^{1);2)}

Art. T4-2 *

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und deren Familie bemessen und nach den ordentlichen Tarifen der Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttovermögen und vom Bruttoertrag

- a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrags,
- b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und deren Ertrags,
- c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und dessen Ertrags,
- d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechten und deren Ertrags,
- e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen,
- f der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

¹⁾ Art. T4-2

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 11. Mai 2012 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

T5 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 26.03.2013 *

Art. T5-1 *

¹ Artikel 229 StG findet auf alle Verfahren Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind. Das bisherige Recht findet Anwendung, wenn nach diesem die Verjährung früher eintritt.

² Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG. Die Änderung von Artikel 16 StG tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand in Kraft.¹⁾

T6 Übergangsbestimmung der Änderung vom 09.06.2016²⁾ *

Art. T6-1 *

¹ Die Artikel 142 bis 142f BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen und bei Auf- und Umzonungen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben bei Einzonungen, Auf- und Umzonungen nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit und für die geleisteten Zahlungen gilt Artikel 148 StG weiterhin. Vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonungen behalten ihre Gültigkeit.

¹⁾ 1. 1. 2016

²⁾ BAG 17-008

*T7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.03.2020 ****Art. T7-1 * Artikel 98 und 99**

¹ Wurden juristische Personen nach den Artikeln 98 und 99 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Der Steuersatz zur Berechnung der einfachen Steuer für die Gewinnsteuer beträgt 0,5 Prozent.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Steuerverwaltung durch Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den Artikeln 98 und 99 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 90a einbezogen.

⁴ Für Personen, die nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 besteuert wurden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

Art. T7-2 * Ab 2021 anwendbare Bestimmungen

¹ Ab dem 1. Januar 2021 sind anwendbar

- a* im Bereich der Steueranlage: Artikel 2 Absatz 3 Einleitungssatz, Artikel 2 Absätze 3a und 4 sowie Artikel 250 Absatz 3,
- b* im Bereich der Abzüge für die Kinderbetreuung: Artikel 38,
- c* im Bereich der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens: Artikel 112 bis 115, Abschnittstitel 4.2, Artikel 116 bis 118, Artikel 122, Artikel 123 bis 125, Artikel 186, Artikel 186b bis 188 und Artikel 251.

Bern, 21. Mai 2000

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Neuenschwander
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.05.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-124
27.11.2000	01.01.2002	Art. 2 Abs. 4	geändert	01-48
22.01.2002	01.01.2004	Art. 265	aufgehoben	03-8
05.06.2002	01.01.2003	Art. 75 Abs. 1, c	aufgehoben	02-69
05.06.2002	01.01.2003	Art. 83 Abs. 1, b	geändert	02-69
05.06.2002	01.01.2003	Art. 102 Abs. 5	aufgehoben	02-69
23.11.2004	01.01.2005	Art. 22	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 38 Abs. 1, i	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 88	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 89	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 98 Abs. 3	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. 133 Abs. 1, c	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Titel T1	eingefügt	05-27
23.11.2004	01.01.2005	Art. T1-1	eingefügt	05-27
14.12.2004	01.01.2007	Art. 223 Abs. 1	geändert	06-129
14.12.2004	01.01.2007	Art. 224 Abs. 1	geändert	06-129
05.06.2005	01.01.2006	Art. 259 Abs. 4, c	geändert	05-106
08.09.2005	01.01.2007	Art. 10a	eingefügt	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 14 Abs. 3	geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 152 Abs. 1, b	geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 165 Abs. 1	geändert	06-39
22.11.2005	01.07.2006	Art. 214 Abs. 3	geändert	06-40
25.01.2006	01.07.2006	Art. 264 Abs. 2, c	eingefügt	06-74
28.11.2006	01.07.2007	Art. 149 Abs. 3	geändert	07-50
24.02.2008	01.01.2008	Art. 8 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 12	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 24 Abs. 1, e	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 24a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 28	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, g, 4.	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, h	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38 Abs. 1, k	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 38a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 40	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 42 Abs. 4	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 46 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 49 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 50 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 57	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 66 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 75 Abs. 2	geändert	08-28

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
24.02.2008	01.01.2008	Art. 80 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 83 Abs. 1, n	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 94	Titel geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 94 Abs. 4	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 97 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 97 Abs. 4	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 97 Abs. 4, a	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 98 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 98 Abs. 5	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 99 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 101	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 105 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 115a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 117 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 124	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 125 Abs. 1, e	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 126 Abs. 3	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 132 Abs. 1, a	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 133 Abs. 1, b	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 142 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 142 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 147 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 168 Abs. 1, c	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 173	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 176 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 176 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 178 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 178 Abs. 3, e	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 186 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 186a	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 215 Abs. 1, g	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 228	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 233 Abs. 3	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 233 Abs. 4	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 237 Abs. 3	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 239 Abs. 5	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 240 Abs. 3, a	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 240 Abs. 5	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 240 Abs. 7	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 241 Abs. 3	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 244	Titel geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 244 Abs. 5	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 245 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 245 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 245 Abs. 3	aufgehoben	08-28

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
24.02.2008	01.01.2008	Art. 253 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 254	Titel geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 254 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 256 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 259 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 261 Abs. 3	aufgehoben	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Titel T2	eingefügt	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. T2-1	eingefügt	08-28
10.04.2008	01.01.2009	Art. 165 Abs. 5	geändert	08-109
23.03.2010	01.01.2011	Art. 2 Abs. 4	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 17 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 21a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 24 Abs. 1, c	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 24 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 25 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 29 Abs. 1, c	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, g, 1.	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, g, 2.	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, g, 3.	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, l	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 1, m	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 38 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 3, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 3, b	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 5	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 42 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 43a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 1, d	aufgehoben	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 44 Abs. 6	aufgehoben	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 45 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 49 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 51 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 65	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 65 Abs. 2	aufgehoben	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 66 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 83 Abs. 1, k	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 89 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 91 Abs. 4	geändert	10-113

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.03.2010	01.01.2011	Art. 96	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 97 Abs. 4, b	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 100 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 106 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 106 Abs. 4	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 112 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 112 Abs. 3, d	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 114 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 116	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 128 Abs. 2	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 132 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 133 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 146	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 149 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 151	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 186 Abs. 1, c	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 206	Titel geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 208 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 208a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 214 Abs. 6	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 217 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 217 Abs. 4	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 219 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 220 Abs. 1, a	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 220 Abs. 4	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 221 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 222a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 223 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 224 Abs. 3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 225	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 226 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 227	Titel geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 227 Abs. 3	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 227 Abs. 4	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 233 Abs. 5	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 233 Abs. 6	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 235	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 237 Abs. 1	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 240a	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 240b	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 240c	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. 288	geändert	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Titel T3	eingefügt	10-113
23.03.2010	01.01.2011	Art. T3-1	eingefügt	10-113
16.06.2011	01.01.2012	Art. 241 Abs. 1	geändert	11-116

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.06.2011	01.01.2012	Art. 241 Abs. 2	aufgehoben	11-116
16.06.2011	01.01.2012	Art. 270	geändert	11-116
12.09.2011	01.01.2012	Art. 42 Abs. 1	geändert	11-99
12.09.2011	01.01.2012	Art. 42 Abs. 2	geändert	11-99
12.09.2011	01.01.2012	Art. 44 Abs. 2	geändert	11-99
12.09.2011	01.01.2012	Art. 44 Abs. 3	geändert	11-99
01.02.2012	01.01.2013	Art. 69	Titel geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 69 Abs. 1	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 69 Abs. 2	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 83 Abs. 1, h	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 212 Abs. 4	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 214 Abs. 4	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 250 Abs. 3	geändert	12-47
01.02.2012	01.01.2013	Art. 261 Abs. 1	geändert	12-47
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,95 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
11.05.2012	01.07.2012	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	12-43
23.09.2012	01.01.2016	Art. 16	geändert	12-84
23.09.2012	01.01.2013	Art. 40 Abs. 3, a	geändert	12-84
23.09.2012	01.01.2016	Titel T4	eingefügt	12-84

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.09.2012	01.01.2016	Art. T4-1	eingefügt	12-84
23.09.2012	01.01.2016	Art. T4-2	eingefügt	12-84
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3	Titel geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 4	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 5	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 3 Abs. 6	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 1, b	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2016	Art. 16 Abs. 2	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2016	Art. 16 Abs. 3, d	aufgehoben	13-77
26.03.2013	01.01.2016	Art. 16 Abs. 8	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20a	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20b	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20c	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 20d	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 3	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 29 Abs. 1, f	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 29 Abs. 1, g	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 29 Abs. 1, l	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 32 Abs. 3	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 38 Abs. 1, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 38 Abs. 1, m, 2.	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 38 Abs. 1, m, 3.	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 40 Abs. 3, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 40 Abs. 8	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 40 Abs. 9	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 41 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43a Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43a Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 43a Abs. 3	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 44 Abs. 4	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 49 Abs. 4	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 49 Abs. 5	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 56 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 64	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 83 Abs. 1, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 83 Abs. 1, l	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 83 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 88 Abs. 5	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 90	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 113 Abs. 2	geändert	13-77

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.03.2013	01.01.2014	Art. 118 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 118 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 122a	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 123 Abs. 1	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 127 Abs. 1, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 127 Abs. 1, d	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 159 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 172 Abs. 1, d	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 172 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 186 Abs. 1, e	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, a	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, b	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, c	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, c, 1.	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, c, 2.	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, d	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 2	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2017	Art. 229 Abs. 3	aufgehoben	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. 259 Abs. 4, b	geändert	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Titel T5	eingefügt	13-77
26.03.2013	01.01.2014	Art. T5-1	eingefügt	13-77
13.06.2013	01.01.2014	Art. 259 Abs. 4, c	aufgehoben	13-89
09.09.2015	01.01.2016	Art. 20 Abs. 2	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 20 Abs. 3	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, a	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, c	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 1, d	aufgehoben	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 31 Abs. 3	aufgehoben	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 32 Abs. 2, e	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 32 Abs. 2, f	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, l	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, n	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, n, 1.	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 1, n, 2.	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 39 Abs. 1, b	aufgehoben	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 50 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 66 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 90 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 90 Abs. 1, e	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2018	Art. 94a	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 100 Abs. 2	geändert	16-012

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.09.2015	01.01.2016	Art. 124 Abs. 1	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 2	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 3	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 4	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 5	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 164 Abs. 6	eingefügt	16-012
09.09.2015	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, c, 1.	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2017	Art. 229 Abs. 1, c, 2.	geändert	16-012
09.09.2015	01.01.2016	Art. 241 Abs. 1, b	geändert	16-012
09.06.2016	01.04.2017	Art. 142 Abs. 2, e	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 148	aufgehoben	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 257 Abs. 1	geändert	17-008
09.06.2016	01.04.2017	Art. 265a	eingefügt	17-008
24.05.2017	01.04.2017	Titel T6	eingefügt	17-020
24.05.2017	01.04.2017	Art. T6-1	eingefügt	17-020
09.03.2020	01.01.2020	Art. 2 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 2 Abs. 3, a	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 2 Abs. 3, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 2 Abs. 3, c	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 2 Abs. 3a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 2 Abs. 4	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 2a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 5 Abs. 1, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 5 Abs. 1, d	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 6 Abs. 1, d	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 16 Abs. 1, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 16 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 20 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 20 Abs. 4	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 21b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 21c	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24 Abs. 1, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24 Abs. 1a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24 Abs. 4	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24 Abs. 5	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24 Abs. 6	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24 Abs. 7	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 24a Abs. 1, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 28 Abs. 1, e	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 28 Abs. 1, g	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 29 Abs. 1, e	geändert	20-074

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.03.2020	01.01.2020	Art. 29 Abs. 1, m	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 29 Abs. 1, n	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 29 Abs. 1, o	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 29 Abs. 1, p	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 30 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 30 Abs. 3	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 32 Abs. 2, e	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 32 Abs. 4	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 33 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 36 Abs. 1a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 36 Abs. 1b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 36 Abs. 4	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 38 Abs. 1, l	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 38 Abs. 1, n	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 42 Abs. 3	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 44 Abs. 1, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 44 Abs. 1, c	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 45	Titel geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 45 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 45 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 45 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 56 Abs. 1, d	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 56 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 74 Abs. 1, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 77 Abs. 1, a	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 77 Abs. 1, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 77 Abs. 1, d	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 77 Abs. 2, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 79 Abs. 2	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 84 Abs. 2a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 85 Abs. 2, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 85a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 85b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 88 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 88 Abs. 3, a	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 88 Abs. 3, b	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 88 Abs. 5	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 88a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 88b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 1, d	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 1, e	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 1, f	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 3	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 4	eingefügt	20-074

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 5	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 6	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90 Abs. 7	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 90a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 91 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 97 Abs. 7	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 98	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 99	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 106 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 106 Abs. 3	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 106 Abs. 4	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 112 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 112 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 112 Abs. 3	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 113 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 113 Abs. 2, a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 113 Abs. 2, b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 113 Abs. 2, c	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 113 Abs. 3	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114	Titel geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2, a	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2, b	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2, c	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2, d	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2, e	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114 Abs. 2b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 114b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 115	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Titel 4.2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 116 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 116 Abs. 1a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 116 Abs. 2	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 116 Abs. 3	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 117 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 117 Abs. 3, a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 117 Abs. 3, b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 118 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 122	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 123	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 123a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 123b	eingefügt	20-074

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.03.2020	01.01.2020	Art. 123c	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 124 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 125 Abs. 1, a	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 125 Abs. 1, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 125 Abs. 1, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 125 Abs. 1, d	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 125 Abs. 1, f	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 125 Abs. 1, g	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 125 Abs. 1, h	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 126 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 126 Abs. 1, a	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 126 Abs. 1, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 126 Abs. 1, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 126 Abs. 1, d	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 136 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 136 Abs. 3	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 136 Abs. 4	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 140 Abs. 1, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 140 Abs. 1, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 140 Abs. 1, d	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 140 Abs. 1, e	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 140 Abs. 1, f	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 167 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 171 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 171 Abs. 2, a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 171 Abs. 2, b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 171 Abs. 3	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 174 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 182 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 186 Abs. 1, e	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 186 Abs. 1, f	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 186 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 186b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 187 Abs. 1	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 187 Abs. 1, a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 187 Abs. 1, b	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 187 Abs. 1a	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 187 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 188 Abs. 3	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 240c Abs. 1, e	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 240c Abs. 1, g	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 240c Abs. 1, h	eingefügt	20-074

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.03.2020	01.01.2020	Art. 250 Abs. 2, a	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 250 Abs. 2, b	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 250 Abs. 2, c	aufgehoben	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 250 Abs. 3	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 251 Abs. 3	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 274 Abs. 2, c	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Titel T7	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. T7-1	eingefügt	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. T7-2	eingefügt	20-074
10.03.2020	01.03.2021	Art. 149 Abs. 2a	eingefügt	21-005
10.03.2020	01.03.2021	Art. 149 Abs. 3	geändert	21-005
09.03.2023	01.01.2024	Art. 24 Abs. 3a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 2a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 25 Abs. 3	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 29 Abs. 1, i1	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 2, f	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 2, g	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 3	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 3, a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 3, b	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 3, c	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 3, d	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 32 Abs. 3a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 33 Abs. 1	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 36	Titel geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 36 Abs. 1c	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 38 Abs. 1, l	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 49 Abs. 6	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 56 Abs. 1a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 56 Abs. 2	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 75 Abs. 2	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 1, a	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 1, f	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 1, g	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 1a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 2	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 2, a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 2, b	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 2, c	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 2, d	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 90 Abs. 2a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 91 Abs. 1	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 108 Abs. 1a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 109 Abs. 1a	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 114 Abs. 3	geändert	23-047

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.03.2023	01.01.2024	Art. 142 Abs. 3, a1	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 168 Abs. 3	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 172 Abs. 1	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 172 Abs. 1, d	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 172 Abs. 1, e	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 172 Abs. 4	eingefügt	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 186 Abs. 1	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 186 Abs. 1, c	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 186 Abs. 1, d	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 186 Abs. 2	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 186a Abs. 1, b	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 186a Abs. 4	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 191 Abs. 3	geändert	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 191 Abs. 5	aufgehoben	23-047
09.03.2023	01.01.2024	Art. 235 Abs. 1	geändert	23-047
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "1,55 für die ersten" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "1,65 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "2,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "3,65 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "3,80 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "4,30 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "4,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,95 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "1,95 für die ersten" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "2,90 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "3,60 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "4,15 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "4,45 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,00 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,60 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,75 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,90 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,05 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,15 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,30 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "0,65 für die ersten" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "0,90 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,15 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,30 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,50 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,80 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,90 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "0,65 für die ersten" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "0,85 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,10 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,15 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,30 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,60 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,85 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
26.04.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,90 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	geändert	23-023
13.09.2023	01.01.2024	Art. 29 Abs. 1, g	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 29 Abs. 1, n	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 30 Abs. 2	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 30 Abs. 3	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 31 Abs. 1, a	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 38 Abs. 1, g, 1.	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 38 Abs. 1, g, 2.	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 38 Abs. 1, g, 3.	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 38 Abs. 1, m	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 38 Abs. 1, n	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 38 Abs. 2	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 40 Abs. 1	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 40 Abs. 3, a	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 40 Abs. 3, b	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 40 Abs. 3, c	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 40 Abs. 5	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 40 Abs. 6	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 40 Abs. 7	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 43a Abs. 2	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 44 Abs. 4	geändert	23-052

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,0 für die ersten" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,80 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,00 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,30 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,35 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 65 Abs. 3	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 94a Abs. 1	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 95 Abs. 1, a	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 95 Abs. 1, b	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 100 Abs. 2	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 106 Abs. 2	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 128 Abs. 2	geändert	23-052

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.09.2023	01.01.2024	Art. 143 Abs. 1	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 145 Abs. 2	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "1,44 für die ersten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "2,40 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "4,08 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "4,92 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "6,41 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "7,26 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	geändert	23-052
13.09.2023	01.01.2024	Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "7,81 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	geändert	23-052

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erläss	21.05.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-124
Art. 2 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 2 Abs. 3, a	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 2 Abs. 3, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 2 Abs. 3, c	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 2 Abs. 3a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 2 Abs. 4	27.11.2000	01.01.2002	geändert	01-48
Art. 2 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 2 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 2a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 3	26.03.2013	01.01.2014	Titel geändert	13-77
Art. 3 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 3 Abs. 4	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 3 Abs. 5	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 3 Abs. 6	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 5 Abs. 1, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 5 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 6 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 6 Abs. 1, b	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 6 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 7 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 8 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 10a	08.09.2005	01.01.2007	eingefügt	06-39
Art. 12	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 14 Abs. 3	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 16	23.09.2012	01.01.2016	geändert	12-84
Art. 16 Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 16 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2016	eingefügt	13-77
Art. 16 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 16 Abs. 3, d	26.03.2013	01.01.2016	aufgehoben	13-77
Art. 16 Abs. 8	26.03.2013	01.01.2016	eingefügt	13-77
Art. 17 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 20 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 20 Abs. 2	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 20 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 20 Abs. 3	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 20 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 20a	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 20b	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 20c	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 20d	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 21a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 21b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 21c	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 22	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 24 Abs. 1, c	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 24 Abs. 1, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 24 Abs. 1, e	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 24 Abs. 1a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 24 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 24 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 24 Abs. 3a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 24 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 24 Abs. 5	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 24 Abs. 6	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 24 Abs. 7	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 24a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 24a Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 25 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 25 Abs. 2a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 25 Abs. 3	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 25 Abs. 3	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 28	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 28 Abs. 1, e	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 28 Abs. 1, g	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 29 Abs. 1, c	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 29 Abs. 1, e	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 29 Abs. 1, f	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 29 Abs. 1, g	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 29 Abs. 1, g	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 29 Abs. 1, i1	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 29 Abs. 1, l	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 29 Abs. 1, m	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 29 Abs. 1, n	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 29 Abs. 1, n	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 29 Abs. 1, o	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 29 Abs. 1, p	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 30 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 30 Abs. 2	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 30 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 30 Abs. 3	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 31 Abs. 1, a	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 31 Abs. 1, a	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 31 Abs. 1, c	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 31 Abs. 1, d	09.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	16-012
Art. 31 Abs. 3	09.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	16-012
Art. 32 Abs. 2, e	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 32 Abs. 2, e	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 32 Abs. 2, f	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 32 Abs. 2, f	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 32 Abs. 2, g	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 32 Abs. 3	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 32 Abs. 3	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 32 Abs. 3, a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 32 Abs. 3, b	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 32 Abs. 3, c	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 32 Abs. 3, d	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 32 Abs. 3a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 32 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 33 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 33 Abs. 1	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 36	09.03.2023	01.01.2024	Titel geändert	23-047
Art. 36 Abs. 1a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 36 Abs. 1b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 36 Abs. 1c	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 36 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 38 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 38 Abs. 1, g	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, g, 1.	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 38 Abs. 1, g, 2.	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, g, 2.	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 38 Abs. 1, g, 3.	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, g, 3.	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 38 Abs. 1, g, 4.	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 38 Abs. 1, h	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 38 Abs. 1, i	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 38 Abs. 1, k	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 38 Abs. 1, l	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, l	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 38 Abs. 1, l	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 38 Abs. 1, l	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 38 Abs. 1, m	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 1, m	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 38 Abs. 1, m, 2.	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 38 Abs. 1, m, 3.	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 38 Abs. 1, n	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 38 Abs. 1, n	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 38 Abs. 1, n	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 38 Abs. 1, n, 1.	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 38 Abs. 1, n, 2.	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 38 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 38 Abs. 2	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 38a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 39 Abs. 1, b	09.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	16-012
Art. 40	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 40 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 1	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 40 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 3, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 3, a	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-84
Art. 40 Abs. 3, a	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 40 Abs. 3, b	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 3, b	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 40 Abs. 3, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 40 Abs. 3, c	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 40 Abs. 5	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 40 Abs. 5	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 40 Abs. 6	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 40 Abs. 7	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 40 Abs. 8	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 40 Abs. 9	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 41 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 42 Abs. 1	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "1,55 für die ersten" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "1,65 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "2,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "3,65 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "3,80 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "4,30 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "4,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,85 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,95 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "5,95 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	11.05.2012	01.07.2012	geändert	12-43
Art. 42 Abs. 1, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 42 Abs. 2	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "1,95 für die ersten" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "2,90 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "3,60 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "4,15 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "4,45 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,00 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,60 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,75 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "5,90 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,05 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,15 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,30 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 2, Tabelle, "6,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Einkommen in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 42 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 42 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 42 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 43 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 43a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 43a Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 43a Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 43a Abs. 2	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 43a Abs. 3	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 44 Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 44 Abs. 1, c	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 44 Abs. 1, d	23.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-113
Art. 44 Abs. 2	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99
Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "0,65 für die ersten" / "zu versteuernde Ka- pitalleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "0,90 für die weiteren" / "zu versteuernde Ka- pitalleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,15 für die weiteren" / "zu versteuernde Ka- pitalleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,30 für die weiteren" / "zu versteuernde Ka- pitalleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,50 für die weiteren" / "zu versteuernde Ka- pitalleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,80 für die weiteren" / "zu versteuernde Ka- pitalleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 2, Tabelle, "1,90 für die weiteren" / "zu versteuernde Ka- pitalleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3	12.09.2011	01.01.2012	geändert	11-99

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "0,65 für die ersten" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "0,85 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,10 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,15 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,30 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,60 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,85 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023
Art. 44 Abs. 3, Tabelle, "1,90 für die weiteren" / "zu versteuernde Kapitaleistung in CHF"	26.04.2023	01.01.2024	geändert	23-023

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 44 Abs. 4	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 44 Abs. 4	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 44 Abs. 6	23.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-113
Art. 45	09.03.2020	01.01.2020	Titel geändert	20-074
Art. 45 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 45 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 45 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 45 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 46 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 49 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 49 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 49 Abs. 4	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 49 Abs. 5	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 49 Abs. 6	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 50 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 50 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 51 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 56 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 56 Abs. 1a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 56 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 56 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 56 Abs. 2	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 57	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 64	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 65	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,0 für die ersten" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,40 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,70 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "0,80 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,00 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,20 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,30 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 65 Abs. 1, Tabelle, "1,35 für die weiteren" / "zu versteuerndes Vermögen (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 65 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-113
Art. 65 Abs. 3	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 66 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 66 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 66 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 69	01.02.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-47
Art. 69 Abs. 1	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 69 Abs. 2	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 74 Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 75 Abs. 1, c	05.06.2002	01.01.2003	aufgehoben	02-69
Art. 75 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 75 Abs. 2	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 77 Abs. 1, a	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 77 Abs. 1, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 77 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 77 Abs. 2, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 79 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 80 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 83 Abs. 1, b	05.06.2002	01.01.2003	geändert	02-69
Art. 83 Abs. 1, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 83 Abs. 1, h	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 83 Abs. 1, k	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 83 Abs. 1, l	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 83 Abs. 1, n	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 83 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 84 Abs. 2a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 85 Abs. 2, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 85a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 85b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 88	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 88 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 88 Abs. 3, a	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 88 Abs. 3, b	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 88 Abs. 5	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 88 Abs. 5	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 88a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 88b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 89	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 89 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 90	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 90 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 90 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 90 Abs. 1, a	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 90 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 90 Abs. 1, e	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 90 Abs. 1, e	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 90 Abs. 1, f	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 90 Abs. 1, f	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 90 Abs. 1, g	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 90 Abs. 1a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 90 Abs. 2	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 90 Abs. 2, a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 90 Abs. 2, b	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 90 Abs. 2, c	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 90 Abs. 2, d	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 90 Abs. 2a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 90 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 90 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 90 Abs. 5	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 90 Abs. 6	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 90 Abs. 7	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 90a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 91 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 91 Abs. 1	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 91 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 94	24.02.2008	01.01.2008	Titel geändert	08-28
Art. 94 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 94a	09.09.2015	01.01.2018	eingefügt	16-012
Art. 94a Abs. 1	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 95 Abs. 1, a	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 95 Abs. 1, b	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 96	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 97 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 97 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 97 Abs. 4, a	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 97 Abs. 4, b	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 97 Abs. 7	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 98	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 98 Abs. 3	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 98 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 98 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 99	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 99 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 100 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 100 Abs. 2	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 100 Abs. 2	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 101	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 102 Abs. 5	05.06.2002	01.01.2003	aufgehoben	02-69
Art. 105 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 106 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 106 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 106 Abs. 2	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 106 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 106 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 106 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 108 Abs. 1a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 109 Abs. 1a	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 112 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 112 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 112 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 112 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 112 Abs. 3, d	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 113 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 113 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 113 Abs. 2, a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 113 Abs. 2, b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 113 Abs. 2, c	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 113 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 114	09.03.2020	01.01.2020	Titel geändert	20-074
Art. 114 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 114 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 114 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 114 Abs. 2, a	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 114 Abs. 2, b	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 114 Abs. 2, c	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 114 Abs. 2, d	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 114 Abs. 2, e	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 114 Abs. 2a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 114 Abs. 2b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 114 Abs. 3	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 114a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 114b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 115	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 115a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Titel 4.2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 116	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 116 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 116 Abs. 1a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 116 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 116 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 117 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 117 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 117 Abs. 3, a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 117 Abs. 3, b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 118 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 118 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 118 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 122	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 122a	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 123	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 123 Abs. 1	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 123a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 123b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 123c	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 124	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 124 Abs. 1	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 124 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 125 Abs. 1, a	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 125 Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 125 Abs. 1, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 125 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 125 Abs. 1, e	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 125 Abs. 1, f	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 125 Abs. 1, g	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 125 Abs. 1, h	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 126 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 126 Abs. 1, a	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 126 Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 126 Abs. 1, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 126 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 126 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 127 Abs. 1, c	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 127 Abs. 1, d	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. 128 Abs. 2	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 128 Abs. 2	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 132 Abs. 1, a	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 132 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 133 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 133 Abs. 1, b	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 133 Abs. 1, c	23.11.2004	01.01.2005	geändert	05-27
Art. 136 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 136 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 136 Abs. 4	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 140 Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 140 Abs. 1, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 140 Abs. 1, d	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 140 Abs. 1, e	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 140 Abs. 1, f	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 142 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 142 Abs. 2, e	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 142 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 142 Abs. 3, a1	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 143 Abs. 1	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 145 Abs. 2	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 146	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "1,44 für die ersten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "2,40 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "4,08 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "4,92 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "6,41 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "7,26 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 146 Abs. 1, Tabelle, "7,81 für die nächsten" / "Zu versteuernder Gewinn (CHF)"	13.09.2023	01.01.2024	geändert	23-052
Art. 147 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 148	09.06.2016	01.04.2017	aufgehoben	17-008
Art. 149 Abs. 2a	10.03.2020	01.03.2021	eingefügt	21-005
Art. 149 Abs. 3	28.11.2006	01.07.2007	geändert	07-50
Art. 149 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 149 Abs. 3	10.03.2020	01.03.2021	geändert	21-005
Art. 151	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 152 Abs. 1, b	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 159 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 164 Abs. 2	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 164 Abs. 3	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 164 Abs. 4	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 164 Abs. 5	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 164 Abs. 6	09.09.2015	01.01.2016	eingefügt	16-012
Art. 165 Abs. 1	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 165 Abs. 5	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 167 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 168 Abs. 1, c	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 168 Abs. 3	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 171 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 171 Abs. 2, a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 171 Abs. 2, b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 171 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 172 Abs. 1	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 172 Abs. 1, d	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 172 Abs. 1, d	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 172 Abs. 1, e	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 172 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 172 Abs. 4	09.03.2023	01.01.2024	eingefügt	23-047
Art. 173	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 174 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 176 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 176 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 178 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 178 Abs. 3, e	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 182 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 186 Abs. 1	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 186 Abs. 1, c	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 186 Abs. 1, c	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 186 Abs. 1, d	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 186 Abs. 1, e	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 186 Abs. 1, e	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 186 Abs. 1, f	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 186 Abs. 2	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 186 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 186 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 186a	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 186a Abs. 1, b	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 186a Abs. 4	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 186b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 187 Abs. 1	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 187 Abs. 1, a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 187 Abs. 1, b	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 187 Abs. 1a	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 187 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 188 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 191 Abs. 3	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 191 Abs. 5	09.03.2023	01.01.2024	aufgehoben	23-047
Art. 206	23.03.2010	01.01.2011	Titel geändert	10-113
Art. 208 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 208a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 212 Abs. 4	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 214 Abs. 3	22.11.2005	01.07.2006	geändert	06-40
Art. 214 Abs. 4	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 214 Abs. 6	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 215 Abs. 1, g	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 217 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 217 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 219 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 220 Abs. 1, a	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 220 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 221 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 222a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 223 Abs. 1	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 223 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 224 Abs. 1	14.12.2004	01.01.2007	geändert	06-129
Art. 224 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 225	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 226 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 227	23.03.2010	01.01.2011	Titel geändert	10-113
Art. 227 Abs. 3	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 227 Abs. 4	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 228	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 229 Abs. 1, a	26.03.2013	01.01.2017	geändert	13-77
Art. 229 Abs. 1, b	26.03.2013	01.01.2017	geändert	13-77
Art. 229 Abs. 1, c	26.03.2013	01.01.2017	geändert	13-77
Art. 229 Abs. 1, c, 1.	26.03.2013	01.01.2017	eingefügt	13-77
Art. 229 Abs. 1, c, 1.	09.09.2015	01.01.2017	geändert	16-012
Art. 229 Abs. 1, c, 2.	26.03.2013	01.01.2017	eingefügt	13-77
Art. 229 Abs. 1, c, 2.	09.09.2015	01.01.2017	geändert	16-012
Art. 229 Abs. 1, d	26.03.2013	01.01.2017	eingefügt	13-77
Art. 229 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2017	geändert	13-77
Art. 229 Abs. 3	26.03.2013	01.01.2017	aufgehoben	13-77
Art. 233 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 233 Abs. 4	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 233 Abs. 5	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 233 Abs. 6	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 235	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 235 Abs. 1	09.03.2023	01.01.2024	geändert	23-047
Art. 237 Abs. 1	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Art. 237 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 239 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 240 Abs. 3, a	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 240 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 240 Abs. 7	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 240a	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 240b	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 240c	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. 240c Abs. 1, e	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 240c Abs. 1, g	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 240c Abs. 1, h	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 241 Abs. 1	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 241 Abs. 1, b	09.09.2015	01.01.2016	geändert	16-012
Art. 241 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	11-116

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 241 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 244	24.02.2008	01.01.2008	Titel geändert	08-28
Art. 244 Abs. 5	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. 245 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 245 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 245 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 250 Abs. 2, a	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 250 Abs. 2, b	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 250 Abs. 2, c	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 250 Abs. 3	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 250 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 251 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. 253 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 254	24.02.2008	01.01.2008	Titel geändert	08-28
Art. 254 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 256 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 257 Abs. 1	09.06.2016	01.04.2017	geändert	17-008
Art. 259 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 259 Abs. 4, b	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77
Art. 259 Abs. 4, c	05.06.2005	01.01.2006	geändert	05-106
Art. 259 Abs. 4, c	13.06.2013	01.01.2014	aufgehoben	13-89
Art. 261 Abs. 1	01.02.2012	01.01.2013	geändert	12-47
Art. 261 Abs. 3	24.02.2008	01.01.2008	aufgehoben	08-28
Art. 264 Abs. 2, c	25.01.2006	01.07.2006	eingefügt	06-74
Art. 265	22.01.2002	01.01.2004	aufgehoben	03-8
Art. 265a	09.06.2016	01.04.2017	eingefügt	17-008
Art. 270	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 274 Abs. 2, c	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 288	23.03.2010	01.01.2011	geändert	10-113
Titel T1	23.11.2004	01.01.2005	eingefügt	05-27
Art. T1-1	23.11.2004	01.01.2005	eingefügt	05-27
Titel T2	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Art. T2-1	24.02.2008	01.01.2008	eingefügt	08-28
Titel T3	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Art. T3-1	23.03.2010	01.01.2011	eingefügt	10-113
Titel T4	23.09.2012	01.01.2016	eingefügt	12-84
Art. T4-1	23.09.2012	01.01.2016	eingefügt	12-84
Art. T4-2	23.09.2012	01.01.2016	eingefügt	12-84
Titel T5	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Art. T5-1	26.03.2013	01.01.2014	eingefügt	13-77
Titel T6	24.05.2017	01.04.2017	eingefügt	17-020
Art. T6-1	24.05.2017	01.04.2017	eingefügt	17-020
Titel T7	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. T7-1	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074
Art. T7-2	09.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-074

**Gesetz
über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)**

vom 23.11.1999 (Stand 01.01.2014)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Steuerhoheit

Art. 1 *Allgemeines*

¹ Der Kanton Bern erhebt auf allen unentgeltlichen Vermögenszugängen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 2 *Anwendungsbereich*

¹ Eine Besteuerung erfolgt, wenn

- a* die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern hatte oder der Erbgang im Kanton Bern eröffnet worden ist,
- b* die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung steuerrechtlichen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Kanton Bern hat,
- c* im Kanton Bern gelegene Grundstücke oder Rechte daran übergehen.

Art. 3 *Internationales Verhältnis*

¹ Eine Besteuerung erfolgt ferner, wenn im Kanton Bern gelegenes bewegliches Vermögen erworben wird, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
00-125

² Für natürliche Personen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz im Ausland wohnen und deshalb weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer auslösen würden, gilt der Heimatort als Wohnsitz. Ist die Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so erfolgt die Besteuerung am Ort, wo das Bürgerrecht zuletzt erworben wurde. Hat diese Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, so erfolgt die Besteuerung am Sitz des Arbeitgebers. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder dieser Personen sowie für Personen, die mit ihnen in eingetragener Partnerschaft leben. *

³ In allen Fällen bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge vorbehalten.

2 Steuerpflicht

Art. 4 *Allgemeines*

¹ Steuerpflichtig ist, wer eine Zuwendung erwirbt aus

- a Erbschaft einschliesslich Vor- und Nacherbschaft,
- b Vermächtnis einschliesslich Vor- und Nachvermächtnis,
- c Schenkung einschliesslich Erbvorbezug.

² Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben im Sinne von Artikel 14 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ in deren Rechte und Pflichten ein. *

Art. 5 *Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Kinder unter elterlicher Sorge* *

¹ Jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner ist selbstständig steuerpflichtig. *

² Kinder unter elterlicher Sorge und bevormundete Personen sind für Erbschaften und Schenkungen selbstständig steuerpflichtig.

Art. 6 *Ausnahmen*

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzung einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG²⁾ erfüllen. *

² Ausserkantonale Institutionen sind steuerbefreit, wenn sie nach dem Steuergesetz steuerbefreit werden könnten oder im Sitzkanton steuerbefreit sind.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

3 Steuerobjekt

Art. 7 *Erbschaftssteuer*

¹ Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche oder testamentarische Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall) unterliegt der Erbschaftssteuer.

Art. 8 *Schenkungssteuer*

¹ Als Schenkung gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes, des Erbvorbezugs, der Errichtung einer Stiftung sowie des schenkungsweisen Erlasses von Verbindlichkeiten.

² Als gemischte Schenkung gilt ein entgeltliches Rechtsgeschäft, bei dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Der Schenkungssteuer unterliegt der durch die Gegenleistung nicht gedeckte Wert der Leistung.

Art. 9 * *Zuwendungen unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und an Nachkommen*¹⁾

¹ Steuerfrei sind:

- a * Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft,
- b unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekind sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.²⁾

4 Zeitliche Bemessung

Art. 10

¹ Der Steueranspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbes.

² Ist der Vermögenserwerb mit Bedingungen verbunden, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingungen massgebend.

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 21. April 2006 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 21. April 2006 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt

5 Sachliche Bemessung

Art. 11 *Grundsatz*

¹ Für die Bewertung ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs massgebend.

Art. 12 *Rechte*

¹ Rechte werden bei ihrer Errichtung, ihrer Übertragung oder dem Verzicht darauf nach dem Kapitalwert bewertet.

Art. 13 *Vorerbschaft und Vorvermächtnis*

¹ Wenn bei einer Vorerbschaft oder einem Vorvermächtnis die Substanz erhalten werden muss, ist für die Bemessung der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses massgebend.

² Wird die Vorerbschaft oder das Vorvermächtnis endgültig erworben, ist die ordentliche Erbschaftssteuer zu entrichten. Bereits bezahlte Erbschaftssteuern sind zinslos anzurechnen.

³ Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten die ordentlichen Bewertungsgrundsätze.

Art. 14 *Unternehmensnachfolge*

¹ Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gilt der für die Einkommenssteuer massgebliche Buchwert.

² Für Wertschriften des Privatvermögens gilt der Steuerwert.

Art. 15 *Grundstücke und Wasserkräfte*

¹ Als Wert von Grundstücken und Wasserkräften gilt der amtliche Wert gemäss Steuergesetz.

Art. 16 *Sachliche Abzüge*

¹ Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, vom Wert der Zuwendung abzuziehen

- a Erbschaftsschulden,
- b Erbgangsschulden,
- c Vermächtnisse,
- d Unterhaltsansprüche der Hausgenossen gemäss Artikel 606 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ (ZGB),

¹⁾ SR 210

- e Vorausbezüge für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder gebrechlich sind, gemäss Artikel 631 Absatz 2 des ZGB,
- f Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen,
- g bei Einreichung der Steuererklärung tatsächlich vollzogene Schenkungen an Institutionen nach Artikel 6,
- h die auf dem Schenkungsobjekt lastenden Schulden,
- i den Kapitalwert eines die Zuwendung belastenden Rechts,
- k * bei der Unternehmensnachfolge 100 Prozent des reinen Geschäftsvermögens.

² Handelt es sich bei der Zuwendung um ein Vermächtnis, ist der Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c nur auf Untervermächtnisse anwendbar.

Art. 17 *Persönliche Abzüge*

¹ Von Zuwendungen können 12'000 Franken abgezogen werden. *

² Erhält jemand mehrfach Zuwendungen von der gleichen Person, wird der Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Dies gilt auch, wenn die ersten Zuwendungen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteuert worden sind.

³ ... *

6 Steuerberechnung

Art. 18 * *Tarif*

¹ Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz in Prozent	steuerbarer Vermögenserwerb in Franken
1,00 für die ersten	110'600
1,25 für die weiteren	110'600
1,50 für die weiteren	110'600
1,75 für die weiteren	110'600
2,00 für die weiteren	110'600
2,25 für die weiteren	110'600
2,50 für jeden weiteren Vermögenserwerb	

Art. 19 Steuerbetrag

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

a * ...

b das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuzwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,

c das Elffache des Tarifs für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten,

d das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

² Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 1 Buchstabe b besteuert. *

Art. 20 Berechnungsregeln

¹ Der Steuersatz richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen, sofern die erwerbende Person innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat.

² Ist die erwerbende Person nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton Bern steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Steuerfreibeträge und die Abzüge.

³ Die Passiven sind im Verhältnis zu den im Kanton Bern steuerbaren Aktiven zu berücksichtigen.

Art. 21 Steuerermässigung¹⁾

¹ Die Steuer ermässigt sich um 100 Prozent, wenn und soweit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat. *

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 12. Mai 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt

³ Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft oder Genossenschaft verfügt.

Art. 22 *Aufhebung der Ermässigung*¹⁾

¹ Die Ermässigung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe k entfällt insoweit, als innert zehn Jahren seit dem Übergang der Anteil an der Personenunternehmung ganz oder teilweise entgeltlich veräussert wird. Im diesem Fall wird eine Nachsteuer erhoben. *

² Die Ermässigung nach Artikel 21 entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Gesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird oder die übernehmende Person den Wohnsitz im Kanton aufgibt. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben.²⁾ *

Art. 23 *Ausgleich der kalten Progression*

¹ Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung des Tarifs und der persönlichen Abzüge voll ausgeglichen. Die persönlichen Abzüge sind auf 1000 Franken, die Tarifstufen auf 100 Franken aufzurunden.

² Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um zehn Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Anpassung.

³ Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat über die beschlossene Anpassung.

7 Verfahren

Art. 24 *Grundsatz*

¹ Auf das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 12. Mai 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 12. Mai 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt

Art. 25 *Meldepflicht*

¹ Die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Personen haben steuerbare Zuwendungen spätestens 90 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung erfolgt ist, der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Art. 26 *Anzeigepflicht*

¹ Sämtliche Behörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notarinnen und Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Steuerfälle, die ihnen in Ausübung amtlicher Funktionen zur Kenntnis gelangen, innert 30 Tagen anzuzeigen.

² Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten haben der kantonalen Steuerverwaltung periodisch Auszüge aus dem Todesregister einzureichen.

Art. 27 *Steuererklärung*

¹ Erhält die kantonale Steuerverwaltung von einem Erbschafts- oder Schenkungssteuertatbestand Kenntnis, kann sie der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zustellen und Belege einverlangen.

² Die Steuererklärung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung samt Belegen einzureichen.

³ Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen über, haben diese die Möglichkeit, eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Sämtliche steuerpflichtigen Personen sind für das richtige und rechtzeitige Einreichen verantwortlich.

⁴ Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung muss die Unterschriften der steuerpflichtigen Personen oder einer bevollmächtigten Vertretung enthalten.

Art. 28 *Nachsteuer und Steuerstrafrecht*

¹ Auf das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafrecht sind die Bestimmungen des Steuergesetzes anwendbar.

8 Bezug und Sicherung**Art. 29** *Grundsatz*

¹ Auf den Bezug der Steuern sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

Art. 30 *Haftung*

¹ Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbteile für die gesamte Erbschaftssteuer aus dem jeweiligen Erbgang einschliesslich der auf die Vermächtnisse entfallenden Steuern.

² Für die Schenkungssteuer haftet die schenkende Person solidarisch mit der steuerpflichtigen Person.

Art. 31 * *Gesetzliches Pfandrecht*

¹ Zu Gunsten des Kantons besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾ zur Sicherung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer an den von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstücken.

Art. 32 *Anrechnung und Rückerstattung*

¹ Soweit Zuwendungen zu Lebzeiten im Erbfall auszugleichen sind, wird die bezahlte Schenkungssteuer zinslos angerechnet oder die zu viel bezahlte Steuer zinslos zurückerstattet.

² Die auf dem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern können bei einer innert zehn Jahren abgeschlossenen Teil- oder Totalliquidation zur Vermeidung einer doppelten Belastung der gleichen Werte anteilmässig zurückgefordert werden. Die Rückerstattung ist beschränkt auf die Höhe der Einkommenssteuer, die auf diesen Werten erhoben worden ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der rechtskräftigen Einkommenssteueranmeldung zu stellen. *

Art. 33 *Anteil der Gemeinden*

¹ Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich der Nachsteuern fallen 20 Prozent derjenigen Einwohnergemeinde zu, in der die Erblasserin oder der Erblasser zur Zeit des Todes bzw. die Schenkerin oder der Schenker zur Zeit der Schenkung steuerrechtlichen Wohnsitz gehabt hat.

² Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers, der Schenkerin oder des Schenkers ausserhalb des Kantons, so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in denen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke oder Rechte daran liegen.

¹⁾ BSG 211.1

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 *Altrechtliche Fälle*

¹ Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

² Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verkehrswert erhobene Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist zinslos zurückzuerstatten, wenn Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach dem Steuergesetz der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Art. 35 *Anwendung des neuen Gesetzes*

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahrensrecht, das Strafverfahren und den Steuerbezug finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn der Erbgang vor dem Inkrafttreten stattgefunden hat oder die Schenkung vor diesem Zeitpunkt vollzogen worden ist.

² Das Verwaltungsgericht bleibt für die Behandlung von Beschwerden, die bereits hängig sind, zuständig.

Art. 36 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird aufgehoben.

Art. 37 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. November 1999

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Neuenschwander
Der Vizestaatschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 3037 vom 20. September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.11.1999	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-125
23.11.2004	01.01.2006	Art. 9	geändert	05-27
23.11.2004	01.01.2006	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben	05-27
23.11.2004	01.01.2006	Art. 19 Abs. 1, a	aufgehoben	05-27
23.11.2004	01.01.2006	Art. 19 Abs. 2	geändert	05-27
08.09.2005	01.01.2007	Art. 3 Abs. 2	geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 5	Titel geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 5 Abs. 1	geändert	06-39
08.09.2005	01.01.2007	Art. 9 Abs. 1, a	geändert	06-39
24.02.2008	01.01.2008	Art. 4 Abs. 2	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 6 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 16 Abs. 1, k	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 21 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 22 Abs. 1	geändert	08-28
24.02.2008	01.01.2008	Art. 22 Abs. 2	geändert	08-28
13.08.2008	01.06.2008	Art. 17 Abs. 1	geändert	08-87
13.08.2008	01.06.2008	Art. 18	geändert	08-87
16.06.2011	01.01.2012	Art. 31	geändert	11-116
26.03.2013	01.01.2014	Art. 32 Abs. 2	geändert	13-77

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	23.11.1999	01.01.2001	Erstfassung	00-125
Art. 3 Abs. 2	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 4 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 5	08.09.2005	01.01.2007	Titel geändert	06-39
Art. 5 Abs. 1	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 6 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 9	23.11.2004	01.01.2006	geändert	05-27
Art. 9 Abs. 1, a	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 16 Abs. 1, k	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 17 Abs. 1	13.08.2008	01.06.2008	geändert	08-87
Art. 17 Abs. 3	23.11.2004	01.01.2006	aufgehoben	05-27
Art. 18	13.08.2008	01.06.2008	geändert	08-87
Art. 19 Abs. 1, a	23.11.2004	01.01.2006	aufgehoben	05-27
Art. 19 Abs. 2	23.11.2004	01.01.2006	geändert	05-27
Art. 21 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 22 Abs. 1	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 22 Abs. 2	24.02.2008	01.01.2008	geändert	08-28
Art. 31	16.06.2011	01.01.2012	geändert	11-116
Art. 32 Abs. 2	26.03.2013	01.01.2014	geändert	13-77

**Gesetz
über die Steuerrekurskommission (StRKG)**

vom 23.11.1999 (Stand 01.01.2011)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Gegenstand

Art. 1 *

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission sowie das Verfahren.

2 Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Steuerrekurskommission entscheidet über

- a* Rekurse betreffend die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden nach Massgabe des Steuergesetzes¹⁾ und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern²⁾,
- b* Beschwerden betreffend die direkte Bundessteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- c* Beschwerden betreffend die Verrechnungssteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- d* Beschwerden betreffend den Wehrpflichtersatz, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- e* Beschwerden betreffend den Ertragswert gemäss dem Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 662.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3 Wahl und Organisation *

Art. 3 * *Zusammensetzung*

¹ Die Wahl der Mitglieder und die Organisation der Steuerrekurskommission richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾.

Art. 4 * ...

Art. 5 * ...

Art. 6 * ...

Art. 7 * ...

Art. 8 * ...

Art. 9 * ...

Art. 10 * ...

Art. 10a * ...

Art. 10b * *Leitung des juristischen Sekretariates*

¹ Die Leiterin oder der Leiter des juristischen Sekretariats führt das juristische Sekretariat der Steuerrekurskommission. Sie oder er führt das Protokoll der Sitzungen der Geschäftsleitung.

² Sie oder er muss in der Regel über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kanton Bern berechtigt, und beide Amtssprachen sprechen.

4 Verfahren

Art. 11 *Grundsatz*

¹ Soweit das Steuergesetz und die folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾. *

¹⁾ BSG 161.1

²⁾ BSG 155.21

Art. 12 * *Öffentlichkeit*

¹ Mündliche Schlussverhandlungen im Sinn von Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)³⁾ sind unter Vorbehalt der konventionsrechtlichen Ausschlussgründe öffentlich.

² In der Regel beraten das Plenum und die Kammern der Steuerrekurskommission unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit. Sie können im Interesse der Bürgernähe und der Akzeptanz der Rechtsprechung eine parteiöffentliche Urteilsberatung durchführen.

Art. 13 *Beweisverfahren*

¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet als Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter das Beweisverfahren. *

² Sie oder er führt die Beweisaufnahme durch oder lässt sie durch ein Mitglied, eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär durchführen. *

³ Bei der Bestimmung von Ort und Zeit der Einvernahme ist auf den Wohnort der steuerpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerrekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

Art. 13a * *Einigungsverfahren*

¹ Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann nach dem Abschluss des ersten Schriftenwechsels ein Einigungsverfahren durchführen, bei dem im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs eine gesetzeskonforme Besteuerung durch Rückzug, Abstand oder Vergleich erwirkt werden kann.

Art. 14 * ...

Art. 15 * ...

Art. 16 * ...

Art. 17 *Büchersachverständige*

¹ Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung der Kammervorsitzenden Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen. *

³⁾ SR 0.101

Art. 18 *Aufbewahrung*

¹ Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Ablauf der Steuerjahre, die sie betreffen, aufzubewahren.

² Bei Rekursen über die amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkraften berechnet sich die Frist seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die angefochtene Bewertung oder Berichtigung vorgenommen worden ist.

Art. 19 * ...

Art. 20 * ...

Art. 21 * ...

5 Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 22** *Vollzugsbestimmungen*

¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret

- a* die Gebühren der Steuerrekurskommission,
- b* die Höhe der Sitzungsgelder und die Reiseentschädigungen.

Art. 23 *Übergangsrecht*

¹ Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Rekurse, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits hängig sind.

Art. 24 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuerrekurskommission wird aufgehoben.

Art. 25 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 26 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 22.11.2007 ***Art. T1-1 ***

¹ Auf Beschwerde- und Rekursverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Bern, 23. November 1999

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Neuenschwander
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 3037 vom 20. September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.11.1999	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-126
22.11.2007	01.01.2009	Art. 10b	eingefügt	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Art. 11 Abs. 1	geändert	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Art. 12	geändert	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Art. 13 Abs. 1	geändert	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Art. 13 Abs. 2	geändert	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Art. 13a	eingefügt	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Art. 17 Abs. 1	geändert	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Titel T1	eingefügt	08-49
22.11.2007	01.01.2009	Art. T1-1	eingefügt	08-49
11.06.2009	01.01.2011	Art. 1	geändert	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Titel 3	geändert	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 3	geändert	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 4	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 5	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 6	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 7	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 8	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 9	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 10	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 10a	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 14	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 15	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 16	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 19	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 20	aufgehoben	09-147, 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 21	aufgehoben	09-147, 10-44

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erläss	23.11.1999	01.01.2001	Erstfassung	00-126
Art. 1	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147, 10-44
Titel 3	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147, 10-44
Art. 3	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147, 10-44
Art. 4	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 5	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 6	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 7	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 8	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 9	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 10	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 10a	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 10b	22.11.2007	01.01.2009	eingefügt	08-49
Art. 11 Abs. 1	22.11.2007	01.01.2009	geändert	08-49
Art. 12	22.11.2007	01.01.2009	geändert	08-49
Art. 13 Abs. 1	22.11.2007	01.01.2009	geändert	08-49
Art. 13 Abs. 2	22.11.2007	01.01.2009	geändert	08-49
Art. 13a	22.11.2007	01.01.2009	eingefügt	08-49
Art. 14	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 15	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 16	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 17 Abs. 1	22.11.2007	01.01.2009	geändert	08-49
Art. 19	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 20	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Art. 21	11.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	09-147, 10-44
Titel T1	22.11.2007	01.01.2009	eingefügt	08-49
Art. T1-1	22.11.2007	01.01.2009	eingefügt	08-49

**Gesetz
betreffend die Handänderungssteuer * (HG)**

vom 18.03.1992 (Stand 01.11.2020)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 * Grundsatz

¹ Beim Erwerb eines Grundstücks ist dem Kanton gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Steuer zu entrichten.

Art. 2 * Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig für die Handänderungssteuer sind die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber und im Falle von Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c und d die Abtreterin oder der Abtreter der Rechte.

Art. 3 Verjährung

¹ Die Steuer verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Steuerpflicht.

2 Die Handänderungssteuer

2.1 Begriffsbestimmungen

Art. 4 Grundstücke

¹ Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

- a* Liegenschaften und Wasserkräfte,
- b* im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte wie Bau-, Quellen- und Ausbeutungsrechte und Wasserrechtsverleihungen,
- c* Kuhrechte,
- d* Bauwerke, die aus einem andern Grund einen besondern Eigentümer haben,
- e* Bergwerke,
- f* Miteigentumsanteile an Grundstücken.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
1992 d 67 | f 69

Art. 5 *Handänderungen*

¹ Handänderungen von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind

- a der zivilrechtliche Eigentumsübergang,
- b die Errichtung eines selbständigen und dauernden Rechtes zugunsten einer Drittperson,
- c die Überlassung neuen Landes, die Ersitzung und Aneignung.

² Dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang werden gleichgestellt

- a die Änderung im Personenbestand oder im Beteiligungsumfang einer Gemeinschaft zu gesamter Hand,
- b der Erwerb von Anteilsrechten an einer Immobiliengesellschaft, sobald die Erwerberin oder der Erwerber die Mehrheitsbeteiligung erreicht,
- c die Abtretung der Rechte aus einem Kaufvertrag,
- d die Übertragung eines Kaufrechtes.

³ Im übrigen stellt die Übertragung wirtschaftlicher Verfügungsmacht keine Handänderung dar; die Steuerumgehung bleibt vorbehalten.

2.2 Bemessung der Steuer und Ausnahmen von der Steuerpflicht**Art. 6** *Bemessungsgrundlagen**1. Grundsatz*

¹ Die Steuer wird auf Grund der Gegenleistung für den Grundstückerwerb bemessen. Diese besteht aus allen vermögensrechtlichen Leistungen, die die Erwerberin oder der Erwerber der Veräusserin oder dem Veräusserer oder Dritten für das Grundstück zu erbringen hat.

Art. 6a * *1.a Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag*

¹ Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.

Art. 7 *2. Wiederkehrende Leistungen*

¹ Sind zeitlich wiederkehrende Leistungen vereinbart, so gilt als Gegenleistung die Summe aller während der ersten 20 Vertragsjahre zu erbringenden Leistungen.

² Wurde eine wiederkehrende Leistung bis zum Ableben der berechtigten Person vereinbart, so wird die Jahresleistung mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung gemäss Rententabelle, höchstens aber mit 20, multipliziert.

Art. 8 3. *Tausch*

¹ Beim Tauschvertrag werden alle Leistungen oder Werte zusammengezählt. Werden die Tauschgegenstände ohne Angabe eines Betrages als gleichwertig bezeichnet, so wird der Tauschgegenstand mit dem höheren amtlichen Wert doppelt gerechnet. Er ist zu berichtigen, wenn vorher eingetretene Wertveränderungen noch nicht geschätzt worden sind.

Art. 9 4. *Realteilung*

¹ Erfolgt die ganze oder teilweise Aufhebung von gemeinschaftlichem Grundeigentum durch Übertragung von Grundstücken der Gemeinschaft auf einzelne oder alle beteiligten Mitglieder der Gemeinschaft, wird die Handänderungssteuer nur auf den Ausgleichsleistungen erhoben. Änderungen der Beteiligungsquoten gelten nicht als Ausgleichsleistungen. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a findet in diesem Fall keine Anwendung.

Art. 10 *Gesamteigentum*

¹ Gesamteigentum wird zur Berechnung der Steuer wie Miteigentum behandelt.
² Ist die Höhe der Anteile nicht bekannt, so wird vermutet, sie seien gleich gross.

Art. 11 *Steuersatz*

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 1,8 Prozent. *
² ... *
³ Steuern unter 100 Franken werden nicht erhoben. *

Art. 11a * *Nachträgliche Steuerbefreiung*
1. *Gesuch, Stundung*

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will.
² Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint.

³ In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks.

⁴ Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.

⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2.

⁶ Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.

Art. 11b * 2. Voraussetzungen

¹ Die gestundete Steuer gemäss Artikel 11a Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn das Grundstück der Erwerberin oder dem Erwerber als Hauptwohnsitz dient. Ein Hauptwohnsitz ist von der Erwerberin oder vom Erwerber während mindestens zweier Jahre ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck zu nutzen.

² Der Hauptwohnsitz muss innert einem Jahr ab Grundstückserwerb in der entsprechenden Baute begründet werden, wenn diese bereits besteht. Muss die Baute noch erstellt werden, hat der Bezug innert zwei Jahren ab Grundstückserwerb zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen durch das Grundbuchamt erstreckt werden.

Art. 12 * Ausnahmen von der Steuerpflicht *

¹ Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

- a * beim Erwerb durch die Eidgenossenschaft, den Kanton oder durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG¹⁾;
- b beim Ausschluss der Erhebung durch Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz;
- c bei der Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, ohne dass die Personen und der Umfang ihrer Beteiligung ändern;
- d beim Erwerb durch den andern Ehegatten, die andere eingetragene Partnerin, den andern eingetragenen Partner, Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, sofern bei Pflegekindern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat; bei der Erbteilung ist das Verhältnis zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und der Erblasserin oder dem Erblasser massgebend;

¹⁾ BSG 170.11

- e beim Erbgang, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung und bei der Schenkung;
- f bei der gemischten Schenkung an Verwandte im Sinne von Artikel 457 ff. ZGB und beim Erbvorbezug, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zugunsten Dritter, in der Vereinbarung einer Verpfändung zugunsten der abtretenden Person oder in der Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen an Miterbinnen und Miterben besteht;
- g bei Handänderungen an juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern das Grundstück ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dient;
- h bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstücks oder die damit zu erfüllende Aufgabe;
- i bei Änderungen im Grundbuch, die durch eine Baulandumlegung bewirkt werden.

3 ... *

Art. 13 * ...

Art. 14 * ...

Art. 15 * ...

4 Veranlagung

Art. 16 * *Veranlagungsbehörde*

¹ Die Steuer wird vom Grundbuchamt veranlagt und schriftlich eröffnet.

Art. 17 * *Veranlagung bei Grundbuchanmeldung, Stundung bei nachträglicher Steuerbefreiung*

¹ Die Steuer wird aufgrund der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person und der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Abweichungen von der Selbstdeklaration sind zu begründen.

² Stellt die Erwerberin oder der Erwerber ein Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a, veranlagt das Grundbuchamt die Steuer auf der gesamten Gegenleistung gemäss Artikel 6 ff. Das Grundbuchamt stundet den auf die ersten 800 000 Franken entfallenden Steuerbetrag für maximal vier Jahre ab Grundstückserwerb. Diese Frist verlängert sich um die Dauer einer allfälligen Erstreckung gemäss Artikel 11b Absatz 2.

Art. 17a * *Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a*
1. Verfahren

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.

² Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5.

³ Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.

Art. 17b * *2. Bezug der gestundeten Steuer*

¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.

Art. 18 *Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung*

¹ In Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat die oder der Pflichtige innert 30 Tagen seit dem Erwerb demjenigen Grundbuchamt, in dessen Region der wertvollere Teil der Grundstücke liegt, den Steuertatbestand zu melden und die nötigen Ausweise vorzulegen. *

² Die verurkundende Notarin oder der verurkundende Notar und das Handelsregisteramt haben die Parteien auf die Steuer- und Meldepflicht hinzuweisen.

³ Das Handelsregisteramt hat dem Grundbuchamt von jeder Änderung, die eine Steuerpflicht begründet, Kenntnis zu geben. Die kantonale Steuerverwaltung meldet unverzüglich jede von ihr festgestellte neue Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft; sie hat dem Grundbuchamt die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 18a * *Veranlagung nach Ermessen*

¹ Hat die steuerpflichtige Person die verlangten Unterlagen trotz Mahnung nicht eingereicht und kann deswegen mangels zuverlässiger Angaben die Gegenleistung nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Grundbuchamt die Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen vor.

Art. 19 *Nachveranlagung*

¹ Ergibt sich aus Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Grundbuchamt vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung unvollständig ist, so findet eine Nachveranlagung statt.

5 Bezug, Erlass und Stundung**Art. 20 *** *Bezug**1. Grundsatz*

¹ Die Steuer wird bei der Grundbuchanmeldung fällig und ist gleichzeitig aufgrund der Selbstdeklaration zu entrichten. Bei der Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung wird die Steuer mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

Art. 21 *2. Verzinsung*

¹ Zu viel bezahlte Beträge werden mit Zins zurückerstattet. Zu wenig bezogene Beträge werden mit Zins nachgefordert. *

² Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist ein Verzugszins zu entrichten.

³ Für die Höhe des Verzugs- bzw. des Vergütungszinses gilt der Satz, welcher vom Regierungsrat für den Verzugs- und Vergütungszins bei der direkten Kantonssteuer festgesetzt wird. *

Art. 22 *3. Sicherung*

¹ Vor der Bezahlung der Steuer darf kein Eintrag ins Hauptbuch erfolgen; Artikel 25 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Für die Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾. *

Art. 23 * *Erlass und Stundung**1. Durch die Direktion für Inneres und Justiz **

¹ Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. *

² Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.

¹⁾ BSG 211.1

Art. 24 * 2. *Durch den Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, namentlich die Förderung der Wirtschaft, den Erlass rechtfertigen. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 24a * 3. *Durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion **

¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens. *

Art. 25 4. *Gemeinsame Bestimmungen **

¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen. *

² An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden.

³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder der Direktion für Inneres und Justiz nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor. *

6 Rechtspflege

Art. 26 *Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen. *

Art. 27 *Rechtsweg*

¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde erhoben werden. *

¹⁾ BSG 155.21

³ Gegen den Entscheid der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. *

⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. *

7 Widerhandlungen und Nachsteuer

Art. 28 *

¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar. *

² Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt.

³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz. *

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

Art. 30 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für Steuertatbestände, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes verwirklicht wurden, gelten die bisherigen Vorschriften. Das Verfahren richtet sich in jedem Fall nach den neuen Vorschriften.

Art. 31 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebieten, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret)²⁾
2. * Dekret vom 11. November 1980 über die Wohnbaulandsicherung³⁾

Art. 32 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben wird aufgehoben.

¹⁾ BSG [661.11](#)

²⁾ BSG 728.1

³⁾ Aufgehoben durch BAG 03–119 Änderung des D über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, BSG 854.17

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. März 1992

In Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Suter
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 3404 vom 2. September 1992:
Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1992*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.03.1992	01.10.1992	Erlass	Erstfassung	1992 d 67 f 69
10.11.1993	01.01.1994	Art. 23	Titel geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 27 Abs. 2	geändert	1993 d 696 f 714
10.11.1993	01.01.1994	Art. 27 Abs. 3	geändert	1993 d 696 f 714
26.01.1999	01.08.1999	Art. 6a	eingefügt	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 11 Abs. 1	geändert	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 16	geändert	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 18a	eingefügt	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 20	geändert	99-62
26.01.1999	01.08.1999	Art. 21 Abs. 1	geändert	99-62
21.05.2000	01.01.2001	Art. 28	geändert	00-124
20.11.2002	01.08.2003	Art. 12 Abs. 1, a	geändert	03-45
07.04.2003	keine Angabe	Art. 31 Abs. 1, 2.	aufgehoben	-
23.11.2004	01.01.2005	Art. 12	Titel geändert	05-27
22.11.2005	01.07.2006	Art. 26 Abs. 2	geändert	06-40
28.03.2006	01.01.2010	Art. 18 Abs. 1	geändert	08-134
10.04.2008	01.01.2009	Art. 24	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 27 Abs. 4	geändert	08-109
29.10.2008	01.01.2009	Art. 27 Abs. 2	geändert	08-123
09.04.2009	01.01.2009	Erlasstitel	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 11 Abs. 2	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 11 Abs. 3	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 12	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Titel 3	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 13	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 14	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 15	aufgehoben	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 21 Abs. 3	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 23	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 24a	eingefügt	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 25	Titel geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 25 Abs. 1	geändert	09-99
09.04.2009	01.01.2009	Art. 25 Abs. 3	geändert	09-99
17.11.2009	01.01.2010	Art. 1	geändert	09-145
17.11.2009	01.01.2010	Art. 2	geändert	09-145
16.06.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 2	geändert	09-116
18.05.2014	01.01.2015	Art. 11a	eingefügt	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 11b	eingefügt	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 17	geändert	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 17a	eingefügt	14-55
18.05.2014	01.01.2015	Art. 17b	eingefügt	14-55
02.09.2020	01.11.2020	Art. 23	Titel geändert	20-088

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
02.09.2020	01.11.2020	Art. 23 Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 24a	Titel geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 24a Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 25 Abs. 3	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 27 Abs. 2	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 27 Abs. 3	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 27 Abs. 4	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 28 Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 28 Abs. 3	geändert	20-088

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	18.03.1992	01.10.1992	Erstfassung	1992 d 67 f 69
Erlasstitel	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 1	17.11.2009	01.01.2010	geändert	09-145
Art. 2	17.11.2009	01.01.2010	geändert	09-145
Art. 6a	26.01.1999	01.08.1999	eingefügt	99-62
Art. 11 Abs. 1	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 11 Abs. 2	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 11 Abs. 3	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 11a	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 11b	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 12	23.11.2004	01.01.2005	Titel geändert	05-27
Art. 12	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 12 Abs. 1, a	20.11.2002	01.08.2003	geändert	03-45
Titel 3	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 13	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 14	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 15	09.04.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-99
Art. 16	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 17	18.05.2014	01.01.2015	geändert	14-55
Art. 17a	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 17b	18.05.2014	01.01.2015	eingefügt	14-55
Art. 18 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 18a	26.01.1999	01.08.1999	eingefügt	99-62
Art. 20	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 21 Abs. 1	26.01.1999	01.08.1999	geändert	99-62
Art. 21 Abs. 3	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 22 Abs. 2	16.06.2011	01.01.2012	geändert	09-116
Art. 23	10.11.1993	01.01.1994	Titel geändert	1993 d 696 f 714
Art. 23	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 23	02.09.2020	01.11.2020	Titel geändert	20-088
Art. 23 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 24	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 24a	09.04.2009	01.01.2009	eingefügt	09-99
Art. 24a	02.09.2020	01.11.2020	Titel geändert	20-088
Art. 24a Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 25	09.04.2009	01.01.2009	Titel geändert	09-99
Art. 25 Abs. 1	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 25 Abs. 3	09.04.2009	01.01.2009	geändert	09-99
Art. 25 Abs. 3	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 26 Abs. 2	22.11.2005	01.07.2006	geändert	06-40
Art. 27 Abs. 2	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 27 Abs. 2	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-123

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 27 Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 27 Abs. 3	10.11.1993	01.01.1994	geändert	1993 d 696 f 714
Art. 27 Abs. 3	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 27 Abs. 4	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 27 Abs. 4	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 28	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 28 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 28 Abs. 3	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 31 Abs. 1, 2.	07.04.2003	keine Angabe	aufgehoben	-

Kirchensteuergesetz (KStG)

vom 16.03.1994 (Stand 01.11.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 125 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Steuerhoheit**Art. 1**

¹ Die Kirchgemeinden erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung eine Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen.

^{1a} Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. *

² Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)²⁾. Wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 13 LKG bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat. *

2 Steuerpflicht**Art. 2 *** *Natürliche Personen**1. im Allgemeinen*

¹ Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die

a * im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾ ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ [BSG 410.11](#)

³⁾ [BSG 661.11](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
94-80

b am Ende des Steuerjahres, beim Ende der Steuerpflicht im Kanton Bern oder beim Ende der Kirchensteuerpflicht einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

Art. 3 2. *Beginn und Ende*

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach ihrem Recht. *

² Bei Austritt aus einer Landeskirche erlischt die Kirchensteuerpflicht mit der rechtsverbindlichen Austrittserklärung.

Art. 4 3. *Steuernachfolge*

¹ Beim Tod einer steuerpflichtigen Person treten ihre Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit für die bis zum Tod geschuldete Kirchensteuer in die Steuerpflicht ein.

Art. 5 * *Ehegatten, eingetragene Partnerschaft*

¹ Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind für die Steuern auf Einkommen und Vermögen gemeinsam steuerpflichtig.

² Gehören gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner verschiedenen Landeskirchen an oder ist nur ein Ehegatte beziehungsweise eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner Mitglied einer Landeskirche, so berechnet sich der Steueranteil der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde auf der Hälfte der gemeinsam veranlagten einfachen Steuer.

Art. 6 5. *Ausnahmen*

¹ Von der Kirchensteuer befreit sind die nach Artikel 17 des Steuergesetzes¹⁾ steuerbefreiten Personen. *

Art. 7 *Juristische Personen*
1. *im allgemeinen*

¹ Juristische Personen sind unter Vorbehalt von Artikel 8 steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen oder in denen die juristische Person die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht erfüllt. *

¹⁾ BSG 661.11

Art. 8 2. *Ausnahmen*

¹ Von der Kirchensteuerpflicht sind diejenigen juristischen Personen befreit, die selber einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen oder die nach Artikel 83 des Steuergesetzes²⁾ steuerbefreit sind. *

Art. 9 *Grundstücksgewinn*

¹ Natürliche und juristische Personen unterliegen für Grundstücksgewinne der Steuerpflicht derjenigen Kirchgemeinde, in deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

3 Festsetzung der Kirchensteuer**Art. 10 *** *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinne und Kapital der juristischen Personen sowie die Grundstücksgewinne natürlicher und juristischer Personen bemessen sich ausschliesslich nach dem Steuergesetz.

² Die sich daraus ergebenden Steuerfaktoren und allfällige Steuererleichterungen gelten auch für die Kirchensteuer.

Art. 11 * *Tarife*

¹ Für die Kirchensteuern gelten die für die Kantonssteuern festgesetzten Einheitssätze, die mit der Steueranlage multipliziert werden.

² Die Kirchensteuer auf Geldspielgewinnen beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen. *

³ ... *

Art. 12 *Steueranlage*

¹ Die Steueranlage wird alljährlich in einem Bruchteil der einfachen Steuer festgesetzt.

² Die Steueranlage wird von der Kirchgemeinde zusammen mit der Abstimmung über das Budget festgesetzt. *

³ Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der betroffenen Kirchgemeinden erhoben.

²⁾ BSG 661.11

4 Verfahren

Art. 13 *Registerführung*

¹ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden führen die Kirchensteuerregister.

² Die Steuerregisterführer und Steuerregisterführerinnen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden leiten die vollständigen Angaben aus dem Register der Kirchensteuerpflichtigen an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

³ Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden erhalten von den Kirchgemeinden für die Registerführung einen festen Betrag je steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Anlage und die Führung der Kirchensteuerregister und setzt periodisch die Höhe der Entschädigung im Sinne von Absatz 3 fest.

Art. 14 * *Veranlagung*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt gleichzeitig mit den Kantons- und Gemeindesteuern die Kirchensteuern der kirchensteuerpflichtigen Personen und eröffnet ihnen die Veranlagung durch Verfügung.

² Jede rechtskräftige Änderung der Kantonssteueranlagung durch Revision, Berichtigung oder Nachsteuer führt zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteueranlagung.

Art. 15 *Anfechtung der Kirchensteuerpflicht*

¹ Die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht kann mit Einsprache beim Kirchgemeinderat angefochten werden.

² Gegen die neue Verfügung des Kirchgemeinderates kann Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz geführt werden. *

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾. *

Art. 16 * *Anfechtung der Steuerberechnung*

¹ Die Bemessungsgrundlage, die Anwendung der Tarife und die Steuerberechnung können ausschliesslich zusammen mit der entsprechenden Veranlagung der Kantonssteuern angefochten werden.

¹⁾ BSG 155.21

² Das Verfahren richtet sich nach dem Steuergesetz.

5 Steuerbezug

Art. 17 *Grundsatz*

¹ Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gemäss den Vorschriften des Steuergesetzes . *

² Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Kirchensteuern an die Kirchgemeinden.

Art. 18 *Zuständigkeit*

¹ Der Bezug der Kirchensteuer obliegt der für die Kantonssteuer zuständigen Behörde. *

² Die Bezugsbehörde erhält für den Bezug und die Überweisung der Kirchensteuer eine Provision von zwei Prozent der abgerechneten Steuern.

Art. 19 *Steueransprüche*

¹ Die Kirchensteuer einer juristischen Person wird auf die Kirchgemeinden, die nach Artikel 7 anspruchsberechtigt sind, aufgeteilt.

² Der Anteil der Kirchgemeinden bemisst sich nach der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen in der Sitz- oder Ansprechergemeinde im Verhältnis zur Zahl der Konfessionsangehörigen der anspruchsberechtigten Kirchgemeinden.

³ Für die Ermittlung der Konfessionsangehörigkeit sind die letzten gültig erklärten Ergebnisse einer eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Art. 20 *Steuerteilung*

¹ Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuer die gleichen Grundsätze wie für die Teilung der Gemeindesteuern.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Steuergesetz. *

³ ... *

Art. 21 * *Steuererlass*

¹ Ein von der zuständigen Behörde gefällter Erlassentscheid betreffend die Kantonssteuer gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer.

² Über Erlassgesuche, die einzig die Kirchensteuern betreffen, entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 22 *Erbenhaftung*

¹ Die Erben haften für die vom Erblasser geschuldeten Kirchensteuern im gleichen Umfang wie für dessen Staatssteuern, mit Einschluss der Nach- und Strafsteuern (Art. 181 Abs. 3 StG¹⁾).

6 Quellensteuer**Art. 23** *Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts einer Landeskirche angehören. *

Art. 24 *Steueranlage*

¹ Die Kirchensteuer wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der Kirchengemeinden mit quellensteuerpflichtigen Personen erhoben. Die Berechnung des massgebenden Mittels erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen des Steuergesetzes für die Berechnung der Quellensteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden. *

Art. 25 *Verfahren*

¹ Das Verfahren für den Steuerbezug an der Quelle richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes. *

7 Schlussbestimmung**Art. 26**

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 16. März 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Bieri
Der Vizestaatschreiber: Krähenbühl

¹⁾ Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.03.1994	16.03.1994	Erlass	Erstfassung	94-80
21.05.2000	01.01.2001	Art. 2	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 6 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 8 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 10	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 11	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 14	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 16	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 17 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 18 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 20 Abs. 2	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 20 Abs. 3	aufgehoben	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 23 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 24 Abs. 1	geändert	00-124
21.05.2000	01.01.2001	Art. 25 Abs. 1	geändert	00-124
08.09.2005	01.01.2007	Art. 5	geändert	06-39
10.04.2008	01.01.2009	Art. 15 Abs. 2	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 15 Abs. 3	geändert	08-109
10.04.2008	01.01.2009	Art. 21	geändert	08-109
28.03.2012	01.01.2013	Art. 12 Abs. 2	geändert	12-67
21.03.2018	01.01.2020	Art. 1 Abs. 1a	eingefügt	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 1 Abs. 2	geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 2 Abs. 1, a	geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 3 Abs. 1	geändert	18-062
21.03.2018	01.01.2020	Art. 23 Abs. 1	geändert	18-062
09.03.2020	01.01.2020	Art. 11 Abs. 2	geändert	20-074
09.03.2020	01.01.2020	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben	20-074
02.09.2020	01.11.2020	Art. 7 Abs. 1	geändert	20-089
02.09.2020	01.11.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	20-089
02.09.2020	01.11.2020	Art. 15 Abs. 3	geändert	20-089

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	16.03.1994	16.03.1994	Erstfassung	94-80
Art. 1 Abs. 1a	21.03.2018	01.01.2020	eingefügt	18-062
Art. 1 Abs. 2	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 2	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 2 Abs. 1, a	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 3 Abs. 1	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 5	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Art. 6 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 7 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089
Art. 8 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 10	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 11	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 11 Abs. 2	09.03.2020	01.01.2020	geändert	20-074
Art. 11 Abs. 3	09.03.2020	01.01.2020	aufgehoben	20-074
Art. 12 Abs. 2	28.03.2012	01.01.2013	geändert	12-67
Art. 14	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 15 Abs. 2	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 15 Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089
Art. 15 Abs. 3	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 15 Abs. 3	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089
Art. 16	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 17 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 18 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 20 Abs. 2	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 20 Abs. 3	21.05.2000	01.01.2001	aufgehoben	00-124
Art. 21	10.04.2008	01.01.2009	geändert	08-109
Art. 23 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 23 Abs. 1	21.03.2018	01.01.2020	geändert	18-062
Art. 24 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124
Art. 25 Abs. 1	21.05.2000	01.01.2001	geändert	00-124

**Verordnung
über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV)**
vom 28.10.2009 (Stand 01.01.2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 150 Absatz 3 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG¹),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1 Gegenstand und Grundsätze

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung von Dienstleistungen, welche der Kanton und die Gemeinden im Bereich der Steuern erbringen.

² Die Vergütungen für das betreffende Jahr werden jeweils Mitte des Jahres in Rechnung gestellt bzw. überwiesen.

³ Für die Berechnung der Vergütungen sind die Verhältnisse am Ende des Vorjahres (31.12.) massgeblich.

⁴ Vergütungen nach Artikel 2 werden erst Mitte des Folgejahres in Rechnung gestellt. Für die Berechnung dieser Vergütungen sind die Verhältnisse am Ende des Jahres (31.12.) massgeblich. *

⁵ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.²⁾

⁶ Wo sich die Vergütung nach der Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen bemisst, zählen Personen, deren Einkommen und Vermögen nach den Artikeln 10 und 10a StG zusammengerechnet werden (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Eltern mit minderjährigen Kindern), nur als eine einzige steuerpflichtige Person.³⁾

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5

³⁾ Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Vergütungen im ordentlichen Verfahren

Art. 2 *Grundgebühr*

¹ Die Gemeinden bezahlen dem Kanton pro steuerpflichtige juristische oder natürliche Person einen Betrag von 18.00 Franken. *

² Die Gemeinden Bern, Biel und Thun, die für den Kanton nach Artikel 5 Inkassoaufgaben übernehmen, bezahlen dem Kanton pro steuerpflichtige juristische oder natürliche Person einen Betrag von 13.50 Franken. *

Art. 3 *Registerführung*

¹ Gemeinden, welche die Steuerregisterführung für natürliche Personen durch den Kanton oder eine andere Gemeinde vornehmen lassen, bezahlen pro steuerpflichtige natürliche Person 3 Franken.

Art. 4 *Erfassung von Steuererklärungen*

¹ Gemeinden, die in der Funktion einer Kompetenzgemeinde die Erfassung von eingereichten Steuererklärungen vornehmen, erhalten von den ihnen zugewiesenen Gemeinden 5 Franken pro erfasster Steuererklärung. *

Art. 5 *Bezug*

¹ Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten für den Steuerbezug vom Kanton pro steuerpflichtige juristische oder natürliche Person 13.50 Franken. *

Art. 6 *Erlass*

¹ Gemeinden, welche die Funktion einer Erlassgemeinde ausüben, erhalten vom Kanton pro Erlassgesuch pauschal 130 Franken. *

3 Vergütungen im Quellensteuerverfahren

Art. 7 *Registerführung*

¹ Jede Gemeinde erhält für die Registerführung vom Kanton pro quellenbesteuerte Person, welche in der Vergütungsperiode in ihrer Gemeinde steuerpflichtig gewesen ist, 3 Franken.

Art. 8 * ...

Art. 9 * ...

4 Vergütungen im amtlichen Bewertungsverfahren *

Art. 10 *

¹ Die Gemeinden bezahlen dem Kanton einen festen Betrag pro Grundstücksmutation.

² Der Betrag pro Grundstücksmutation beträgt das Null- bis Dreifache von 6.20 Franken. Massgeblich sind die Ansätze im Anhang.

4a Vergütungen für Liegenschaftssteuern inkl. Schwellentelle *

Art. 10a *

¹ Die Gemeinden bezahlen dem Kanton einen festen Betrag von 1.30 Franken pro produzierte Liegenschaftsteuerrechnung (inkl. Schwellentelle).

5 Schlussbestimmungen

Art. 11 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 12. Dezember 2001 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV¹) wird aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

A1 Anhang 1: Ansätze für Grundstückmutationen (Art. 10 Abs. 2)

Art. A1-1

¹

Code	Mutationsgrund	Ansätze
00	Allgemeine Neubewertung	0
01	Neubau	3
02	Umbau	3
03	Anbau	3
04	Anbau/Umbau	3

¹⁾ BSG 661.113

Code	Mutationsgrund	Ansätze
05	Ausbau	3
06	Neuinstallation	3
07	Ausbau/Neuinstallation	3
08	Abbruch (auch Brandfall)	3
09	Teilabbruch/Wiederaufbau	3
10	Renovation/Wiederherstellung	3
11	Nutzungsänderung	3
12	Nutzungsänderung Landwirtschaft/Nichtlandwirtschaft	3
13	Änderung des Bestandes	1
14	Änderung der Bauzone	3
15	Änderung des Erschliessungsgrades	3
16	Bewertungsänderung nach Art. 57 StG	3
17	Änderung nach Art. 183 Abs. 2 StG	3
20	Änderung der Objektbezeichnung	0
21	Änderung der Gebäudenummer	0
22	Vereinigung von Gebäudenummern	0
23	Änderung des Art-Codes	0
24	Änderung der Detailflächen	0
25	Neuaufnahme der Gebäudenummer	0

Code	Mutationsgrund	Ansätze
26	Vereinigung von Grundstücken	0
27	Änderung der Totalfläche	1
28	Dienstbarkeitserrichtung	1
29	Dienstbarkeitslöschung	1
30	Grundstück-Widmung (Anmerkungsgrundstück)	1
31	Grundstückentwidmung	1
32	Begründung von Stockwerkeigentum	3
33	Aufhebung von Stockwerkeigentum	3
34	Errichtung von Miteigentum (indexiert)	1
35	Löschung von Miteigentum (indexiert)	1
36	Änderung des Grundstückverteilers	1
37	Namensänderung (kein Einspracherecht)	1
38	Änderung im Steuerregister (kein Einspracherecht)	0
39	Änderung der Adressdaten	0
41	Parzellierung	1
42	Löschen der Gebäudenummer	0
43	Änderung der Betriebsgrösse	3
44	Bewertungsänderung nach Art. 58 Abs. 2 StG	3

Code	Mutationsgrund	Ansätze
45	Handänderung interner Anteile (kein Einspracherecht)	1
46	Änderung der Miteigentumsanteile (kein Einspracherecht)	1
47	Änderung von Stockwerkeigentum	3
49	Bewertungstechnische Änderungen	1
50	Neubewertung nach Art. 181 bzw. 183 StG	3
51	Änderung im Vermessungswerk	1
52	Veränderung Rechte/Lasten	1
53	Landumlegung	1
54	Noch zu bewerten	0
56	Grundbuchmeldung/Registereignis ohne Ausdruck	0
60	Sanierung/Renovation nicht nachbewertet	1
61 *	Allgemeine Neubewertung noch ausstehend	0
66 *	Allgemeine Neubewertung 2020	0
70	Hauptrevision	0
71	Gemeindefusion (kein Einspracherecht)	0
72 *	Generelle Mietwertanpassung	0
76	Grundstück-Neuzugang	3

Code	Mutationsgrund	Ansätze
77	Handänderung (kein Einspracherecht)	1
78	EDV-technische Änderung ohne Werteeinfluss	0
79	Verfügung nach Art. 181 Abs. 4 StG	3
80	Einspracheentscheid	3
81	Rekursentscheid	3
82	Verwaltungsgerichtsentscheid	3
83	EDV-technische Änderung ohne Ausdruck	0
89	Neue Verfügung nach VRPG	0
90	Bundesgerichtsentscheid	0
91	Einspracheentscheid, neue Verfügung nach VRPG	0
93	Mietwertausscheidung	1
94	Adressänderung mit Mietwertausscheidung	1
96	Statistik	0
97	Adresse zu Mietwert	0
98	Erfassen/Löschen Code vermietet	0

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 19.09.2018 *

Art. T1-1 *

¹ Artikel 5 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 anwendbar.

² Die Artikel 8 und 9 sind bis am 31. Dezember 2019 anwendbar.

Bern, 28. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.10.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-132
22.12.2010	01.01.2010	Art. 1 Abs. 4	geändert	11-9
06.04.2011	01.07.2011	Titel 4	eingefügt	11-38
06.04.2011	01.07.2011	Art. 10	geändert	11-38
06.04.2011	01.07.2011	Titel 4a	eingefügt	11-38
06.04.2011	01.07.2011	Art. 10a	eingefügt	11-38
19.09.2018	01.01.2019	Art. 5 Abs. 1	geändert	18-068
19.09.2018	01.01.2019	Art. 8	aufgehoben	18-068
19.09.2018	01.01.2019	Art. 9	aufgehoben	18-068
19.09.2018	01.01.2019	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "61"	eingefügt	18-068
19.09.2018	01.01.2019	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "66"	eingefügt	18-068
19.09.2018	01.01.2019	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "72"	eingefügt	18-068
19.09.2018	01.01.2019	Titel T1	eingefügt	18-068
19.09.2018	01.01.2019	Art. T1-1	eingefügt	18-068
04.09.2019	01.01.2020	Art. 2 Abs. 1	geändert	19-048
04.09.2019	01.01.2020	Art. 2 Abs. 2	geändert	19-048
04.09.2019	01.01.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	19-048
04.09.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	19-048

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	28.10.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-132
Art. 1 Abs. 4	22.12.2010	01.01.2010	geändert	11-9
Art. 2 Abs. 1	04.09.2019	01.01.2020	geändert	19-048
Art. 2 Abs. 2	04.09.2019	01.01.2020	geändert	19-048
Art. 4 Abs. 1	04.09.2019	01.01.2020	geändert	19-048
Art. 5 Abs. 1	19.09.2018	01.01.2019	geändert	18-068
Art. 6 Abs. 1	04.09.2019	01.01.2020	geändert	19-048
Art. 8	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-068
Art. 9	19.09.2018	01.01.2019	aufgehoben	18-068
Titel 4	06.04.2011	01.07.2011	eingefügt	11-38
Art. 10	06.04.2011	01.07.2011	geändert	11-38
Titel 4a	06.04.2011	01.07.2011	eingefügt	11-38
Art. 10a	06.04.2011	01.07.2011	eingefügt	11-38
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "61"	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-068
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "66"	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-068
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "72"	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-068
Titel T1	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-068
Art. T1-1	19.09.2018	01.01.2019	eingefügt	18-068

**Verordnung
über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV)**

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2012)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 111 Buchstabe a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG¹),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1 Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Befreiung juristischer Personen von der Steuerpflicht gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g, h, i und m des Steuergesetzes².

2 Steuerbefreite juristische Personen

Art. 2 *Landeskirchen, Kirchgemeinden und jüdische Gemeinden*

¹ Die anerkannten Landeskirchen, die Kirchgemeinden und die israelitischen Gemeinden (Art. 121 Abs. 1, Art. 125 und Art. 126 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993³) sind für den Gewinn und das Vermögen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Sinne der Kirchengesetzgebung dienen, von der Steuerpflicht befreit. Artikel 13 Absatz 3 ist analog anwendbar.

² Der übrige Gewinn und alles übrige Vermögen bzw. Kapital unterliegen der Gewinn- bzw. der Kapitalsteuer.

¹) BSG 661.11

²) BSG 661.11

³) BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

00-93

Art. 3 *Steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen**1. Grundsatz*

¹ Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit, sofern ihr Gewinn und das Vermögen bzw. Kapital ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen.

² Die Befreiung gilt nicht für die Grundstückgewinn- und die Liegenschaftssteuer.

Art. 4 *2. Umschreibung der beruflichen Vorsorge*

¹ Die berufliche Vorsorge umfasst die Deckung der Risiken Alter, Invalidität und Tod.

² Sie kann ausserdem die Unterstützung der Vorsorgenehmerin und des Vorsorgenehmers oder ihrer bzw. seiner Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, vorsehen.

³ Als Unterstützungsleistungen im Sinne von Absatz 2 gelten Leistungen, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes dienen.

⁴ ... *

⁵ ... *

Art. 5 * ...**Art. 6** *4. Vorsorgetätigkeit*

¹ Die Vorsorgeeinrichtung hat ihre Tätigkeit sofort nach der Errichtung aufzunehmen.

² Bei Abschluss von Versicherungen oder bei Eintritt in bestehende Versicherungen muss die Vorsorgeeinrichtung sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte sein.

Art. 7 *5. Statuten und Reglemente*

¹ Die Rechte und Pflichten aller Vorsorgenehmerinnen, Vorsorgenehmer und Begünstigten müssen statutarisch oder reglementarisch festgelegt sein.

² Leistungen nach Ermessen der Organe der Vorsorgeeinrichtung sind nur im Rahmen der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 4 zulässig.

³ Statuten und Reglemente müssen für alle betroffenen Vorsorgeneherinnen, Vorsorgeneher und Begünstigten in gleicher Weise Gültigkeit haben. Insbesondere dürfen nicht für einzelne Vorsorgeneherinnen, Vorsorgeneher oder Begünstigte sachlich nicht begründete Sonderregelungen getroffen werden.

Art. 8 6. *Gemeinsame Vorsorgeeinrichtungen verschiedener Unternehmen*

¹ Gemeinsame Vorsorgeeinrichtungen verschiedener Unternehmen haben die Beitragsreserven und das freie Stiftungsvermögen nach den einzelnen Unternehmen rechnungsmässig klar abzugrenzen.

² Die ein bestimmtes Unternehmen betreffenden Beitragsreserven und das freie Stiftungsvermögen dürfen nur für die Begünstigten des entsprechenden Unternehmens verwendet werden.

Art. 9 * ...

Art. 10 *Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck*
1. *Gemeinnützigkeit*

¹ Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht befreit, soweit Gewinn und Kapital ausschliesslich diesen Zwecken gewidmet sind.

² Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen juristischer Personen der Allgemeinheit zukommen und uneigennützig, d.h. unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten, das Wohl dritter Personen fördern.

Art. 11 2. *Öffentlicher Zweck*

¹ Juristische Personen, die öffentliche Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht befreit, soweit Gewinn und Kapital ausschliesslich diesen Zwecken gewidmet sind.

² Ein öffentlicher Zweck ist gegeben, wenn die juristische Person eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

³ Die Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn der Übertragung der öffentlichen Aufgabe ein öffentlich-rechtlicher Akt zugrunde liegt.

Art. 12 3. *Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Eine juristische Person hat nur Anspruch auf eine Steuerbefreiung, wenn sie auch tatsächlich im Sinne des gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.

² Die Steuerbefreiung erfolgt nur, wenn die Statuten sicherstellen, dass im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

³ Die blosse Kapitalansammlung stellt keine Tätigkeit im Sinne des gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks dar.

⁴ Dient die Verfolgung des gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks auch Erwerbs- oder Selbsthilfezwecken oder ist die Tätigkeit einer juristischen Person auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet, verfolgt sie einen unternehmerischen Zweck und kann nicht von der Steuerpflicht befreit werden.

Art. 13 *Burgergemeinden und burgerliche Korporationen*
1. *Grundsatz*

¹ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind von der Steuerpflicht befreit für den Gewinn und das Vermögen, soweit diese

- a durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschaftspflege gewidmet sind;
- b durch Gesetz oder Gemeindereglement der Armenpflege gewidmet sind, d.h. für die dauernde oder vorübergehende Unterstützung Bedürftiger sowie zur Bekämpfung der Ursachen der Armut verwendet werden;
- c als burgerlicher Stipendienfonds der Unterstützung Bedürftiger dienen;
- d in einer andern Form dazu dienen, öffentliche Aufgaben von Kanton oder Gemeinden zu erfüllen.

² Gewinn und Vermögen sind nur soweit von der Steuer befreit, als sie in dem Zeitraum, für den die Steuerbefreiung beansprucht wird, zur Erfüllung des betreffenden Zweckes jederzeit bereitstehen und auch ohne weiteres verwendet werden, wenn die Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen gegeben sind.

³ Nicht zum steuerbaren Gewinn der Burgergemeinde gerechnet wird der Naturalertrag des von der Burgergemeinde selbst landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums. Dagegen gehören die für eine solche Nutzung erhobenen Taxen und Pachtzinsen zum steuerbaren Gewinn.

Art. 14 2. Aufwand

¹ Alle auf Ausscheidungsverträgen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einwohner- und Burgergemeinden beruhenden Leistungen an Einwohnergemeinden oder Dritte stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Diesen Zuwendungen gleichgestellt sind wiederkehrende reglementarische Leistungen, sofern sie der Unterstützung von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

² Zuwendungen im Sinne von Absatz 1 geben gleichzeitig Anspruch auf einen verhältnismässigen Abzug vom Vermögen. Zur Berechnung des Abzuges werden diese steuerfreien Aufwendungen mit soviel Prozenten kapitalisiert, als der Betrag des steuerpflichtigen Gewinns zuzüglich der steuerfreien Aufwendungen Prozente des Vermögens ausmacht. Der Kapitalisationssatz beträgt mindestens ein und höchstens sechs Prozente. Er wird auf eine Dezimale, ohne Berücksichtigung der zweiten, berechnet.

³ Die aus dem allgemeinen, grundsätzlich steuerbaren Burgervermögen erbrachten Leistungen an den Kanton, an Gemeinden (Art. 247 StG¹⁾) oder Gemeindeverbände sowie an Institutionen, die durch den Kanton oder die Gemeinden in erheblichem Masse unterstützt werden, gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Sie berechtigen aber nicht zu einem Vermögensabzug im Sinne von Absatz 2, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 15 *Steuerbefreiung wegen Kultuszweck*

¹ Juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht befreit für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

² Dient die Verfolgung des Kultuszweckes auch Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecken, hat die juristische Person keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Art. 16 *Politische Parteien*

¹ Politische Parteien sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit, soweit sie als Verein konstituiert sind, im Kanton Bern Sitz haben und dort ihre Tätigkeit ausüben. Aus den Statuten und dem Parteiprogramm muss ersichtlich sein, dass der Zweck und die Tätigkeit ausschliesslich auf die dauernde, demokratische Teilnahme am politischen Leben ausgerichtet ist.

¹⁾ BSG 661.11

² Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Partei während vier aufeinanderfolgenden Jahren weder an kantonalen noch an Gemeindewahlen Kandidaten gestellt hat.

³ Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn sich ein Verein nur im Hinblick auf Einzelthemen, Sachentscheide oder Volksabstimmungen konstituiert hat.

3 Verfahrensvorschriften

Art. 17 *Steuerbefreiungsgesuch*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über die Steuerbefreiung einer juristischen Person auf Gesuch hin.

² Während des Gesuchsverfahrens wird das Veranlagungsverfahren sistiert.

³ Vorsorgeeinrichtungen haben dem Gesuch einen Nachweis beizufügen, dass die Statuten von der Aufsichtsbehörde genehmigt und das Reglement von der Aufsichtsbehörde geprüft worden sind. *

Art. 18 * *Änderung der Statuten und Reglemente; Auskunftspflicht*

¹ Die steuerbefreiten juristischen Personen sowie die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht haben jede genehmigte Änderung der Statuten und jedes Ergebnis der Prüfung von Änderungen von Reglementen der kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. *

Art. 19 *Dauer der Steuerbefreiung*

¹ Der Entscheid über eine Steuerbefreiung gilt unter Vorbehalt eines neuen, abweichenden Entscheides auch für die folgenden Steuerjahre.

² Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn die juristische Person die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt oder ihnen zuwiderhandelt. Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, jederzeit das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überprüfen.

³ Die kantonale Steuerverwaltung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde vom Entzug der Steuerbefreiung von Stiftungen Kenntnis zu geben.

4 Schlussbestimmungen

Art. 20 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben und aus der BSG entfernt:

1. Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV; BSG 661.261)

-
2. Verordnung vom 21. Dezember 1988 über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeeinrichtungen (VEV; BSG 661.262)

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-93
17.10.2007	01.01.2008	Art. 4 Abs. 4	aufgehoben	07-109
17.10.2007	01.01.2008	Art. 4 Abs. 5	aufgehoben	07-109
17.10.2007	01.01.2008	Art. 5	aufgehoben	07-109
17.10.2007	01.01.2008	Art. 9	aufgehoben	07-109
21.10.2009	01.01.2010	Art. 17 Abs. 3	geändert	09-127
21.10.2009	01.01.2010	Art. 18	geändert	09-127
26.10.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 1	geändert	11-129

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-93
Art. 4 Abs. 4	17.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-109
Art. 4 Abs. 5	17.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-109
Art. 5	17.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-109
Art. 9	17.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-109
Art. 17 Abs. 3	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-127
Art. 18	21.10.2009	01.01.2010	geändert	09-127
Art. 18 Abs. 1	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129

**Verordnung
über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA)**

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

Art. 1 * ...

Art. 2 *Kontrollrechnung*

¹ Bei der Kontrollrechnung nach Artikel 16 Absatz 8 Buchstaben a bis f StG² können abgezogen werden: *

- a* die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften nach der Verordnung vom 12. November 1980 (VUBV) über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken³ und
- b* die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

Art. 3 *Berechnung*

¹ Das nicht unter Artikel 16 Absatz 8 Buchstaben a bis f StG⁴ fallende Einkommen der steuerpflichtigen Person bleibt für die Feststellung des Steuersatzes ausser Betracht. *

² Sozialabzüge (Art. 40 und 64 StG) sind nicht zulässig.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

³⁾ BSG 661.312.51

⁴⁾ BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

00-94

Art. 4 *Modifizierte Pauschalbesteuerung*

¹ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn diese Einkünfte in der Schweiz allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert werden, so muss die steuerpflichtige Person neben den in Artikel 16 Absatz 8 Buchstaben a bis f StG⁵⁾ bezeichneten Einkünften auch alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellensstaat versteuern. Artikel 2 ist anwendbar. *

² Der Steuersatz für die Einkünfte nach Absatz 1 bestimmt sich nach dem weltweiten Gesamteinkommen nach Artikel 8 Absatz 1 StG. *

Art. 5 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Pauschalbesteuerung von Ausländerinnen und Ausländern (BSG 661.312.21) wird aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 16.09.2015 ***Art. T1-1 ***

¹ Für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die am 1. Januar 2016 bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt Artikel 1 bis und mit Steuerjahr 2020.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

⁵⁾ BSG 661.11

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-94
16.09.2015	01.01.2016	Art. 1	aufgehoben	15-66
16.09.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1	geändert	15-66
16.09.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert	15-66
16.09.2015	01.01.2016	Art. 4 Abs. 1	geändert	15-66
16.09.2015	01.01.2016	Titel T1	eingefügt	15-66
16.09.2015	01.01.2016	Art. T1-1	eingefügt	15-66
21.10.2020	01.01.2021	Art. 4 Abs. 2	geändert	20-107

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-94
Art. 1	16.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-66
Art. 2 Abs. 1	16.09.2015	01.01.2016	geändert	15-66
Art. 3 Abs. 1	16.09.2015	01.01.2016	geändert	15-66
Art. 4 Abs. 1	16.09.2015	01.01.2016	geändert	15-66
Art. 4 Abs. 2	21.10.2020	01.01.2021	geändert	20-107
Titel T1	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-66
Art. T1-1	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-66

**Verordnung
über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken
(VUBV)**

vom 12.11.1980 (Stand 01.01.2024)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 Absatz 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾,
auf Antrag der Finanzdirektion, *
beschliesst:

1 Gegenstand des Abzuges

Art. 1 *Unterhalt*

¹ Zu den Kosten des Unterhalts gehören:

- a die Auslagen für die Behebung von Schäden (Reparaturen);
 - b die Auslagen für jährlich oder periodisch wiederkehrende Erneuerungsarbeiten aller Art (Neutapezieren, Neuanstrich, Fassadenrenovation usw.);
 - c die Auslagen für den Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, Heizeinrichtungen usw.), soweit sie keinen Mehrwert bewirken;
 - d die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern dessen Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;
 - e * der Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz der Pflanzen, die das Jahr überdauern, Zaunreparaturen, Wegausbesserungen usw.), soweit es sich nicht um Privataufwand (Rasenmähen, Schneeräumen, Gartenreinigungs- und -räumungsarbeiten, Aufwand für Blumen- und Gemüsekulturen) handelt oder bei Fremdnutzung den Mietern dafür nicht gesondert Rechnung gestellt wird;
- f-h *...

¹⁾ BSG [661.11](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
1980 d 270 | f 272

² Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a * wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und Verbesserungen von Grundstücken; wertvermehrende Umbaukosten liegen vor, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Richtlinien für die Abgrenzung dieser Aufwendungen;
- b Planungs- und Vermessungskosten, Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben, Notariatsgebühren, Kosten für die Errichtung von Grundpfandschulden, Vermittlungsprovisionen sowie weitere Kosten, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Grundstücken verbunden sind.

³ ... *

Art. 1a * *Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen **

¹ Als Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Art. 36 Abs. 1a StG), gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. *

² Diese Massnahmen beziehen sich mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 36 Absatz 1c StG auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. *

³ Werden die Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so kann die steuerpflichtige Person nur die Kosten abziehen, die sie selbst trägt. *

⁴⁻⁵ ... *

Art. 1b * *Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau **

¹ Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau (Art. 36 Abs. 1a StG) gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. *

² Nicht abziehbar sind insbesondere die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens sowie von Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten und Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. *

³ Die steuerpflichtige Person hat der zuständigen Steuerbehörde die abziehbaren Kosten, gegliedert nach Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten, in einer separaten Abrechnung auszuweisen. *

⁴ Rückbaukosten sind nur insoweit abziehbar, als der Ersatzneubau durch dieselbe steuerpflichtige Person vorgenommen wird. *

⁵ Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist. *

Art. 1c * *Übertrag auf zwei nachfolgende Steuerperioden*

¹ Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten oder die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

² Können die übertragenen Kosten auch in dieser Steuerperiode nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten auf die folgende Steuerperiode übertragen werden.

³ Der Übertrag erfolgt, sofern das Reineinkommen negativ ist.

⁴ Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode kein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

⁵ Erfolgt nach Vornahme des Ersatzneubaus ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft, so behält die steuerpflichtige Person das Recht, die verbleibenden übertragbaren Kosten abzuziehen. Dies gilt auch bei Wegzug ins Ausland, wenn die Liegenschaft im Eigentum der steuerpflichtigen Person verbleibt.

Art. 2 *Betrieb*

¹ Zu den Kosten des Betriebs gehören, soweit nicht bei Fremdnutzung den Mietern dafür gesondert Rechnung gestellt wird:

- a die jährlichen Prämien für Versicherungen gegen Sachschaden (Gebäudeversicherung, Versicherung gegen Glas- und Wasserschaden, Hagelversicherung) und Haftpflicht des Grundeigentümers;
- b * die mit dem Grundbesitz verbundenen, wiederkehrenden Grundgebühren für Abwasserreinigung, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassen- und Schwellenunterhalt;
- c in Miethäusern die Ausgabe für Hauswart bzw. Reinigung, Beleuchtung und Heizung von Vorräumen, Treppenhaus, Kellerräumen und Estrich, die Kosten für den Betrieb von Personenaufzügen, Gemeinschaftsantennen und dergleichen. Bei Stockwerkeigentum können die entsprechenden Kostenteile von den einzelnen Stockwerkeigentümern gleichermaßen abgezogen werden, soweit sie auf Gemeinschaftsanlagen entfallen;

d die Liegenschaftssteuer.

² Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a* die Prämien für Mobiliarversicherung;
- b* einmalige Grundeigentümerbeiträge, wie Strassen-, Trottoir-, Schwellen-, Werkleitungsbeiträge, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung (inkl. Abwasserfondsbeitrag), Wasser (inkl. Bereitstellungsgebühren und Löschbeiträge), Gas, Strom, Fernseh- und Gemeinschaftsantennen usw.;
- c* * Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, die mit dem Betrieb der Heizanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage direkt zusammenhängen, insbesondere Energiekosten;
- d* * Kehrichtsackgebühren und Wasserzins.

Art. 3 * *Verwaltung*

¹ Zu den Kosten der Verwaltung gehören:

- a* die Entschädigung an die Liegenschaftsverwaltung, soweit bei Fremdnutzung den Mietern dafür nicht gesondert Rechnung gestellt wird;
- b* die Auslagen für Vermietung, Erhebung der Mietzinse, Betreibungen, Ausweisungen und Prozesse mit Mietern aus dem Mietverhältnis.

² Nicht abziehbar sind insbesondere kalkulatorische Kosten der Eigenverwaltung. *

2 Bemessung des Abzuges

Art. 4 * *Allgemein*

¹ Abziehbar sind die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten, für die in der Bemessungsperiode Rechnung gestellt worden ist und die von Grundeigentümer, Nutzniesser oder Wohnrechtsberechtigten auch tatsächlich getragen werden.

² Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der von der steuerpflichtigen Person selber landwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden grundsätzlich in den Netto-Rohertragsansätzen berücksichtigt, wenn das landwirtschaftliche Einkommen nicht durch Buchhaltung ausgewiesen ist; ein zusätzlicher Abzug ist nur möglich, wenn die Kosten die in den Ansätzen enthaltene Pauschale in der Bemessungsperiode übersteigen.

Art. 5 * *Art des Abzuges*

¹ Bei Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, und bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung können nur die tatsächlichen Kosten gemäss Absatz 2 Buchstabe a abgezogen werden. *

² Bei den übrigen Grundstücken des Privatvermögens kann zwischen zwei Abzugsarten gewählt werden:

- a Abzug der tatsächlichen und durch Belege ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, des Betriebes und der Verwaltung;
- b * anstelle der tatsächlichen Kosten nach Buchstabe a ohne Berücksichtigung der Liegenschaftssteuer ein Pauschalabzug von: 10 Prozent des Brutto-Gebäudeertrages, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode bis zu zehn Jahre alt war, 20 Prozent des Brutto-Gebäudeertrages, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode über zehn Jahre alt war.

³ Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Grundstück gegeben. *

⁴ Zieht ein Stockwerkeigentümer die Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds ab, so steht ihm für die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten kein Pauschalabzug mehr zu.^{1) *}

Art. 5a ...**Art. 6 *** *Brutto-Gebäudeertrag*

¹ Als Brutto-Gebäudeertrag gilt der Mietwert oder der Mietzins unter Ausschluss der Heizungs-, Warmwasser- und übrigen Nebenkosten.

Art. 7 *Ausserkantonale Liegenschaften*

¹ Wenn bei der Berechnung des für die Satzbestimmung massgebenden Gesamteinkommens der Ertrag ausserkantonaler Grundstücke herangezogen werden muss, sind die aufgrund dieser Verordnung zulässigen Abzüge zu berücksichtigen.

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

3 Schlussbestimmungen

Art. 8 *Anwendbares Recht*

¹ Auf die Veranlagungen bis und mit Veranlagungsperiode 1979/80 ist weiterhin die Verordnung vom 28. September 1956 betreffend den Abzug der Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken sowie der Liegenschaftssteuer bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern anwendbar.

Art. 9 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 28. September 1956 betreffend den Abzug der Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken sowie der Liegenschaftssteuer bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern wird aufgehoben.

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 24.11.1982 *

Art. T1-1 *

¹ Auf die Veranlagungen bis und mit Veranlagungsperiode 1981/82 sind weiterhin die Verordnung vom 28. September 1956/25. Oktober 1972 betreffend den Abzug der Kosten des Unterhalts, der Sachversicherung und der Verwaltung von Grundstücken sowie der Liegenschaftssteuer bzw. die Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) in der ursprünglichen Fassung anwendbar.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 10.10.1990 *

Art. T2-1 *

¹ Auf die Veranlagungen bis und mit Veranlagungsperiode 1989/90 ist weiterhin die Verordnung in der Fassung vom 12. November 1980 mit Änderungen vom 24. November 1982 anwendbar.

² Die Änderung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Veranlagung der Einkommensteuer der Veranlagungsperiode 1991/1992 (Bemessungsjahre 1989 und 1990).

Bern, 12. November 1980

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Favre
Die Vizestaatsschreiberin: Etter

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
12.11.1980	01.01.1981	Erllass	Erstfassung	1980 d 270 f 272
24.11.1982	01.01.1983	Titel T1	eingefügt	1982 d 334 368
24.11.1982	01.01.1983	Art. T1-1	eingefügt	1982 d 334 368
10.10.1990	01.01.1991	Art. 2 Abs. 2, d	eingefügt	1990 d 444 f 460
10.10.1990	01.01.1991	Art. 3	geändert	1990 d 444 f 460
10.10.1990	01.01.1991	Art. 4	geändert	1990 d 444 f 460
10.10.1990	01.01.1991	Art. 5	geändert	1990 d 444 f 460
10.10.1990	01.01.1991	Titel T2	eingefügt	1990 d 444 f 460
10.10.1990	01.01.1991	Art. T2-1	eingefügt	1990 d 444 f 460
19.10.1994	01.01.1995	Ingress	geändert	94-110
19.10.1994	01.01.1995	Art. 1 Abs. 1, f	eingefügt	94-110
19.10.1994	01.01.1995	Art. 2 Abs. 1, b	geändert	94-110
19.10.1994	01.01.1995	Art. 5 Abs. 1	geändert	94-110
18.10.2000	01.01.2001	Art. 1 Abs. 1, g	eingefügt	00-95
18.10.2000	01.01.2001	Art. 1 Abs. 2, a	geändert	00-95
17.10.2007	01.01.2008	Art. 3 Abs. 2	geändert	07-110
17.10.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2, b	geändert	07-110
17.10.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 3	geändert	07-110
17.10.2007	01.01.2008	Art. 6	geändert	07-110
28.01.2009	01.01.2009	Art. 1 Abs. 3	aufgehoben	09-20
28.01.2009	01.01.2009	Art. 5a Abs. 1	aufgehoben	09-20
28.10.2009	01.01.2010	Art. 2 Abs. 2, c	geändert	09-130
04.09.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 1, e	geändert	19-046
04.09.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 1, f	geändert	19-046
04.09.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 1, g	geändert	19-046
04.09.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 1, h	eingefügt	19-046
04.09.2019	01.01.2020	Art. 1a	eingefügt	19-046
04.09.2019	01.01.2020	Art. 1b	eingefügt	19-046
18.10.2023	01.01.2024	Ingress	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1 Abs. 1, f	aufgehoben	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1 Abs. 1, g	aufgehoben	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1 Abs. 1, h	aufgehoben	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1a	Titel geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1a Abs. 1	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1a Abs. 2	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1a Abs. 3	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1a Abs. 4	aufgehoben	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1a Abs. 5	aufgehoben	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1b	Titel geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1b Abs. 1	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1b Abs. 2	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1b Abs. 3	geändert	23-057

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1b Abs. 4	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1b Abs. 5	geändert	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 1c	eingefügt	23-057
18.10.2023	01.01.2024	Art. 5 Abs. 4	geändert	23-057

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	12.11.1980	01.01.1981	Erstfassung	1980 d 270 f 272
Ingress	19.10.1994	01.01.1995	geändert	94-110
Ingress	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1 Abs. 1, e	04.09.2019	01.01.2020	geändert	19-046
Art. 1 Abs. 1, f	19.10.1994	01.01.1995	eingefügt	94-110
Art. 1 Abs. 1, f	04.09.2019	01.01.2020	geändert	19-046
Art. 1 Abs. 1, f	18.10.2023	01.01.2024	aufgehoben	23-057
Art. 1 Abs. 1, g	18.10.2000	01.01.2001	eingefügt	00-95
Art. 1 Abs. 1, g	04.09.2019	01.01.2020	geändert	19-046
Art. 1 Abs. 1, g	18.10.2023	01.01.2024	aufgehoben	23-057
Art. 1 Abs. 1, h	04.09.2019	01.01.2020	eingefügt	19-046
Art. 1 Abs. 1, h	18.10.2023	01.01.2024	aufgehoben	23-057
Art. 1 Abs. 2, a	18.10.2000	01.01.2001	geändert	00-95
Art. 1 Abs. 3	28.01.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-20
Art. 1a	04.09.2019	01.01.2020	eingefügt	19-046
Art. 1a	18.10.2023	01.01.2024	Titel geändert	23-057
Art. 1a Abs. 1	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1a Abs. 2	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1a Abs. 3	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1a Abs. 4	18.10.2023	01.01.2024	aufgehoben	23-057
Art. 1a Abs. 5	18.10.2023	01.01.2024	aufgehoben	23-057
Art. 1b	04.09.2019	01.01.2020	eingefügt	19-046
Art. 1b	18.10.2023	01.01.2024	Titel geändert	23-057
Art. 1b Abs. 1	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1b Abs. 2	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1b Abs. 3	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1b Abs. 4	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1b Abs. 5	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 1c	18.10.2023	01.01.2024	eingefügt	23-057
Art. 2 Abs. 1, b	19.10.1994	01.01.1995	geändert	94-110
Art. 2 Abs. 2, c	28.10.2009	01.01.2010	geändert	09-130
Art. 2 Abs. 2, d	10.10.1990	01.01.1991	eingefügt	1990 d 444 f 460
Art. 3	10.10.1990	01.01.1991	geändert	1990 d 444 f 460
Art. 3 Abs. 2	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-110
Art. 4	10.10.1990	01.01.1991	geändert	1990 d 444 f 460
Art. 5	10.10.1990	01.01.1991	geändert	1990 d 444 f 460
Art. 5 Abs. 1	19.10.1994	01.01.1995	geändert	94-110
Art. 5 Abs. 2, b	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-110
Art. 5 Abs. 3	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-110
Art. 5 Abs. 4	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-057
Art. 5a Abs. 1	28.01.2009	01.01.2009	aufgehoben	09-20
Art. 6	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-110

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Titel T1	24.11.1982	01.01.1983	eingefügt	1982 d 334 368
Art. T1-1	24.11.1982	01.01.1983	eingefügt	1982 d 334 368
Titel T2	10.10.1990	01.01.1991	eingefügt	1990 d 444 f 460
Art. T2-1	10.10.1990	01.01.1991	eingefügt	1990 d 444 f 460

**Verordnung
über die Berufskosten * (Berufskostenverordnung, BKV)**

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2024)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1 Einleitung

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Abzugsmöglichkeit der Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und legt die dafür geltenden Teilpauschalen fest. *

² Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Berufskosten sind im Lohnausweis aufzuführen und von der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung anzugeben.

Art. 2 *Berufskosten*

¹ Als steuerlich abziehbare Berufskosten gelten jene Aufwendungen, die für die Erzielung von Erwerbseinkünften des gleichen Steuerjahres erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.

² Als Berufskosten abziehbar sind nebst den in Artikel 31 StG²) explizit aufgeführten Kosten insbesondere die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt. *

³ Nicht als Berufskosten abziehbar sind:

- a* Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie;
- b* der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Mehraufwand;

¹) BSG 661.11

²) BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c * ...

d Kosten, die von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber oder einer Drittperson übernommen wurden.

2 Mitarbeit von Ehegatten *

Art. 3 * ...

Art. 4 * *Ehegatten*

¹ Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist ein Berufskostenabzug nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

3. ... *

Art. 5 * ...

4 Tatsächliche Kosten oder Teilpauschalen *

Art. 6 *Grundsätze*

¹ Abziehbar sind die im Folgenden umschriebenen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder die entsprechenden Teilpauschalen.

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

³ Die Teilpauschalen sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. *

Art. 7 *Fahrkosten*

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten nur die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. *

⁴ Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung beschränkt.

⁵ Die maximal abziehbaren Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte richten sich nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a StG. *

Art. 7a * *Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen*

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke,

a gilt pauschal 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises als monatliches Einkommen,

b ist ein Abzug von Fahrkosten nach Artikel 7 ausgeschlossen.

² Ein Abzug der Fahrkosten ist hingegen zulässig, wenn anstelle der Pauschale nach Absatz 1 der effektive Wert der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs als Einkommen deklariert und im Bordbuch nachgewiesen wird.

Art. 8 *Mehrkosten für Verpflegung*

¹ Mehrkosten für Verpflegung liegen vor:

a wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder

b bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Abziehbar sind die Kosten gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

³ Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber anders als in bar verbilligt wird (Abgabe von Gutscheinen) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers eingenommen werden kann. *

⁴ Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich die steuerpflichtige Person zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen.

⁵ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

⁶ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit sowie den Arbeitsort auf Verlangen bescheinigen. *

Art. 9 *Übrige Berufskosten*

¹ Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. abgezogen werden.

² Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- a am Arbeitsort besteht keine zumutbare Möglichkeit, die Berufsarbeiten zu erledigen,
- b in der privaten Wohnung ist für die Berufsarbeiten ein Arbeitszimmer ausgeschieden,
- c das Zimmer wird hauptsächlich und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benützt.

³ Abziehbar sind die Kosten gemäss der Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Art. 10 *Mitgliederbeiträge*

¹ Abziehbar sind die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

Art. 11 * ...

Art. 12 *Auswärtiger Wochenaufenthalt*

¹ Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (sog. Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die freien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.

² Die Mehrkosten für Verpflegung können gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

³ Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.

⁴ Als notwendige Fahrkosten sind die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz und die Fahrkosten nach Artikel 7 abziehbar. Sie sind bis zum Maximalbetrag nach Artikel 7 Absatz 5 abziehbar. *

Art. 13 *Nebenerwerb*

¹ Für die mit einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten kann eine Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

5 Sitzungsgelder**Art. 14**

¹ 80 Franken pro Sitzung gelten als Unkostenersatz.

6 Schlussbestimmungen**Art. 15** *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Gewinnungskostenverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.56) wird aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-96
03.12.2003	01.01.2005	Erlasstitel	geändert	04-33
17.10.2007	01.01.2008	Art. 8 Abs. 3	geändert	07-111
17.10.2007	01.01.2008	Art. 8 Abs. 6	geändert	07-111
04.12.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 1	geändert	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Titel 2	geändert	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Art. 3	aufgehoben	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Art. 4	geändert	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Titel 3.	aufgehoben	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Art. 5	aufgehoben	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Titel 4	geändert	14-7
16.09.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 2	geändert	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 3, c	aufgehoben	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 5	eingefügt	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 11	aufgehoben	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 12 Abs. 4	geändert	15-67
08.09.2021	01.01.2022	Art. 6 Abs. 3	geändert	21-073
08.09.2021	01.01.2022	Art. 7 Abs. 3	geändert	21-073
08.09.2021	01.01.2022	Art. 7a	eingefügt	21-073
18.10.2023	01.01.2024	Art. 7 Abs. 5	geändert	23-058

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-96
Erlasstitel	03.12.2003	01.01.2005	geändert	04-33
Art. 1 Abs. 1	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Art. 2 Abs. 2	16.09.2015	01.01.2016	geändert	15-67
Art. 2 Abs. 3, c	16.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-67
Titel 2	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Art. 3	04.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	14-7
Art. 4	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Titel 3.	04.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	14-7
Art. 5	04.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	14-7
Titel 4	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Art. 6 Abs. 3	08.09.2021	01.01.2022	geändert	21-073
Art. 7 Abs. 3	08.09.2021	01.01.2022	geändert	21-073
Art. 7 Abs. 5	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-67
Art. 7 Abs. 5	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-058
Art. 7a	08.09.2021	01.01.2022	eingefügt	21-073
Art. 8 Abs. 3	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-111
Art. 8 Abs. 6	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-111
Art. 11	16.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-67
Art. 12 Abs. 4	16.09.2015	01.01.2016	geändert	15-67

**Verordnung
über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV)**

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe d sowie Artikel 111 Buchstabe b des Steuer-
gesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

Art. 1 *Verlustanrechnungsperiode*

¹ Geschäftliche Betriebe können die Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abziehen, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens oder Gewinns nicht bereits berücksichtigt worden sind.

² Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören auch die Verlustüberschüsse, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind, zu den abziehbaren Verlustüberschüssen. Der Umfang der anrechenbaren Verluste wird gemäss Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 berechnet.

³ Bei Verlustüberschüssen aus mehreren Perioden sind vorab jene anzurechnen, die aus der frühesten Periode stammen.

Art. 2 *Geltendmachung und Nachweis*

¹ Die verrechenbaren Verlustüberschüsse sind von der steuerpflichtigen Person geltend zu machen und nachzuweisen.

² Der Steuerverwaltung steht für die beanspruchten Verluste aus Vorperioden ein Überprüfungsrecht zu. Sie kann einen ursprünglich falsch ermittelten Verlustvortrag im Zeitpunkt der Anrechnung korrigieren, sofern er nicht nach Artikel 175 Absatz 2 StG²⁾ eröffnet worden ist.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
00-97

Art. 3 *Verlustvortrag und Grundstückverluste*

¹ Sind die nach Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 93 Absatz 4 StG¹⁾ abziehbaren Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, grösser als die Gewinne aus geschäftlicher Tätigkeit, so kann der Verlustüberschuss vorgetragen werden, bei natürlichen Personen nur soweit, als er noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet worden ist.

² Fallen neben den abziehbaren Grundstückverlusten Verluste aus geschäftlicher Tätigkeit an, so kann der Gesamtverlust vorgetragen werden, bei natürlichen Personen nur soweit, als er noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet worden ist.

Art. 4 *Verlustvortrag und Grundstückgewinne*

¹ Die mit steuerbaren Gewinnen auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, nach Artikel 143 Absatz 2 StG²⁾ verrechenbaren Verluste geschäftlicher Betriebe umfassen auch die vorgetragenen Verlustüberschüsse.

² Ist der Rohgewinn auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, kleiner als der verrechenbare Geschäftsverlust, so kann der verbleibende Verlustüberschuss vorgetragen werden, bei natürlichen Personen nur soweit, als er noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet worden ist. *

Art. 5 *Natürliche Personen: Berechnung des massgebenden Verlustüberschusses der Steuerperiode*

¹ Der Geschäftsverlust einer Steuerperiode ist zuerst mit Grundstücksgewinn im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 StG³⁾ zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustüberschuss wird mit übrigem Einkommen verrechnet. Ist danach immer noch ein Überschuss vorhanden, so kann dieser auf die folgenden Steuerperioden vorgetragen werden.

² Das übrige Einkommen ist vor der Verrechnung mit dem Geschäftsverlust um die Aufwendungen zu kürzen, die mit seiner Erzielung unmittelbar zusammenhängen. Ein Überschuss der Aufwendungen über das übrige Einkommen kann nicht auf spätere Steuerperioden vorgetragen werden.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

³⁾ BSG 661.11

Art. 6 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 12. November 1980 über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben natürlicher Personen (BSG 661.312.57) wird aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-97
19.06.2019	01.01.2020	Art. 4 Abs. 2	geändert	19-039

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-97
Art. 4 Abs. 2	19.06.2019	01.01.2020	geändert	19-039

Abschreibungsverordnung (AbV)

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2011)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Buchstabe e und Artikel 111 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Zweck**Art. 1**

¹ Diese Verordnung regelt die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

2 Abschreibungen (Art. 33 und 91 StG)**Art. 2 Zulässigkeit**

¹ Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, die zum Geschäftsvermögen gehören.

² Als Geschäftsvermögen von natürlichen Personen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 StG²) sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Die Abschreibungen sind bei ordnungsmässiger Buchführung getrennt nach Bilanzpositionen nachzuweisen. Erfolgt die Bemessung des Einkommens auf Grund von Aufstellungen, so sind die Abschreibungen durch eine fortlaufende Abschreibungstabelle nachzuweisen.

¹) BSG 661.11

²) BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

00-98

⁴ Auf Vermögensgegenständen, die nicht in der Buchhaltung beziehungsweise in Abschreibungstabellen enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

Art. 3 *Art der Abschreibung*

¹ Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Art der Abschreibung ist über einen längeren Zeitraum beizubehalten.

² Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte der in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 festgesetzten Abschreibungssätze. Die Abschreibungen sind in diesem Falle durch Staffelinventare zu belegen.

³ Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den Abschreibungen gleichgestellt.

Art. 4 *Geschäftliche Betriebe*

¹ Für geschäftliche Betriebe (ohne Landwirtschaft) sind unter Vorbehalt der Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Wohngebäude: 4%
2. Gewerbliche Gebäude: 10%
3. Fahrnisbauten, Einrichtungen: 25%
4. Transportmittel und Fahrzeuge aller Art: 50%
5. Maschinen und Geräte: 50%
6. Werkzeuge, Geschirr, Wäsche: 100%
7. Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens: 50%
8. Immaterielle Werte: 50%
9. Programmkosten (System- und Anwendersoftware): 100%

² Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.

³ Als Fahrnisbauten und Einrichtungen (Abs. 1 Ziff. 3) gelten namentlich Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüsse, Kühlanlagen, freistehende und transportable Tanks, Ölbrenner, freistehende Backöfen, Warenaufzüge, Büro- und Arbeiterbaracken, Container, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie technische Installationen wie Klimaanlage, Telefonanlagen, Belüftungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen für den eigenen Betrieb.

⁴ Für Gebäude, die der gewerbmässigen Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, gelten die Abschreibungssätze für landwirtschaftliche Betriebe.

⁵ Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

Art. 5 *Landwirtschaftliche Betriebe*

¹ Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Gebäude
 - 1.1 Wohnhäuser des Geschäftsvermögens: 4%
 - 1.2 Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser: 6%
 - 1.3 Ökonomiegebäude, Jauchebehälter: 8%
 - 1.4 Jauchebehälter, die auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind
 - 1.4.aim Erstellungs- und im Folgejahr: 25%
 - 1.4.bspäter: 8%
 - 1.5 Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungsanlagen, Foliengewächshäuser: 20%
2. Mechanische Einrichtungen, die fest mit den Gebäuden verbunden und nicht in den Gebäudewerten inbegriffen sind (z.B. bei Gesamtsatz): 20%
3. Meliorationen, Erschliessungen, Rebmauern: 20%
4. Pflanzen, Obstanlagen, Reben ab Vollertrag Ausgangswert sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten: 20%
5. Fahrzeuge und Maschinen: 50%

² Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig.

³ Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.

⁴ Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden ist auf dem gesamten Betrieb ein Abschreibungssatz von 5 Prozent zulässig.

Art. 6 *Elektrizitätswerke*

¹ Für Abschreibungen vom Erstellungswert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. folgende Sätze zulässig:

1. Bei Elektrizitätswerken, die der allgemeinen Stromversorgung dienen:
 - a auf Anlagen der Wasserkraftwerke: 3,5 %
 - b auf den Verteilanlagen: 4,5 %

- c auf den Anlagen der Kernkraftwerke: 6,5 %
 - 2. Bei Industriekraftwerken, die neben der Stromerzeugung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen:
 - a auf den Anlagen der Wasserkraftwerke: 4 %
 - b auf den Verteilanlagen: 5 %
 - 3. Bei Industriekraftwerken, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Energiemengen abgeben:
 - a auf den Wasserkraftanlagen: 5 %
 - b auf den Leitungsanlagen: 6 %
 - 4. Anlagen zur Stromverteilung: Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteilanlagen beziehungsweise für Leitungsanlagen um 0,5 Prozent erhöht werden.
- ² Werden die Abschreibungen nicht vom Erstellungswert, sondern vom Buchwert vorgenommen, sind die Ansätze zu verdoppeln.
- ³ Die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds sind zusätzlich abzugsfähig, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.
- ⁴ Bei Kraftwerken, die keine Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anlagen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der Abschreibungssatz für Wasserkraftanlagen gemäss Absatz 1 um 1 Prozent erhöht werden.

Art. 7 *Luftseilbahnen*

¹ Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

- 1. Auf Luftseilbahnen (Pendel- und Umlaufbahnen)
 - a Grundstücke und Rechte: 6 %
 - b Gebäude: 10 %
 - c Mechanische und elektrische Einrichtungen: 20 %
 - d Zwischenstützen und Fundamente: 8 %
 - e Tragseile: 20 %
 - f Zug-, Gegen- und Hilfsseile
 - f.1. von Pendelbahnen: 40 %
 - f.2. von Umlaufbahnen: 60 %
 - g Spannseile: 60 %
 - h Seiltrag- und Druckrollen

- h.1. von Pendelbahnen: 30 %
- h.2. von Umlaufbahnen: 50 %
- i Fernmelde- und Sicherungsanlagen: 40 %
- k Kabinen, Sessel und Hilfswagen
- k.1. von Pendelbahnen: 20 %
- k.2. von Umlaufbahnen: 40 %
- l Warentransportbehälter: 50 %
- m Mobiliar: 50 %
- n Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind: 50 %
- o Maschinen: 50 %
- 2. Auf Skiliften: Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 24 Prozent abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Abschreibungssätzen gemäss Ziffer 1. In diesem Fall können Skiliftbügel zu 70 Prozent abgeschrieben werden.
- 3. Pisten und Wege
 - a Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.
 - a.1. auf eigenem Grund und Boden oder im Baurecht: 40 %
 - a.2. auf fremdem Boden können direkt abgeschrieben werden
 - b Pistenfahrzeuge: 50 %
 - c Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.): 50 %
 - d Baumaschinen: 50 %
- 4. Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)
 - a Gebäude: 10 %
 - c Installationen: 50 %
 - d Maschinen: 50 %
 - e Mobiliar: 50 %

Art. 8 *Schiffahrt*

¹ Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20 Prozent auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Buchwert sind die in Absatz 2 aufgeführten Abschreibungssätze anwendbar.

² Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

- 1. Hochseeschiffahrt
 - a Frachtschiffe: 18 %
 - b Tankschiffe: 24 %

2. Rheinschifffahrt
 - a Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos: 6 %
 - b Frachtschiffe ohne Motor: 10 %
 - c Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe, Tankschiffe ohne Motor: 12 %
 - d Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe: 18 %
 - e Krane, Motortankschiffe: 24 %
 - f Pumpanlagen an Land: 30 %
3. Binnenschifffahrt
 - a Kanal- und Hafenanlagen: 6 %
 - b Personenschiffe, Schwimmdocks: 12 %
 - c Landungsanlagen: 18 %
 - d Ledischiffe und Baggerschiffe: 24 %

Art. 9 *Besondere Abschreibungssätze*

¹ Höhere Abschreibungen als die in den Artikeln 3 bis 8 aufgezählten sind nur gestattet, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass die in der Bemessungsperiode eingetretene Wertverminderung grösser ist als die Abschreibungssätze dieser Bestimmungen.

² Ausserordentliche Abschreibungen sind auch auf Grund und Boden sowie auf Beteiligungen zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert unter den Buchwert sinkt.

³ Auf Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie auf Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können Abschreibungen bis zu 50 Prozent vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

Art. 10 *Pflichtlager*

¹ Bauten, die für die Unterbringung von Pflichtlagern (Art. 19) erstellt werden müssen, können im Erstellungsjahr auf den amtlichen Wert und von da an jährlich mit 10 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

² Für Tankanlagen, die zur Aufnahme der Pflichtlagermengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen bestimmt sind, gelten besondere Weisungen der Steuerverwaltung.

Art. 11 *Umweltschutz*

¹ Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft und für die Lärmbekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft kann im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

² Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

Art. 12 *Gastgewerbliches Inventar*

¹ Ist das gesamte Inventar eines Gastwirtschaftsbetriebes in nur einem Konto enthalten, so ist eine Pauschalabschreibung von 40 Prozent vom Buchwert zulässig.

Art. 13 *Sofortabschreibungen*

¹ Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8, dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.

² Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

Art. 14 *Nachholung*

¹ Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.

² Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.

³ Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

3 Rückstellungen und Wertberichtigungen (Art. 34 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 StG)

Art. 15 *Rückstellungen*

¹ Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z.B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).

² Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (z.B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).

³ Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR)¹⁾ vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.

⁴ Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung folgende Rückstellungen auf dem garantispflichtigen Umsatz zulässig:

a in den Steuerperioden 2001 und 2002: 1%

b ab der Steuerperiode 2003: 2%

Höhere Rückstellungen sind nur gegen Nachweis möglich.

⁵ Als garantipflichtiger Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.

⁶ Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift- und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrnde Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird. *

¹⁾ SR 220

Art. 16 *Wertberichtigungen**1. Forderungen*

¹ Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen.

² Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens

- a auf Inlandguthaben: 5 %
- b auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken): 10 %
- c auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung): 15 %

³ Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

⁴ Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

Art. 17 *2. Warenlager*

¹ Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG¹⁾).

² Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

³ Eine Wertberichtigung ist nicht zulässig auf

- a Liegenschaften;
- b Erzeugnissen, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten);
- c Vorräte, die im eigenen Betrieb erzeugt und zum Eigenverbrauch bestimmt sind;
- d Viehhabe.

⁴ Die Wertberichtigung ist in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

¹⁾ BSG 661.11

⁵ Nicht vorschriftsmässig gebildete und ausgewiesene Wertberichtigungen können nachträglich nicht mehr privilegiert werden und sind als steuerbar aufzurechnen.

⁶ Die Wertberichtigung ist zu versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet wird sowie im Falle einer Liquidation oder bei Verlegung des Geschäftes ins Ausland.

Art. 18 3. *Wertschriften*

¹ Banken und Sparkassen dürfen auf ihrem Wertschriftenbestand eine Wertberichtigung von 12 Prozent auf dem Kurswert (Art. 49 Abs. 1 StG¹⁾) oder auf dem Verkehrswert (Art. 48 StG) bilden.

² Die stillen Reserven, die auf Kurssteigerungen zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung nicht angerechnet.

Art. 19 4. *Pflichtlager*

¹ Für Pflichtlager, die durch einen Vertrag mit der Eidgenossenschaft gebunden sind, gelten die folgenden Bewertungsansätze:

1. Für obligatorische Pflichtlager wird eine Unterbewertung bis zu 50 Prozent des Basispreises ohne besonderen Risikonachweis zugelassen.
2. Für freiwillige Pflichtlager ist eine Unterbewertung bis auf 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise des niedrigeren Marktwertes zulässig.
3. Für Waren, die neu der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, kann die Steuerverwaltung Weisungen erteilen.

4 Rücklagen (Art. 34 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 StG)

Art. 20 *Forschung*

¹ Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes.

² Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 StG beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG. Für die Berechnung gemäss Absatz 1 wird auf das Jahresergebnis der Steuerperiode abgestellt.

¹⁾ BSG 661.11

³ Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen beziehungsweise des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen.

⁴ Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für jede Steuerperiode neu verlangen. Nicht mehr begründete Rücklagen sind aufzulösen und zu versteuern.

⁵ Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.

Art. 21 *Umstrukturierung, Umweltschutz*

¹ Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.

² Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.

³ Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.

⁴ Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG.

Art. 22 *Unversteuerte Reserven*

¹ Unversteuerte Reserven auf Waren und Wertschriften von Banken und Sparkassen, Rückstellungen, Wertberichtigungsposten, Kundenguthaben, angefangenen Arbeiten und dergleichen, die in der Veranlagungsperiode 1969/1970 im Rahmen der Amnestie deklariert wurden, sind soweit noch vorhanden, im Vermögen oder steuerbaren Eigenkapital erneut anzugeben.

² Ihre Besteuerung im Einkommen oder Gewinn erfolgt erst im Falle der buchmässigen Aufwertung beziehungsweise Realisierung.

5 Schlussbestimmungen

Art. 23 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Abschreibungsverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.59) wird aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-98
27.10.2010	01.01.2011	Art. 15 Abs. 6	geändert	10-99

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-98
Art. 15 Abs. 6	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-99

**Verordnung
über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV)**

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2001)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe i des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Gründe und die zeitliche und sachliche Bemessung der Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 2 und 3 StG²).

Art. 2 *Gründe für die Nachbesteuerung*

¹ Fallen die Voraussetzungen für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert weg, so findet eine Nachbesteuerung statt.

² Eine Nachbesteuerung erfolgt insbesondere in den folgenden Fällen:

- a* Veräusserung, wenn die künftige Nutzung die Voraussetzungen nach Artikel 58 Absatz 2 StG³) nicht mehr erfüllt;
- b* Betriebsaufgabe oder beachtliche Reduktion des Betriebes;
- c* Nutzungsänderung des Grundstückes;
- d* parzellenweise Verpachtung;
- e* Veräusserung des landwirtschaftlichen Gewerbes ohne das Bauland.

Art. 3 *Steuerpflichtige Person*

¹ Steuerpflichtig ist diejenige natürliche oder juristische Person (Art. 75 Abs. 1 Bst. b StG⁴), die im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen Eigentum oder Nutzniessung am Bauland besitzt.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

³⁾ BSG 661.11

⁴⁾ BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

00-99

² In Steuerumgehungsfällen ist auch die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger steuerpflichtig.

Art. 4 *Zeitliche Bemessung*

¹ Die Nachbesteuerung erfolgt rückwirkend für jene Jahre, während denen die steuerpflichtige Person das Bauland zum Ertragswert versteuert hat.

² Sie umfasst längstens zehn Jahre.

Art. 5 *Sachliche Bemessung*

¹ Die Nachbesteuerung des Vermögens bzw. des Kapitals bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Ertragswert und dem amtlichen Wert aufgrund der für das jeweilige Jahr massgebenden Bewertungsnormen.

Art. 6 *Verfahren*

¹ Das Verfahren zur Nachbesteuerung wird sinngemäss nach den Bestimmungen zum Nachsteuerverfahren (Art. 208 StG¹) durchgeführt.

² Soweit in den Bemessungszeitraum der Nachbesteuerung Steuerperioden mit noch nicht rechtskräftigen Vermögenssteuer- oder Kapitalsteuerveranlagungen fallen, wird für diese Steuerperioden die Wertdifferenz im Veranlagungsverfahren der periodischen Steuern erfasst.

Art. 7 *Verjährung*

¹ Das Recht zur Nachbesteuerung verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in welcher die Voraussetzungen für eine Besteuerung des Baulandes zum Ertragswert wegfallen.

Art. 8 *Rechtsmittel*

¹ Die Anfechtung von Verfügungen richtet sich nach Artikel 189 ff. StG².

² Die Festsetzung des Wertes für Land in der Bauzone kann mit Wirkung für die Nachbesteuerung auch dann gerügt werden, wenn der amtliche Wert bereits rechtskräftig veranlagt wurde.

Art. 9 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 10. Oktober 1990 über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV) wird aufgehoben. Sie findet weiterhin Anwendung auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2001 ereignet haben.

¹) BSG 661.11

²) BSG 661.11

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-99

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-99

**Verordnung
über das Veranlagungsverfahren * (VVV)**

vom 30.01.2002 (Stand 01.01.2019)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 215 Buchstabe d des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1 Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Veranlagungsverfahren für die periodischen Steuern der natürlichen Personen und das Veranlagungsverfahren für die Grundstückgewinnsteuer. *

² Die Vergütung von Dienstleistungen, welche der Kanton im Bereich der Steuern für die Gemeinden erbringt, richtet sich nach der Verordnung vom 12. Dezember 2001 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DVV)².

2 Veranlagungsverfahren für die periodischen Steuern der natürlichen Personen *

Art. 2 *Allgemeines* *

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe und Zustellung der Formulare aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die keine Formulare erhalten, müssen sie bei der zuständigen Behörde verlangen.

² Die Steuererklärung kann in Papierform (Art. 3 ff.) oder per Internet (Art. 6) eingereicht werden.

¹ BSG 661.11

² Aufgehoben durch V vom 28. 10 .2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren, BSG 661.113

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3 ... ***Art. 3** *Einreichen der Steuererklärung*

¹ Zur Steuererklärung in Papierform sind ausschliesslich die amtlichen Formulare oder die von der kantonalen Steuerverwaltung anerkannten PC-Formulare mit Barcode zugelassen. Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt, welche Formulare zu unterzeichnen sind, damit die Steuererklärung rechtsgültig eingereicht ist.

² Die Steuererklärung ist innert der gesetzten Frist bei der registerführenden Gemeinde (Art. 165 StG¹⁾) einzureichen.

Art. 4 *Registerführende Gemeinde*

¹ Die registerführende Gemeinde prüft die eingereichten Steuererklärungen auf ihre Vollständigkeit. Fehlende Formulare und Belege werden nachgefordert.

² Ist eine Steuererklärung nicht oder nicht von beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird der nicht unterzeichnenden Person eine Frist zur nachträglichen Unterzeichnung eingeräumt.

³ Nach der Vollständigkeitskontrolle werden die Steuerakten für die weitere Bearbeitung vorbereitet und an das zuständige Erfassungszentrum Steuern (Art. 5) weitergeleitet.

Art. 5 *Erfassungszentrum Steuern*

¹ Als Erfassungszentren Steuern gelten jene Gemeinden, die im gegenseitigen Einvernehmen mit der kantonalen Steuerverwaltung für diese Aufgabe vorgesehen werden. Die kantonale Steuerverwaltung kann auch Dritte mit Aufgaben der Erfassungszentren betreuen.

² Das Erfassungszentrum Steuern sorgt für die Erfassung der Steuererklärungen im kantonalen Informatiksystem.

³ Die Zusammenarbeit mit dem Kanton wird in einem Organisationshandbuch beschrieben und vertraglich vereinbart.

¹⁾ BSG 661.11

4 ... ***Art. 6 *** *Steuererklärung per Internet*

¹ Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärung innert der gesetzten Frist auch per Internet ausfüllen und übermitteln. Die Steuererklärung kann elektronisch freigegeben oder handschriftlich unterzeichnet werden (Freigabequittung). *

² Die Bedingungen und die konkrete Abwicklung werden auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung bekannt gegeben. *

³ Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die Datensicherheit.

5 ... ***Art. 7** *Veranlagung und Eröffnung von Verfügungen **

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die Veranlagung.

² Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet. Die Eröffnung an die Gemeinden kann auch in anderer Form (z.B. auf Datenträger oder mittels EDV-Auskunftssystem) erfolgen.

³ Die Zustellung an die Steuerpflichtigen erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Die Steuerverwaltung kann als Option eine Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung anbieten. Die Bedingungen und die konkrete Abwicklung werden auf der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung bekannt gegeben. *

⁴ Eine Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung erfolgt nur auf Wunsch der Steuerpflichtigen. An- und Abmeldung sind jederzeit möglich. *

⁵ Bei der Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung werden Verfügungen ins E-Banking/Postfinance-Portal der steuerpflichtigen Person zugestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Zustellung per E-Mail an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. *

⁶ Die Nutzungsbedingungen halten fest, dass der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels mit der Zustellung ins E-Banking/Postfinance-Portal beginnt und dass die regelmässige Prüfung des E-Banking/Postfinance-Portals in der Verantwortung der steuerpflichtigen Person liegt. *

5a Veranlagungsverfahren für die Grundstückgewinnsteuer *

Art. 7a * *Meldepflicht*

¹ Die Grundbuchämter melden der kantonalen Steuerverwaltung jeden ihnen bekannt gewordenen Tatbestand, der zu einer Besteuerung eines Grundstückgewinns Anlass geben kann.

² Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Handänderung nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a StG hat die steuerpflichtige Person den Tatbestand innert Monatsfrist seit Abschluss des Vertrags der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

³ Aufgrund der Meldung stellt die kantonale Steuerverwaltung bei Vorliegen eines Grundstückgewinnsteuerfalls der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zu.

Art. 7b * *Kurzdeklaration*

¹ Mit der Anmeldung einer Grundstückveräusserung kann eine Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinns beim Grundbuchamt eingereicht werden.

² In den folgenden Fällen ist die Einreichung einer Kurzdeklaration zwingend:

- a bei Handänderungen, welche der Einkommenssteuer (Art. 21 Abs. 4 StG) oder der Gewinnsteuer (Art. 85 Abs. 4 StG) unterliegen;
- b bei unentgeltlichen Handänderungen nach Artikel 131 StG, wobei gleichzeitig der der Handänderung zugrunde liegende Vertrag einzureichen ist.

³ Das Einreichen der Kurzdeklaration entbindet nicht von der Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung und allfälliger Belege gemäss Artikel 177 Absatz 2 StG.

6 Schlussbestimmung

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 30. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Luginbühl
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
30.01.2002	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	02-13
17.10.2007	01.01.2008	Erlasstitel	geändert	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Art. 1 Abs. 1	geändert	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Titel 2	geändert	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Art. 2	Titel geändert	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Titel 3	aufgehoben	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Titel 4	aufgehoben	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Art. 6	geändert	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Titel 5	eingefügt	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Art. 7	Titel geändert	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Titel 5a	eingefügt	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Art. 7a	eingefügt	07-112
17.10.2007	01.01.2008	Art. 7b	eingefügt	07-112
16.09.2015	01.01.2016	Art. 7	Titel geändert	15-68
16.09.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 3	eingefügt	15-68
16.09.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 4	eingefügt	15-68
16.09.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 5	eingefügt	15-68
16.09.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 6	eingefügt	15-68
21.11.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 1	geändert	18-096
21.11.2018	01.01.2019	Art. 6 Abs. 2	geändert	18-096

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	30.01.2002	01.01.2002	Erstfassung	02-13
Erlasstitel	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-112
Art. 1 Abs. 1	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-112
Titel 2	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-112
Art. 2	17.10.2007	01.01.2008	Titel geändert	07-112
Titel 3	17.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-112
Titel 4	17.10.2007	01.01.2008	aufgehoben	07-112
Art. 6	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-112
Art. 6 Abs. 1	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-096
Art. 6 Abs. 2	21.11.2018	01.01.2019	geändert	18-096
Titel 5	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-112
Art. 7	17.10.2007	01.01.2008	Titel geändert	07-112
Art. 7	16.09.2015	01.01.2016	Titel geändert	15-68
Art. 7 Abs. 3	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-68
Art. 7 Abs. 4	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-68
Art. 7 Abs. 5	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-68
Art. 7 Abs. 6	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-68
Titel 5a	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-112
Art. 7a	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-112
Art. 7b	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-112

**Dekret
über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen
Grundstücke und Wasserkräfte (AND)**

vom 21.03.2017 (Stand 01.01.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 182 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Dekret regelt die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte.

Art. 2 *Allgemeine Neubewertung*

¹ Per 31. Dezember 2020 wird eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt.

² Die Neubewertung erfolgt aufgrund der Verhältnisse in der Bemessungsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016.

³ ... *

⁴ Für die Festsetzung der amtlichen Werte ist ein Ziel-Medianwert im Bereich von 70 Prozent der Verkehrswerte anzustreben. *

Art. 3 *Ausserordentliche Neubewertungen*

¹ Die von der kantonalen Schatzungskommission zu erstellenden Bewertungsnormen (Art. 182 Abs. 3 StG) gelten bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung auch für ausserordentliche Neubewertungen.

Art. 4 *Übergang bei den ausserordentlichen Neubewertungen*

¹ Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD)² findet letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019.

¹) BSG 661.11

²) BSG 661.543

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
17-017

² Die neuen Bewertungsnormen gemäss Artikel 3 finden erstmals Anwendung auf ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2020.

Art. 5 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD) (BSG 661.543) wird aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 21. März 2017

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Reinhard
Der Generalsekretär: Trees

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.03.2017	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	17-017
09.08.2019	01.01.2020	Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	19-054
10.03.2020	01.01.2020	Art. 2 Abs. 4	eingefügt	20-021

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	21.03.2017	01.01.2020	Erstfassung	17-017
Art. 2 Abs. 3	09.08.2019	01.01.2020	aufgehoben	19-054
Art. 2 Abs. 4	10.03.2020	01.01.2020	eingefügt	20-021

Quellensteuerverordnung (QSV)

vom 16.09.2020 (Stand 01.01.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 125 und 246 Absatz 2 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ und Artikel 25 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG)²⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich**Art. 1 Zweck**

¹ Diese Verordnung regelt

- a die Berechnung und den Bezug der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer an der Quelle,
- b die Voraussetzungen und das Verfahren für die nachträgliche ordentliche Veranlagung,
- c die Registerführung,
- d das Melde- und Abrechnungsverfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung ist anwendbar auf die im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen, deren Einkünfte nach den Artikeln 112 bis 123c StG an der Quelle besteuert werden.

² Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

¹⁾ BSG [661.11](#)

²⁾ BSG [415.0](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-094

2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 *Steuertabellen für Erwerbseinkünfte*

¹ Für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112 und 116 StG) bestimmt die Steuerverwaltung die anwendbaren Steuersätze und hält diese in Steuertabellen fest.

² Die Steuerverwaltung publiziert im Internet Steuertabellen für folgende Tarificodes:

- a Tarificode A für Alleinstehende: bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben,
- b Tarificode B für Einverdiener-Ehepaare: bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen nur die Ehefrau oder der Ehemann erwerbstätig ist,
- c Tarificode C für Zweiverdiener-Ehepaare: bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen beide Eheleute erwerbstätig sind,
- d Tarificode E: bei Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 115a StG besteuert werden,
- e Tarificode G: bei Ersatzeinkünften nach Artikel 5, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden,
- f Tarificode H für Alleinerziehende: bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- g Tarificode L: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen¹⁾, welche die Voraussetzungen für den Tarificode A erfüllen,
- h Tarificode M: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode B erfüllen,
- i Tarificode N: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode C erfüllen,
- k Tarificode P: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode H erfüllen,

¹⁾ SR [0.672.913.62](#)

/ Tarifcode Q: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

Art. 4 *Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer*

¹ Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (Art. 187 Abs. 2 StG) oder Lohnpfändungen abziehen.

² Als Steuerperiode gilt der Monat («Monatsmodell»). Die Tarifcodes werden nach den Verhältnissen zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt.

³ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften der Steuerperiode.

⁴ Zur Satzbestimmung werden alle weltweit erzielten Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte pauschaliert mitberücksichtigt. Bei Personen mit dem Tarifcode C (Zwei-Verdiener-Ehepaare) wird zudem das Einkommen des Ehegatten pauschaliert mitberücksichtigt.

⁵ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten die Artikel 71 Absätze 1 und 2 StG sinngemäss.

Art. 5 *Ersatzeinkünfte*

¹ Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.

² Zu den Ersatzeinkünften gehören insbesondere die Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 6 *Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland*

¹ Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einer nicht in der Schweiz ansässigen Schuldnerin oder von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn

- a die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers getragen wird,
- b eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist, oder

- c ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)¹⁾ Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

3 Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 7 *Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung*

¹ Eine Person wird nach Artikel 114a Absatz 1 Buchstabe a StG nachträglich ordentlich veranlagt, wenn

- a ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120'000 Franken beträgt,
b ihr steuerbares Vermögen am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht mindestens 150'000 Franken beträgt,
c sie in einem Steuerjahr nebst allfälligem Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere steuerbare Einkünfte von mindestens 3000 Franken erzielt.

² Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach Artikel 113 Absatz 2 StG.

³ Zweierdienerhepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, sobald ein Ehegatte die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einer der nachfolgenden Steuerperioden wegfallen, Eheleute sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.

⁵ Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrages nach Absatz 1 Buchstabe a und c nach Artikel 71 Absatz 2 StG.

Art. 8 *Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag*

¹ Die quellensteuerpflichtige Person kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag auf Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

¹⁾ SR [823.11](#)

² Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die vor der Scheidung oder Trennung nach Artikel 114b StG auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden auch danach bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

Art. 9 *Regelung von Härtefällen*

¹ Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c StG leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

Art. 10 *Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung*

¹ Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie

- a das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erhält,
- b eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet,
- c verheiratet ist und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt.

² Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat der Ereignisse nach Absatz 1 nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 11 *Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung*

¹ Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

² Eine bisher im ordentlichen Verfahren veranlagte Person wird ab dem Folgemonat an der Quelle besteuert, wenn sie

- a ihre Niederlassungsbewilligung verliert,
- b selbst keine Niederlassungsbewilligung besitzt und der Ehegatte seine Niederlassungsbewilligung verliert,

c selbst keine Niederlassungsbewilligung besitzt und es zur rechtlichen oder tatsächlichen Trennung oder zur Scheidung von einer Person mit Niederlassungsbewilligung kommt.

³ Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

4 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Art. 12 *Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit*

¹ Eine Person, die nach Artikel 6 Absatz 1 StG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte einschliesslich der Bruttoeinkünfte der Ehefrau oder des Ehemanns, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der zuständigen Steuerbehörde bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen.

² Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Die Steuerbehörde prüft im Veranlagungsverfahren, ob die quellensteuerpflichtige Person im Steuerjahr die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt. Dazu ermittelt sie nach den Artikeln 19 bis 21 und 24 bis 28 StG zuerst die weltweiten Bruttoeinkünfte und danach den Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte.

Art. 13 *Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen.

Art. 14 *Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten*

¹ Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten gelten die Einkünfte nach Artikel 117 Absatz 3 StG, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere

a die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen,

b alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.

² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

³ Zu den Tageseinkünften gehören auch Vergütungen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selbst, sondern einer Drittperson zufließen.

Art. 15 *Hypothekargläubiger*

¹ Als steuerbare Einkünfte von im Ausland ansässigen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern gelten die Bruttoeinkünfte aus Forderungen nach Artikel 119 StG. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selbst, sondern einer Drittperson zufließen.

Art. 16 *Renten*

¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten von im Ausland wohnhaften Empfängerinnen und Empfängern nach den Artikeln 120 und 121 StG der Quellensteuer.

² Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, hat sich die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Art. 17 *Kapitalleistungen*

¹ Kapitalleistungen an im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger nach den Artikeln 120 und 121 StG unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer der Quellensteuer.

² Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung

- a innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung einen entsprechenden Antrag bei der kantonalen Steuerverwaltung stellt, und
- b dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beilegt, wonach
 - 1 diese von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat, und
 - 2 die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

5 Verfahren

Art. 18 *Beteiligte Steuerbehörden*

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für die Führung des Registers der in der Gemeinde quellenbesteuerten Personen. Sie können die Registerführung vertraglich der kantonalen Steuerverwaltung oder einer anderen Gemeinde übertragen.

² Sie bestätigen der kantonalen Steuerverwaltung jeweils innert der von der Steuerverwaltung gesetzten Frist die vorschriftsgemässe Führung ihres Steuerregisters für das vorangehende Kalenderjahr. Sie sind ausserdem verantwortlich dafür, dass neu zugezogene quellenbesteuerte Personen der kantonalen Steuerverwaltung gemeldet werden.

³ Die kantonale Steuerverwaltung ist alleinige Ansprechpartnerin für Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung. Die für die Registerführung relevanten Ereignisse werden elektronisch mutiert.

⁴ Die Vergütungen für die Gemeinden richten sich nach der Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV)¹⁾.

Art. 19 *Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung*

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 185 f. StG) ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. Insbesondere hat sie oder er vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welcher Tarifcode (Art. 3) anwendbar ist.

² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung muss der kantonalen Steuerverwaltung Beginn und Ende der Steuerpflicht von quellensteuerpflichtigen Personen sowie Änderungen von Sachverhalten, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind, innert acht Tagen elektronisch oder auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

³ Übermittelt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuerabrechnung elektronisch, kann sie oder er Neuansstellungen, Mutationen und Austritte mit monatlicher Abrechnung melden.

¹⁾ BSG [661.113](#)

⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, Abrechnungen über die Quellensteuer sämtlicher quellenbesteuerten Personen einzureichen. Die Abrechnungen können über das Internetportal des Kantons, das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) oder auf dem hierfür vorgesehenen Formular eingereicht werden.

Art. 20 *Abrechnungsfristen*

¹ Die Abrechnung über die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Monatsende einzureichen.

² Erfolgt die Abrechnung auf Formular oder über das Internetportal des Kantons, kann die Abrechnung

- a innert 30 Tagen nach Quartalsende eingereicht werden, sofern die Summe der abgezogenen Quellensteuern pro Monat regelmässig unter 3000 Franken liegt,
- b innert 30 Tagen nach Ende des Kalenderjahres eingereicht werden, sofern die Summe der abgezogenen Quellensteuern pro Monat regelmässig unter 50 Franken liegt.

³ Absatz 2 gilt nicht für die Quellensteuer auf Kapitaleleistungen (Art. 17 Abs. 1).

⁴ Kommt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ihren oder seinen Pflichten nicht oder nur verspätet nach, kann die Abrechnungsperiodizität von der kantonalen Steuerverwaltung in allen Fällen auf einen Monat festgelegt werden.

⁵ Die Abrechnung über die Quellensteuer von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG) ist innert 30 Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen.

Art. 21 *Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person*

¹ Quellensteuerpflichtige Personen müssen der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung Änderungen von Sachverhalten umgehend melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind.

Art. 22 *Rechnungsstellung*

¹ Der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung wird die geschuldete Quellensteuer nach Verarbeitung der Abrechnung durch die Steuerverwaltung in Rechnung gestellt. Für Verzugszinsen gilt Artikel 26 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV)¹⁾.

² Bei Einhaltung der Abrechnungsfrist nach Artikel 20 wird die Bezugsprovision in Abzug gebracht (Art. 186 Abs. 3 StG). Die Frist gilt nur dann als gewahrt, wenn innert dieser Frist eine vollständige und korrekte Abrechnung eingereicht wird, die nicht wegen Beanstandungen zurückgewiesen werden muss.

³ Die Bezugsprovision beträgt zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Wird die Abrechnung nicht über das Internetportal des Kantons oder über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) eingereicht, beträgt sie ein Prozent.

⁴ Der Anspruch auf Bezugsprovision verfällt bei verspäteter Zahlung der in Rechnung gestellten Quellensteuern. Die von der geschuldeten Quellensteuer in Abzug gebrachte Bezugsprovision wird nachgefordert.

Art. 23 *Bezugsminima*

¹ Die Quellensteuer wird bei Personen nach den Artikeln 14 bis 17 nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als

- a 300 Franken je Veranstaltung bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG),
- b 300 Franken im Steuerjahr für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung (Art. 118 StG) sowie Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger (Art. 119 StG),
- c 1000 Franken im Steuerjahr für Renten und 5000 Franken im Steuerjahr für Kapitaleistungen (Art. 120 und 121 StG).

Art. 24 *Rückerstattung*

¹ Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und hierüber bereits mit der kantonalen Steuerverwaltung abgerechnet, kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

¹⁾ BSG [661.733](#)

Art. 25 *Gemeinde- und Kirchensteuer*

¹ Das gewogene Mittel der Steueranlagen von Gemeinden (Art. 114 Abs. 4 StG) mit quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechnet sich aufgrund des Anteils dieser Gemeinden an den insgesamt im Kanton quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Stichtag ist der 31. Mai des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

² Das gewogene Mittel der Kirchensteueranlagen (Art. 24 KStG) für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer im Kanton Bern als Landeskirche anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, berechnet sich sinngemäss nach Absatz 1.

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**Art. 26** *Anwendbares Recht*

¹ Sofern sich aus Artikel 186a StG und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Quellensteuer und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Art. 27 *Besteuerungsgrundlage*

¹ Die Steuer wird auf der Grundlage des von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Art. 28 *Abrechnungsverfahren*

¹ Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA)¹⁾.

² Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)²⁾ über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

³ Wird die Steuer von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht abgeliefert, erstattet diese der kantonalen Steuerverwaltung Meldung. Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung.

¹⁾ SR [822.411](#)

²⁾ SR [831.101](#)

Art. 29 *Überweisung der Quellensteuer an die kantonale Steuerverwaltung*

¹ Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Kanton Bern nach Abzug der Bezugsprovision an die kantonale Steuerverwaltung.

² Die Höhe der Bezugsprovision richtet sich nach Artikel 1 Absatz 5 VOSA.

Art. 30 *Aufteilung des Steuerertrages*

¹ Die im vereinfachten Verfahren bezogenen Steuern werden auf Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt.

² Die Anteile von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden richten sich nach dem Verhältnis der Steueranlagen des Vorjahres, wobei für die Gemeindesteuern und die Kirchensteuern auf das gewogene Mittel nach Artikel 25 abgestellt wird.

7 Schlussbestimmungen**Art. 31** *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Quellensteuerverordnung vom 28. Oktober 2009 (QSV)¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 32 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 16. September 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [661.711.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
16.09.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	20-094

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	16.09.2020	01.01.2021	Erstfassung	20-094

**Verordnung
über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum
Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen,
Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit *
(Bezugsverordnung, BEZV)**

vom 18.10.2000 (Stand 01.10.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

Gestützt auf Artikel 246 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾,
auf Antrag der Finanzdirektion, *

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Art. 1 *

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche dem Kanton zum Inkasso übertragenen Steuern, Gebühren, Bussen und anderen Forderungen unter Einbezug von Zahlungserleichterungen, Steuererlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit, soweit nicht die Bundesgesetzgebung eigene Normen vorsieht.

² Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

2 Steuerbezug

Art. 2 * *Fälligkeit* *1. Raten*

¹ Die Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der natürlichen Personen werden wie folgt fällig:

- a* die erste Rate am 20. Mai,
- b* die zweite Rate am 20. August und
- c* die dritte Rate am 20. November des Steuerjahres.

¹⁾ BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
00-101

Art. 3 *2. Akontozahlungen*

¹ Für juristische Personen werden die wiederkehrenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern mit Akontozahlungen im Abstand von vier Monaten, erstmals vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, fällig.

Art. 4 *3. Ausnahmen*

¹ Steuerbeträge, die den von der Finanzdirektion festgesetzten Mindestbetrag für die Rechnungsstellung nicht erreichen, sind vom Steuerbezug in Raten ausgenommen.

Art. 5 *Provisorische Steuerrechnungen**1. periodische Steuern*

¹ Der provisorische Steuerbezug stellt bei den periodischen Steuern auf die aktuellsten verarbeiteten Daten ab.

² Sofern die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann der mutmasslich geschuldete Betrag festgelegt und der provisorischen Rechnung zugrunde gelegt werden.

³ Bei Ehegatten erfolgt die Aufteilung der im Jahr der Scheidung oder Trennung gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge nach Artikel 233 Absatz 3 StG, wenn die Ehegatten nicht innert 30 Tagen seit Eröffnung der Schlussabrechnung gemeinsam einen anderen Antrag stellen. *

Art. 6 *2. Grundstückgewinnsteuer*

¹ Bei der Grundstückgewinnsteuer bildet die bei der Grundbuchanmeldung abgegebene Selbstdeklaration oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag gemäss Meldung des Grundbuchamts Grundlage für den provisorischen Bezug.

Art. 7 *Rückerstattung*

¹ Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person nebst Vergütungszins zurückerstattet. *

² Eine Rückzahlung erfolgt nur bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit.

³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung wird von der Finanzdirektion bestimmt.

⁴ Rückzahlungsbeträge, die den Mindestbetrag nicht erreichen, verfallen, sofern eine offene, verrechenbare Gegenforderung fehlt.

⁵ Leben Ehegatten nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, erfolgt die Rückerstattung von gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträgen je zur Hälfte an jeden Ehegatten, wenn diese nicht innert 30 Tagen seit Eröffnung der Schlussabrechnung gemeinsameinen anderen Antrag stellen. *

Art. 8 *Verrechnung*

¹ Rückzahlbare Steuerbeträge und weitere Zahlungsverpflichtungen auch aus steuerfremden, zum Bezug übertragenen Forderungen des Kantons und seiner Anstalten können mit sämtlichen Gegenforderungen verrechnet werden, für deren Bezug die Inkassobehörden zuständig sind. *

² Die Verrechnung erfolgt zunächst mit gleichen Gegenforderungen.

³ Verbleibende Überschüsse werden an Gegenforderungen aus direkten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern angerechnet.

⁴ Die weiteren Verrechnungen erfolgen vorrangig mit Forderungen aus der direkten Bundessteuer vor den übrigen der Inkassobehörde zum Bezug übertragenen Gegenforderungen.

⁵ Rückzahlbare Steuerbeträge an Ehegatten können mit gemeinsamen Gegenforderungen verrechnet werden. Als Gegenforderungen gelten Raten, provisorische Rechnungen, Schlussrechnungen und weitere zum Bezug übertragene Forderungen. Gegenforderungen, welche nur gegenüber einem der Ehegatten bestehen, können nur bis zur Hälfte der rückzahlbaren Steuerbeträge verrechnet werden. *

Art. 8a * *Vorauszahlungen*

¹ Für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der natürlichen Personen können Vorauszahlungen geleistet werden.

² Als Vorauszahlungen gelten Steuerzahlungen, welche vor der Fälligkeit der Ratenrechnungen geleistet werden.

³ Vorauszahlungen, welche die für das laufende Steuerjahr voraussichtlich geschuldeten Steuern wesentlich übersteigen, werden ohne Vorauszahlungszins zurückerstattet.

⁴ Vorbehalten bleibt die Verrechnung der Vorauszahlungen mit Forderungen nach Artikel 8.

⁵ Die Anrechnung der Vorauszahlungen an die Ratenrechnungen erfolgt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist der jeweiligen Ratenrechnung.

Art. 8b * *Vorauszahlungszins*

¹ Vorauszahlungen werden bis zur Anrechnung an die Raten verzinst. Darüber hinausgehende Vorauszahlungen werden bis zum Ende des Steuerjahres verzinst.

² Vorauszahlungszinsen und allfällige Vorauszahlungsüberschüsse werden als Vorauszahlungen für das Folgejahr behandelt und entsprechend ausgewiesen.

Art. 9 * *Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszins*
1. Geltungsbereich

¹ Die Regelung der Verzugs- und Vergütungszinspflicht und der Zinsberechnung gilt für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, die an der Quelle erhobenen Steuern, die Nachsteuern sowie die im Rahmen des Steuerstrafrechts ausgesprochenen Bussen und Kosten.

² Die Regelung des Vorauszahlungszinses gilt für die Vorauszahlungen der periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der natürlichen Personen.

Art. 10 *2. Grundsätze*

¹ Für Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die gleichen Berechnungsregeln.

² Verzugszinsen stellen steuerlich abzugsfähige Schuldzinsen, Vergütungs- und Vorauszahlungszinsen dagegen steuerbaren Vermögensertrag dar. *

Art. 11 * *3. Zinspflicht*

¹ Die Zinspflicht für Verzugs- und Vergütungszinsen besteht nur für in Rechnung gestellte Steuerbeträge.

Art. 12 * *4. Festsetzung des Zinssatzes*

¹ Die Prozentsätze für Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinsen werden entsprechend dem bestehenden und zu erwartenden Zinsniveau jeweils für ein Steuerjahr festgesetzt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

² Für die darauf folgenden Steuerjahre gelten diese Zinssätze unter Vorbehalt einer anders lautenden Festsetzung weiter.

Art. 13 * *5. Betroffenes Steuerjahr*

¹ Die vom Regierungsrat festgesetzten Zinssätze für Verzugs-, Vergütungs- und Vorauszahlungszinsen bleiben für das betreffende Steuerjahr unverändert.

Art. 14 6. *Entscheid*

¹ Unter einem Entscheid im Zusammenhang mit der Zinsberechnung ist jede Festsetzung und Veränderung der dem Bezug zugrunde gelegten Steuerdaten zu verstehen.

Art. 15 *Berechnung*
1. *Allgemein*

¹ Die Verzugs- und Vergütungszinsen berechnen sich nach der Staffelterverzinsung; bei jeder Saldoveränderung wird der Zinsbetrag neu ermittelt.

Art. 16 * 2. *Unterschiedliche Beträge*

¹ Bei unterschiedlichen Beträgen von Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) und letztem Entscheid dient der niedrigere Betrag als Berechnungsgrundlage für die Ratenverzinsung.

² Für die Zinsberechnung nach der Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) bestimmt der letzte Entscheid den geschuldeten Steuerbetrag.

Art. 17 3. *Saldoveränderungen*

¹ Saldoveränderungen zugunsten der steuerpflichtigen Person wirken sich mit ihrem Eintritt aus. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungsfrist gemäss Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung.

² Änderungen zu ihren Ungunsten entfalten erst vom 31. Tag an nach Fälligkeit ihre Wirkung.

Art. 18 4. *Mindestbeträge*

¹ Die Finanzdirektion legt die Mindestbeträge fest, bis zu denen Verzugszinsen nicht eingefordert werden und für Vergütungszinsen keine Rückzahlung erfolgt.

Art. 19 5. *verspätete Zahlung*

¹ Auf den nicht oder verspätet bezahlten Steuerbeträgen wird vom 31. Tag an nach Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

Art. 20 * 6. *Ruhen der Zinspflicht*

¹ Während der Zahlungsfrist der Schlussabrechnung (definitive Abrechnung) und des letzten Entscheides ruht die Verzugszinspflicht.

Art. 21 7. *Tilgung der Steuerschuld*

¹ Eine Steuerschuld gilt mit der Gutschrift auf dem Konto der Bezugsbehörde als bezahlt.

Art. 22 8. *Vergütungszins*

¹ Der Vergütungszins wird für die Zeit von der Zahlung des Steuerbetrages, frühestens von der Fälligkeit der ersten Rate an, ohne Unterbrechung bis zum Datum des letzten Entscheides berechnet.

² Bei einer Verrechnung berechnet sich der Vergütungszins ab deren Vornahme.

³ Erfolgt eine Rückerstattung nicht innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung, so werden Steuerbeträge vom Zeitpunkt der Verfügungseröffnung bis zur Rückerstattung verzinst.

⁴ Begründet ein Entscheid eine Steuerschuld, berechnen sich vorher entstandene Vergütungszinsen bis zum Ablauf der in diesem Entscheid festgelegten Zahlungsfrist.

Art. 23 *Sonderfälle*1. *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

¹ Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Zinssatz des Jahres massgebend, in dem die Steuer veranlagt wird.

Art. 24 * 2. *Verrechnungssteuer*

¹ Verrechnungssteuerguthaben werden bis zur Verrechnung oder Rückerstattung nicht verzinst, auch wenn sie erst bei der Schlussabrechnung angerechnet werden (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer; VStG)¹⁾. Artikel 22 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 25 3. *Ordnungsbussen, Gebühren und Kosten **

¹ Ordnungsbussen, Gebühren, Einsprache-, Rekurs- und Gerichtskosten sowie Zinsen unterliegen keiner Verzinsung. *

² Mit Ausnahme der obligatorischen Gemeindesteuer werden die dem Kanton zum Bezug übertragenen Gemeindeabgaben ohne Zinsen fakturiert.

¹⁾ SR 642.21

Art. 26 4. *Quellensteuer*

¹ Auf Quellensteuerbeträgen, die der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung gestellt werden, ist vom 31. Tage an nach Fälligkeit (Rechnungsdatum) ein Verzugszins geschuldet.

² Der Zins darf von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht auf die steuerpflichtige Person überwältzt werden.

3 Zahlungserleichterungen**Art. 27** *Ziel und Zweck*

¹ Zahlungserleichterungen sollen zeitlich beschränkte, erhebliche Zahlungsschwierigkeiten beheben, die das wirtschaftliche Fortkommen gefährden.

Art. 28 * *Massgebliche Verhältnisse*

¹ Die nach Artikel 30 zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs.

Art. 29 *Gesuch*

¹ Das Gesuch um Zahlungserleichterungen ist bei der zuständigen Inkassostelle einzureichen und zu begründen (Haushaltbudget auf Verlangen).

² Die Behörde kann im Einzelfall auf die Schriftlichkeit verzichten.

Art. 30 *Zuständigkeiten*

¹ Für Zahlungserleichterungen ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig. Die Finanzdirektion kann diese Kompetenz mit den nötigen Weisungen an die Inkassostellen delegieren.

² Die Gemeinde wird zur Stellungnahme eingeladen, wenn der Anteil der Gemeinde am Betrag, für den um eine Zahlungserleichterung ersucht wird, pro Steuerjahr mehr als 20 000 Franken beträgt. Die Gemeinde kann einen höheren Grenzbetrag bestimmen.

³ Der Entscheid über Zahlungserleichterungen betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern ist endgültig.

Art. 31 *Gegenstand*

¹ Gegenstand des Gesuchs können Steuerforderungen, Zinsen, Gebühren oder Bussen sein, die rechtskräftig festgesetzt sind.

Art. 32 *Gründe*

¹ Zahlungserleichterungen sind zu gewähren,

- a wenn die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag im Zeitpunkt des Steuerbezugs ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen kann oder
- b wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie in absehbarer Zeit eine verrechenbare Gegenforderung geltend machen kann oder die Möglichkeit besteht, dass die geschuldete Steuer herabgesetzt wird.

Art. 33 *Auflagen*

¹ Bei längerfristigen Zahlungserleichterungen sind nach Möglichkeit Teilzahlungen zu leisten.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Auflagen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁴ Wurde hinsichtlich der Steuerforderung, für die eine Zahlungserleichterung beantragt wird, die Betreuung eingeleitet und dagegen Rechtsvorschlag erhoben, so wird die Behandlung des Gesuchs in der Regel vom Rückzug des Rechtsvorschlags abhängig gemacht.

4 Steuererlass

Art. 34 * ...

Art. 35 *Anspruch*

¹ ... *

² Für den Steuererlassentscheid ist es unter Vorbehalt der Ausschlussgründe von Artikel 240c StG¹⁾ unerheblich, aus welchem Grund die steuerpflichtige Person in die geltend gemachte Notlage geraten ist. *

³ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Steuererlassgesuch einreichen. Der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung steht dieses Recht nicht zu.

¹⁾ BSG 661.11

Art. 36 *Grundlage*

¹ Bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Verkehrswert des Vermögens massgebend. *

² Die Behörde prüft überdies, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären

³ Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Lebenshaltungskosten das betriebsrechtliche Existenzminimum (Art. 93 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG)¹⁾ übersteigen.

⁴ ... *

Art. 37 *Zuständigkeit*
1. Kantonssteuern

¹ Die Zuständigkeit für den Erlass von Kantonssteuern richtet sich nach Artikel 240 Absatz 3 StG²⁾.

² Massgebend ist der pro Steuerjahr geschuldete Kantonssteuerbetrag, um dessen Erlass ersucht wird.

Art. 38 *2. Gemeindesteuern*

¹ Die Zuständigkeit für den Erlass von Gemeindesteuern richtet sich nach Artikel 240 Absatz 4 StG³⁾.

² Die Gemeinde bezeichnet in einem Gemeindereglement das zuständige Organ.

Art. 39 * *3. Verzugszinsen*

¹ Für die Beurteilung eines Gesuchs um Erlass von Verzugszinsen, das nicht bereits zusammen mit einer Steuerforderung beurteilt wurde, ist die kantonale Steuerverwaltung ungeachtet der Betragshöhe zuständig. Der Gemeinde wird ab einem Gesamtbetrag pro Steuerjahr von mehr als 20 000 Franken die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. *

² Die kantonale Steuerverwaltung kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Steuererlassbehörden delegieren.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ BSG 661.11

³⁾ BSG 661.11

Art. 40 *Gegenstand*

¹ ... *

² Bezahlte Steuerbeträge werden nur erlassen, sofern die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebenden Vorbehalt geleistet worden ist oder eine Quellensteuerforderung vorliegt. Zahlungen nach Einreichen eines Erlassgesuches oder Zahlungen von Personen, die Leistungen auf Grund des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussdekret, ZuD ¹⁾) erhalten, gelten als unter Vorbehalt geleistet. *

³ Mit dem erlassenen Steuerbetrag werden auch die darauf entfallenden Zinsen erlassen.

⁴ ... *

Art. 41 *Einreichungsort, Form und Wirkung*

¹ Erlassgesuche sind schriftlich, begründet und unter Beilage der notwendigen Beweismittel wie Haushaltbudget bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Gesuch stellende Personen mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, eine Vertretung oder ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen. *

² Die Gemeinde veranlasst die Registrierung des Erlassgesuchs.

³ Sie fordert allenfalls ergänzende Auskünfte und Belege ein und

- a* entscheidet über das Erlassgesuch im Rahmen ihrer eigenen und an sie delegierten Zuständigkeiten,
- b* holt bei vorhandenen Ansprechergemeinden deren Stellungnahme ein,
- c* leitet das Gesuch mit den Unterlagen, je nach Delegation der Erlasskompetenz an den Kanton mit oder ohne Gemeindesteuerentscheid, an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

⁴ Das Gesuch hindert den Bezug der Steuern nur bei Anordnung durch die Inkassostelle.

Art. 42 * ...

¹⁾ BSG 866.1

Art. 42a * Besonderer Abzug nach Artikel 41 StG

¹ Das steuerbare Einkommen wird bei rentenberechtigten Personen, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, auf Null gesetzt, sofern *

- a die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen betragen,
- b weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und
- c das in der Steuererklärung des betreffenden Jahres ausgewiesene Vermögen die Vermögensfreibeträge gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹⁾ nicht übersteigt.

² Das steuerbare Einkommen wird bei den übrigen Personen auf Null gesetzt, sofern *

- a die gesamten Einkünfte das betriebsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen und keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden,
- b weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und
- c in der Steuererklärung des betreffenden Steuerjahres kein Vermögen ausgewiesen wird, wobei bei rentenberechtigten Personen das ausgewiesene Vermögen die Vermögensfreibeträge nach Absatz 1 Buchstabe c nicht übersteigen darf.

³ Zu den Einkünften nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die steuerfreien Einkünfte. *

⁴ Die zuständige Gemeinde prüft die Berechtigung zum Abzug und stellt bei der kantonalen Steuerverwaltung Antrag.

⁵ Die Gewährung des Abzugs nach Artikel 41 Absatz 1 StG gilt auch für die Folgejahre, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung unverändert bleiben.

⁶ Wird der besondere Abzug nicht gewährt, bleibt die Prüfung der Erlassvoraussetzungen im allfälligen Erlassverfahren vorbehalten. Im Rahmen der Veranlagung ist die Anfechtung ausgeschlossen.

¹⁾ SR 831.30

Art. 43 * *Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer*

¹ Die erhöhten Anforderungen für den Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern (Art. 240b Abs. 2 StG¹⁾) können im Zusammenhang mit einer Sanierung oder bei einer Schenkung in der Form einer existenzsichernden Unterstützungsleistung erfüllt sein.

Art. 44 *Auflagen*

¹ Wird eine Steuerforderung teilweise erlassen, so können Auflagen über die noch zu bezahlenden Beträge damit verbunden werden.

Art. 45 * ...**5 Steuererlass im Liquidations- und Zwangsvollstreckungsverfahren****Art. 46 *** ...**Art. 47** *Nachlassvertrag, Liquidation und Konkurs*

¹ ... *

² Zur Ermöglichung einer Sanierung im Konkursverfahren kann eine Stundung der Steuerforderungen vorgesehen werden. Ihre Dauer wird begrenzt (Art. 293 ff. SchKG²⁾).

³ Beim Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrags gilt der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags als erlassen.

Art. 48 *Aussergerichtlicher Nachlassvertrag*

¹ Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugestimmt werden, wenn die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der Forderungen der übrigen gleichrangigen Gläubiger der 3. Klasse (Art. 219 SchKG³⁾) ausmachen. Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen. *

² Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen (Art. 333 SchKG⁴⁾) kann wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt werden.

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ SR 281.1

³⁾ SR 281.1

⁴⁾ SR 281.1

³ Das Ziel einer dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person muss mit dem aussergerichtlichen Nachlassvertrag erreicht werden können. *

⁴ In der Regel erfolgt die Zahlung der Nachlassdividende innerhalb von 30 Tagen nach Zustandekommen des aussergerichtlichen Nachlasses. *

Art. 49 *Rückkauf von Verlustscheinen*

¹ Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden dabei keine Anwendung.

² Eine Stellungnahme der Gemeinde wird analog zu Artikel 30 Absatz 2 dieser Verordnung eingeholt.

6 Steuererlassverfahren

Art. 50 *Eröffnung*

¹ Die Entscheide für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern werden gemeinsam eröffnet. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die nötigen Weisungen.

² Bei übereinstimmendem Steuererlassentscheid gilt die Begründung für Kantons- und Gemeindesteuern.

³ Wird das Steuererlassgesuch nur von der Gemeinde abgewiesen, so kann die steuerpflichtige Person eine schriftliche Begründung bei der Gemeinde verlangen.

Art. 51 * *Neubeurteilung des Erlassgesuchs* *

¹ Eine nachträgliche Veränderung der dem Steuererlass zu Grunde liegenden Veranlagung führt zu einer Neubeurteilung des Erlassgesuchs.

7 Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit

Art. 52

¹ Die Inkassostellen stellen die Uneinbringlichkeit von Kantonssteuern fest und schreiben diese ab. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.

² Steuern, Zinsen, Bussen, Kosten oder Gebühren sind abzuschreiben bei

- a Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins,
- b Vorliegen eines Konkursverlustscheins,
- c Forderungsuntergang durch Nachlassvertrag,
- d ausgeschlagener Erbschaft,

- e* vermögenslosem Nachlass,
- f* voraussichtlich ergebnisloser Betreuung,
- g* Wegzug ins Ausland oder unbekanntem Aufenthalt,
- h* Abtretung der Forderung an die Gemeinde,
- i* Untergang der Forderung oder Wegfall der Haftung,
- k* Bussenumwandlung.

³ Es sind ferner abzuschreiben

- a* nicht vollstreckbare Zinsdifferenzen,
- b* nicht belastbare Betreuungskosten.

8 Steuerfremde Forderungen

Art. 53 *

¹ Für Zahlungserleichterungen, Abschreibungen im Rahmen der den Inkassostellen zum Bezug übertragenen Forderungen des Kantons und seiner Anstalten sowie für die Höhe des Zinssatzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

² Für den Erlass gelten die Artikel 240, 240a bis 240c StG¹⁾ und die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Sondernormen.

9 Entschädigung

Art. 54

¹ Bei gegenseitiger Aufgabenerfüllung im Bezugsbereich durch Kanton und Gemeinden wird der Aufwand in Form eines fallbezogenen Pauschalbetrages vergütet.

² Der Pauschalbetrag wird von der Finanzdirektion festgelegt.

10 Schlussbestimmungen

Art. 55 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinse vom 28. Oktober 1981 (BSG 661.733)
2. Verordnung über Erlass und Stundung von Steuern vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.741.1)

¹⁾ BSG 661.11

Art. 56 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

A1 Anhang 1 zu Artikel 12 Absatz 1 ***Art. A1-1 ***

¹ In den Steuerjahren 1997 bis 2021 gelten für die Verzugs- und Vergütungszinsen und für den Vorauszahlungszins die Prozentsätze gemäss nachstehender Tabelle: *

Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungszins (in Prozenten)	Vorauszahlungszins (in Prozenten)
2021 *	3,00 bzw. 0,50	0
2020 *	0,00 bzw. 0,50	0,50
2019 *	3,00 bzw. 0,50	0
2018 *	3,00 bzw. 0,50	0
2017 *	3,00	0
2016 *	3,00	0,25
2015 *	3,00	0,25
2014 *	3,00	0,25
2013 ¹⁾ *	3,00	0,25
2012	3,00	1,00
2011 ²⁾	3,00	1,00
2010 ³⁾	3,25	–
2009 ⁴⁾	3,50	–
2008 ⁵⁾	4,00	–

¹⁾ Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung vom 28.11.2012

²⁾ Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung vom 08.12.2010

³⁾ Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung vom 02.12.2009

⁴⁾ Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung vom 17.12.2008

⁵⁾ Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung vom 12.12.2007

Steuerjahr	Verzugs- und Vergütungs- zins (in Prozenten)	Vorauszahlungszins (in Pro- zenten)
2007 ¹⁾	3,50	–
2006	3,25	–
2005	3,25	–
2004 ²⁾	3,25	–
2003 ³⁾	3,50	–
2002 ⁴⁾	3,75	–
2001 ⁵⁾	4,25	–
2000 ⁶⁾ *	4,00	–
1999 ⁷⁾	4,00	–
1998 ⁸⁾	4,00	–
1997 ⁹⁾	4,50	–

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹⁾ Änderung des Anhangs der Bezugsverordnung vom 29.11.2006

²⁾ Änderung der Bezugsverordnung vom 29.10.2003

³⁾ Verordnung vom 27.11.2002 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern für das Steuerjahr 2003

⁴⁾ RRB vom 19.12.2001 für das Steuerjahr 2002

⁵⁾ RRB vom 20.12.2000 für das Steuerjahr 2001

⁶⁾ RRB vom 14.12.1999 für das Steuerjahr 2000

⁷⁾ RRB vom 20.12.1998 für das Steuerjahr 1999

⁸⁾ RRB vom 22.10.1997 für das Steuerjahr 1998

⁹⁾ RRB vom 13.11.1996 für das Steuerjahr 1997

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erllass	Erstfassung	00-101
29.10.2003	01.01.2004	Erlasstitel	geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 16	geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 20	geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 24	geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 25	Titel geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 25 Abs. 1	geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 41 Abs. 1	geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 48 Abs. 1	geändert	03-107
29.10.2003	01.01.2004	Art. 48 Abs. 3	eingefügt	03-107
10.11.2004	01.01.2005	Art. 8 Abs. 1	geändert	04-99
10.11.2004	01.01.2005	Art. 39	geändert	04-99
10.11.2004	01.01.2005	Art. 40 Abs. 2	geändert	04-99
17.10.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	07-114
17.10.2007	01.01.2008	Art. 7 Abs. 5	eingefügt	07-114
17.10.2007	01.01.2008	Art. 8 Abs. 5	eingefügt	07-114
17.10.2007	01.01.2008	Art. 42a	eingefügt	07-114
17.10.2007	01.01.2008	Art. 48 Abs. 1	geändert	07-114
17.10.2007	01.01.2008	Art. 48 Abs. 4	eingefügt	07-114
20.02.2008	01.01.2008	Art. 28	geändert	08-30
20.02.2008	01.01.2008	Art. 51	Titel geändert	08-30
29.10.2008	01.01.2009	Art. 39 Abs. 1	geändert	08-122
29.10.2008	01.01.2009	Art. 51	geändert	08-122
02.06.2010	01.01.2011	Ingress	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 1	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 2	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 7 Abs. 1	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 8a	eingefügt	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 8b	eingefügt	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 9	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 10 Abs. 2	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 11	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 12	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 13	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 34	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 35 Abs. 1	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 35 Abs. 2	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 36 Abs. 1	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 36 Abs. 4	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 1	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 40 Abs. 4	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 42	aufgehoben	10-49

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
02.06.2010	01.01.2011	Art. 43	geändert	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 45	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 46	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 47 Abs. 1	aufgehoben	10-49
02.06.2010	01.01.2011	Art. 53	geändert	10-49
06.04.2011	01.07.2011	Art. 42a Abs. 1	geändert	11-39
06.04.2011	01.07.2011	Art. 42a Abs. 2	geändert	11-39
06.04.2011	01.07.2011	Art. 42a Abs. 3	geändert	11-39
28.11.2012	01.01.2013	Art. A1-1	geändert	12-109
09.11.2016	01.01.2017	Art. A1-1 Abs. 1	geändert	16-075
09.11.2016	01.01.2017	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2017"	eingefügt	16-075
09.11.2016	01.01.2017	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2016"	eingefügt	16-075
09.11.2016	01.01.2017	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2015"	eingefügt	16-075
09.11.2016	01.01.2017	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2014"	eingefügt	16-075
09.11.2016	01.01.2017	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2013"	umbenannt	16-075
13.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1	geändert	17-073
13.12.2017	01.01.2018	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2018"	eingefügt	17-073
18.11.2020	01.10.2020	Titel A1	geändert	20-119
18.11.2020	01.10.2020	Art. A1-1 Abs. 1	geändert	20-119
18.11.2020	01.10.2020	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2021"	eingefügt	20-119
18.11.2020	01.10.2020	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2020"	eingefügt	20-119
18.11.2020	01.10.2020	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2019"	eingefügt	20-119
18.11.2020	01.10.2020	Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2000"	umbenannt	20-119

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-101
Erlasstitel	29.10.2003	01.01.2004	geändert	03-107
Ingress	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 1	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 2	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 5 Abs. 3	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-114
Art. 7 Abs. 1	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 7 Abs. 5	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-114
Art. 8 Abs. 1	10.11.2004	01.01.2005	geändert	04-99
Art. 8 Abs. 5	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-114
Art. 8a	02.06.2010	01.01.2011	eingefügt	10-49
Art. 8b	02.06.2010	01.01.2011	eingefügt	10-49
Art. 9	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 10 Abs. 2	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 11	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 12	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 13	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 16	29.10.2003	01.01.2004	geändert	03-107
Art. 20	29.10.2003	01.01.2004	geändert	03-107
Art. 24	29.10.2003	01.01.2004	geändert	03-107
Art. 25	29.10.2003	01.01.2004	Titel geändert	03-107
Art. 25 Abs. 1	29.10.2003	01.01.2004	geändert	03-107
Art. 28	20.02.2008	01.01.2008	geändert	08-30
Art. 34	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 35 Abs. 1	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 35 Abs. 2	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 36 Abs. 1	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 36 Abs. 4	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 39	10.11.2004	01.01.2005	geändert	04-99
Art. 39 Abs. 1	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 40 Abs. 1	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 40 Abs. 2	10.11.2004	01.01.2005	geändert	04-99
Art. 40 Abs. 4	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 41 Abs. 1	29.10.2003	01.01.2004	geändert	03-107
Art. 42	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 42a	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-114
Art. 42a Abs. 1	06.04.2011	01.07.2011	geändert	11-39
Art. 42a Abs. 2	06.04.2011	01.07.2011	geändert	11-39
Art. 42a Abs. 3	06.04.2011	01.07.2011	geändert	11-39
Art. 43	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Art. 45	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 46	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 47 Abs. 1	02.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	10-49
Art. 48 Abs. 1	29.10.2003	01.01.2004	geändert	03-107
Art. 48 Abs. 1	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-114
Art. 48 Abs. 3	29.10.2003	01.01.2004	eingefügt	03-107
Art. 48 Abs. 4	17.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-114
Art. 51	20.02.2008	01.01.2008	Titel geändert	08-30
Art. 51	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-122
Art. 53	02.06.2010	01.01.2011	geändert	10-49
Titel A1	18.11.2020	01.10.2020	geändert	20-119
Art. A1-1	28.11.2012	01.01.2013	geändert	12-109
Art. A1-1 Abs. 1	09.11.2016	01.01.2017	geändert	16-075
Art. A1-1 Abs. 1	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-073
Art. A1-1 Abs. 1	18.11.2020	01.10.2020	geändert	20-119
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2021"	18.11.2020	01.10.2020	eingefügt	20-119
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2020"	18.11.2020	01.10.2020	eingefügt	20-119
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2019"	18.11.2020	01.10.2020	eingefügt	20-119
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2018"	13.12.2017	01.01.2018	eingefügt	17-073
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2017"	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-075
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2016"	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-075
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2015"	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-075
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2014"	09.11.2016	01.01.2017	eingefügt	16-075
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2013"	09.11.2016	01.01.2017	umbenannt	16-075
Art. A1-1 Abs. 1, Tabelle, "2000"	18.11.2020	01.10.2020	umbenannt	20-119